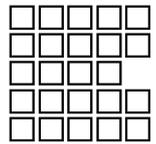


# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 2 Wechsel in der Zusammensetzung des Sozialbeirats	5
Beschlussvorlage 50/130/2018	5
TOP Ö 3 Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum August 2018	6
Mitteilung zur Kenntnis 55/030/2018	6
JC SGA Bericht Okt_2018 55/030/2018	7
TOP Ö 5.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	26
Mitteilung zur Kenntnis 50/133/2018	26
Anlage 01 - Bearbeitungsstand Fraktionsanträge 50/133/2018	27
Anlage 02 - 109-2017 Antrag SPD-Fraktion 50/133/2018	28
Anlage 03 - 032-2018 Antrag CSU Fraktion 50/133/2018	29
TOP Ö 5.2 Verlagerung der Hilfe zur Pflege zum Bezirk Mittelfranken ab dem 01.11.2018; Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Bezirk Mittelfranken	31
Mitteilung zur Kenntnis 50/125/2018	31
Anlage01_Gem Empfehlungen zu KoopV Art 84 AGSG 50/125/2018	33
TOP Ö 5.3 Seniorenpolitisches Konzept für Erlangen - aktueller Sachstand	35
Mitteilung zur Kenntnis 504/008/2018	35
TOP Ö 5.4 Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts	37
Mitteilung zur Kenntnis 50/119/2018	37
TOP Ö 5.5 Inhaltliche Ausrichtung des 'Runden Tisch Flüchtlinge'	39
Mitteilung zur Kenntnis 50/126/2018	39
TOP Ö 5.6 Seniorenamt gibt Notfallmappe heraus	41
Mitteilung zur Kenntnis 504/010/2018	41
TOP Ö 5.7 Erlass einer Zweckentfremdungssatzung zum Erhalt von Wohnraum; Vermietungen über Airbnb	42
Mitteilung zur Kenntnis 50/132/2018	42
TOP Ö 5.8 Veränderung der ausgewiesenen Quote der vom JC übernommenen Kosten der Unterkunft	44
Mitteilung zur Kenntnis 55/027/2018	44
TOP Ö 6 Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages; Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechan	45
Beratungsergebnisse Stand: 27.09.2018 V/043/2018	45
Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Landtages und des Bundestages V/043/2018	46
Antrag Nr. 121/2018 V/043/2018	48
TOP Ö 7 Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Verfügungswohnungen Dorfstraße 17; Ersatz und Schließung der Wöhrmühle	49
Beschluss Stand: 27.09.2018 50/128/2018	49
Anlage01_Lageplan_Dorfstr_17 50/128/2018	54
TOP Ö 8 Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt	55
Beschlussvorlage 50/131/2018	55

Anlage_01_Protokollvermerk RevA_Geförderter Wohnungsbau bei der GEWOBAU 50/131/2018	58
Anlage_02_SGA-Bericht Sozialer Wohnungsmarkt in Erlangen 10.10.2018 50/131/2018	59
TOP Ö 9 Zukunft der Pflegeberatung	79
Beschlussvorlage 50/124/2018	79
TOP Ö 10 Tarifierhöhungen im ÖPNV; Ausgleich des Erhöhungsbetrages für ErlangenPass Inhaber/innen	82
Beschlussvorlage 50/121/2018	82
Anlage_01_17-Abrechnung ESTW-Bus-1Halbjahr 50/121/2018	84
Anlage_02_17-Abrechnung ESTW-Bus-2Halbjahr 50/121/2018	85
Anlage_03_Hochrechnung -ESTW-Bus18-neu 50/121/2018	86
TOP Ö 11 Theatereintritt 1 € mit ErlangenPass - wie bei COMOEDIA Mundi; Antrag der Erlanger Linke Nr. 063 vom 07.05.2018	87
Beschlussvorlage 50/120/2018	87
Antrag der Erlanger Linke Nr. 063/2018 vom 7.5.2018 50/120/2018	89
TOP Ö 12 Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Richtlinien zur Beratung von Flüchtlingen und Migranten	90
Beschlussvorlage 50/127/2018	90
Vereinbarung_gem.Flüchtlings-,Migrations-und-Integrationsberatung 50/127/2018	92
TOP Ö 13 Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 im Stadtgebiet Erlangen	98
Beschlussvorlage 55/023/2018	98
Antrag der Erlanger Linke Nr. 153/2017 vom 26.10.2017 55/023/2018	100
Detaillierte Ausführungen zur Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 55/023/2018	101
TOP Ö 14 Fahrradparkhaus – Schrottfahrräder leichter entsorgen, brauchbare Fahrradteile nutzbar machen	122
Beschlussvorlage 55/025/2018	122
CSU Fraktionsantrag Schrottfahrräder-brauchb. Fahrradteile 55/025/2018	124
TOP Ö 15 Verwendung der Budgetrücklage von Amt 55	125
Beschlussvorlage 55/028/2018	125
TOP Ö 16 Kommunale Mietpreisbremse; hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018	128
Beschlussvorlage 13/268/2018	128
Antrag SPD - 0532018 - 12.04.2018 13/268/2018	132



# Einladung

Stadt Erlangen

## Sozial- und Gesundheitsausschuss, Sozialbeirat

4. Sitzung • Mittwoch, 10.10.2018 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Vorstellung KISS
2. Wechsel in der Zusammensetzung des Sozialbeirats 50/130/2018
3. Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen;  
Berichtszeitraum August 2018 55/030/2018
4. Kurzpräsentation der Pflegeplatzbörse
5. Mitteilungen zur Kenntnis
- 5.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/133/2018
- 5.2. Verlagerung der Hilfe zur Pflege zum Bezirk Mittelfranken ab dem  
01.11.2018; Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem  
Bezirk Mittelfranken 50/125/2018
- 5.3. Seniorenpolitisches Konzept für Erlangen - aktueller Sachstand 504/008/2018
- 5.4. Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts 50/119/2018
- 5.5. Inhaltliche Ausrichtung des 'Runden Tisch Flüchtlinge' 50/126/2018
- 5.6. Seniorenamt gibt Notfallmappe heraus 504/010/2018
- 5.7. Erlass einer Zweckentfremdungssatzung zum Erhalt von Wohnraum;  
Vermietungen über Airbnb 50/132/2018
- 5.8. Veränderung der ausgewiesenen Quote der vom JC übernommenen  
Kosten der Unterkunft 55/027/2018

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 6.  | Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages;<br>Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz) | V/043/2018  |
| 7.  | Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Verfügungswohnungen Dorfstraße 17; Ersatz und Schließung der Wöhrmühle   | 50/128/2018 |
| 8.  | Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt   | 50/131/2018 |
| 9.  | Zukunft der Pflegeberatung   | 50/124/2018 |
| 10. | Tarifierhöhungen im ÖPNV; Ausgleich des Erhöhungsbetrages für ErlangenPass Inhaber/innen   | 50/121/2018 |
| 11. | Theatereintritt 1 € mit ErlangenPass - wie bei COMOEDIA Mundi;<br>Antrag der Erlanger Linke Nr. 063 vom 07.05.2018   | 50/120/2018 |
| 12. | Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Richtlinien zur Beratung von Flüchtlingen und Migranten  | 50/127/2018 |
| 13. | Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 im Stadtgebiet Erlangen   | 55/023/2018 |
| 14. | Fahrradparkhaus – Schrottfahrräder leichter entsorgen,<br>brauchbare Fahrradteile nutzbar machen   | 55/025/2018 |
| 15. | Verwendung der Budgetrücklage von Amt 55   | 55/028/2018 |
| 16. | Kommunale Mietpreisbremse;<br>hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018  | 13/268/2018 |
| 17. | Anfragen   |             |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 02. Oktober 2018

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
V/50/WM021 T. 2442

Verantwortliche/r:  
Sozialamt

Vorlagennummer:  
50/130/2018

### Wechsel in der Zusammensetzung des Sozialbeirats

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Für die restliche Zeit der laufenden Stadtratsperiode bis 2020 wird Herr Jürgen Ganzmann als Mitglied für den Paritätischen Wohlfahrtsverband in den Sozialbeirat berufen.

Ebenso wird für die restliche Zeit der laufenden Stadtratsperiode bis 2020 Herr Jürgen Seiermann als stellvertretendes Mitglied für den Paritätischen Wohlfahrtsverband in den Sozialbeirat berufen.

#### II. Begründung

Bisher wird der Paritätische Wohlfahrtsverband durch Frau Birgit Waßmann (ZSL) und Frau Herrad Leber (Gfi) vertreten.

Da Frau Waßmann und Frau Leber diese Aufgabe aus persönlichen Gründen nicht länger wahrnehmen können, wurden vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Herr Ganzmann (ZSL) als stimmberechtigtes Mitglied und Herr Seiermann (ASB) als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Sozialbeirat vorgeschlagen.

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat werden personelle Änderungen während der laufenden Amtszeit des Beirates nicht durch den Stadtrat, sondern durch Entscheidung des Beirates selbst umgesetzt. Entsprechend der Benennung durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband scheidet Frau Waßmann und Frau Leber aus dem Beirat aus, und Herr Ganzmann und Herr Seiermann werden in den Sozialbeirat der Stadt Erlangen berufen.

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
Amt 55

Verantwortliche/r:  
Jobcenter

Vorlagennummer:  
**55/030/2018**

### **Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum August 2018**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### **I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### **II. Sachbericht**

**Anlagen: Sachstandsbericht des Jobcenters**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Sachstandsbericht  
**JOBCENTER**  
**STADT ERLANGEN**

**Berichtszeitraum: August 2018**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Aktuelle Entwicklungen	3
1.1.	Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation	3
1.2.	Sachstand im Projekt „Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“	3
1.3.	Umgang des Jobcenters mit dem bayerischen Familiengeld	4
1.4.	Erfolgreiche AZAV-Zertifizierung	4
1.5.	Weiterentwicklung der Umsetzung des § 16h SGB II	4
1.6.	Projekt MigraJob wurde nicht in die nächste Förderrunde aufgenommen	5
1.7.	StMAS zur Zielerreichung 2017	5
1.8.	Unterbeschäftigung	5
1.9.	Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten	7
2.	Basisdaten	10
2.1.	Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)	10
2.2.	Zusammensetzung der Personen im SGB II Bezug	10
2.3.	Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote	11
2.4.	Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug	11
2.5.	Dynamik im Leistungsbezug	12
3.	Integrationen	13
3.1.	Gesamtdarstellung der Integrationen	13
3.2.	Integration nach Berufen	14
3.3.	Kennzahlen K2 - Integration und Nachhaltigkeit	14
4.	Maßnahmen	16
4.1.	Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis Februar 2018	16
5.	Finanzen - aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel	17
6.	ALG II - Langzeitleistungsbezieher	17
6.1.	Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II	17
6.2.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs ALG II nach Dauer	17
6.3.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs nach Erwerbsstatus	18
6.4.	Kennzahl K3 Veränderungen der Zahl der Langzeitleistungsbezieher	18
7.	Verzeichnis der Abkürzungen	19

## 1 Aktuelle Entwicklungen

### 1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation

Wie im Ferienmonat August üblich, stiegen die Arbeitslosenzahlen im SGB III leicht von 789 im Juli auf jetzt 812 (plus 2,9 %) an. Bevorstehende Betriebsferien, verzögerte Einstellungen von Personal und Bewerber\*innen aus Schulabschlussklassen bilden erfahrungsgemäß die Ursachen für Neuzugänge in der Statistik. Aussagekräftiger ist der Vergleich zum August des Vorjahres, weil dann saisonale Einflüsse außen vorbleiben. Hier war ein deutlicher Rückgang um 118 Personen, bzw. 12,7% feststellbar.

Davon unabhängig entwickeln sich die Zahlen der oft schon seit langer Zeit im Rechtskreis SGB II geführten Arbeitslosen. Auch hier war ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vormonat zu verzeichnen. Er fiel aber mit einer Erhöhung von 1.543 auf 1.563 Betroffenen (plus 1,3%) moderat aus. In Relation zum Vorjahresmonat ging die Arbeitslosigkeit auch im Erlanger Jobcenter, aber nur leicht, um 7 Personen oder 0,4% zurück. Vergleicht man diesen Rückgang mit dem im SGB III von -12,7%, wird deutlich, wieviel weniger die Erlanger SGB II-Arbeitslosen von Wachstum und Arbeitskräftenachfrage profitieren als Betroffene im SGB III.

Der Bestand offener Stellen stieg nämlich im Vergleich zum Vorjahresmonat um 19,5% auf 1.307. Noch deutlicher fiel der Anstieg des Ausbildungsstellenangebots aus. Hier verzeichnet Erlangen absolute 1.490. Das sind 35% mehr als im Vorjahr zur selben Zeit. Leicht rückläufig ist hingegen die Zahl der entsprechenden Bewerber\*innen mit -3,7% oder absolut 489 gemeldeten Suchenden.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (endgültig und keiner Veränderung mehr unterliegend, stammen sie aus Mai diesen Jahres) ging in Erlangen um 76 auf 2.613 zurück. Darin zählte man 5.017 Personen. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) unter ihnen ging im Vorjahresvergleich Mai 2017 zu 2018 ebenfalls leicht um 2,2% auf 3.410 Personen zurück. Von diesen waren im August, wie schon ausgeführt, 1.563 tatsächlich ohne Beschäftigung.

Hingegen stieg erneut im Jahresvergleich der Monate Mai die Zahl der ausländischen eLb um 2,8% auf 1.542. Abermals eine Folge der nach wie vor stattfindenden Übertritte von anerkannten Asylbewerbern in das SGB II.

### 1.2 Sachstand im Projekt „Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“

Die geplante Anmietung der Liegenschaft Koldestraße zwecks Unterbringung von GGFA und Amt 55 kann nicht realisiert werden. Der Vermieter gab einem anderen Mieter den Vorzug.

Der Top „Räumliche Unterbringung des Jobcenters“ wurde im Stadtrat vom 28.06.2018 wegen des Wegfalls der favorisierten Option Koldestraße nicht behandelt. Somit ist auch eine politische Entscheidung zur Umsetzung der fertig vorliegenden Machbarkeitsstudie eines Neubaus auf dem Gelände der GGFA in der Alfred-Wegener-Straße (AW) offen.

Die weitere Option der Anmietung der Nürnberger Str. 74 (N74) blieb daher gleichfalls unbehandelt. Am 29.08.18 fand ein Gespräch zwischen Jobcenter, GME und Wirtschaftsförderung statt, in dem weitere Unterbringungsmöglichkeiten diskutiert wurden. Als einzig ernsthaft verbleibende Optionen wurden nur ein Neubau (AW) und die N74 identifiziert. Bis zu einem Folgegespräch am 24.10. sollen folgende Fragen geklärt werden:

- Soll eine gemeinsame Unterbringung von Jobcenter und Sozialamt angestrebt werden?
- Ab wann steht die N74 tatsächlich zur Verfügung?
- Wie ist die Haltung von Ref VI zur Gesamtanmietung der N74 im Sinne einer Unterbringung von Jobcenter und Sozialamt?
- Welche Zielrichtung verfolgt die Politik hinsichtlich der Nutzung des Grundstücks AW?

Einstimmig beschlossen hat der Stadtrat am 28.06.2018, dass der Begriff „Arbeit Erlangen“ künftig als Bezeichnung für alle im Rathaus, in der Bogenpassage, in der Alfred-Wegener-Straße und der Berufsschule ansässigen Teile des Gesamtkonstrukts Jobcenter/GGFA verwendet werden kann. Diese „Namensfindung“ war Teil des Projektauftrags.

Die Darstellung des Begriffs nach außen erfordert noch Festlegungen mittels eines Kommunikationskonzepts. Dieses befindet sich in der Erstellung. Die parallel laufenden Aktivitäten der Stadt zur Entwicklung eines Corporate Design (CD) werden mit ihren Ergebnissen darin einfließen. Eine entsprechende URL für einen Web-Auftritt unter „arbeit-erlangen.org“ und „arbeit-erlangen.net“ wurden von der GGFA vorsorglich gesichert.

Eine Verwechslung mit ähnlich benannten Websites muss durch deutliche, grafische Unterscheidbarkeit und Ausgestaltung im Sinne des CD der Stadt Erlangen vermieden werden.

Weitere Aktivitäten zur Umsetzung des Projektauftrags fanden in Form eines Betriebsausflugs von Arbeit Erlangen, sowie in einem Workshop der Führungskräfte zum Thema „Gemeinsame Werte“ statt. Weiterhin findet im Oktober eine bildungspolitische Reise nach Wein statt. Die Arbeitsgruppe „Gemeinsame Eingangszone“ hat konkrete Vorstellung zur Umsetzung ihrer Geschäftsprozesse in einem gemeinsam genutzten Gebäude erarbeitet. Die Arbeitsgruppe „Gemeinsames Leitbild“ startet im Herbst diesen Jahres.

### **1.3 Umgang des Jobcenters mit dem bayerischen Familiengeld**

Mit Gesetz vom 11.07.2018 hat der Bayerische Landtag die Einführung des bayerischen Familiengeldes beschlossen. Das Familiengeld fasst die bisherigen Leistungen Landeserziehungsgeld und bayarisches Betreuungsgeld zusammen und ersetzt diese.

Mit Inkrafttreten des Bayerischen Familiengeldgesetzes zum 01.09.2018 wird Eltern für jedes Kind vom 13. bis zum 36. Lebensmonat Familiengeld in Höhe von 250,00 € monatlich gewährt, ab dem dritten Kind 300,00 € pro Monat. Das Familiengeld ist im Gegensatz zum weggefallenen bayerischen Betreuungsgeld nach Weisung des StMAS nicht als Einkommen auf Leistungen nach dem SGB II anrechenbar. Das BMAS vertritt allerdings die gegenteilige Auffassung, so dass die gemeinsamen Einrichtungen gehalten sind, das Familiengeld anzurechnen.

Die Einführung des Bayerischen Familiengeldes und der damit verbundene Wegfall des Betreuungsgeldes führt zu einer Erhöhung der auszahlenden Leistungen nach dem SGB II. Es ist ab 01.09.2018 von einer Steigerung der Ausgaben von monatlich etwa 14.000,00 € auszugehen.

Im Übrigen wird auf die entsprechende MzK im Stadtrat vom 27.09. Bezug genommen.

### **1.4 Erfolgreiche AZAV-Zertifizierung**

#### Qualität in der Maßnahme-Durchführung erneut bestätigt

Die Qualität der im Betrieb der gewerblichen Art (BgA) durchgeführten Maßnahmen und deren Organisation werden jährlich durch eine externe „Fachkundige Stelle“ überwacht und begutachtet. Eines von 36 dafür zugelassenen Unternehmen ist Quacert, das am 02.08.2018 das letzte Überwachungsaudit vor der erneuten Zertifizierung im Jahre 2019 durchgeführt hat. Der überprüfte Qualitätsstandard dafür heißt AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) und ist für Bildungsträger in der Arbeitsförderung zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

Die intensive ganztägige Prüfung durch den externen Auditor ergab keine Haupt- und auch keine Nebenabweichungen vom AZAV-Standard. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich die GGFA AÖR in verschiedenen Bereichen sogar noch weiter verbessert. Der Auditor stellt im Auditbericht fest: „Das Reporting ist weiter verbessert worden und ist inzwischen sehr gut. Die Kommunikationskultur mit Berichten ist sehr gut...geregelt.“ und führt weiter positive Aspekte wie gute Maßnahmendokumentation und Eingliederungsberichte, gute interne Audits und aussagekräftige Stellenbeschreibungen an.

Für die erneute Zertifizierung in 2019 empfiehlt er die komplette Überarbeitung der aus dem Jahre 2009 stammenden QM-Dokumentation, die derzeit bereits von der neuen Qualitätsmanagement-Beauftragten Stück für Stück auf den neuesten Stand gebracht wird.

Allen Beteiligten, die zu diesem erneut sehr guten Ergebnis beigetragen haben, wurde vom Vorstand Herrn Worm und der Vorsitzenden des Verwaltungsrates Frau Dr. Preuss großer Dank ausgesprochen. Für den Leiter des BgA Martin Maisch mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und für die neue AZAV-Beauftragte Frau Gabi Ziegler ist dies Ansporn die erreichte Qualität zu halten und wo möglich weiterhin zu verbessern.

### **1.5 Weiterentwicklung der Umsetzung des § 16h SGB II**

#### Projekt 16h wird ab 01.01.2019 mit dem Aktivierungskoaching zusammengeführt

Entgegen der prognostizierten Zahlen des Arbeitskreis „Drohende Obdachlosigkeit von jungen Menschen“, bestehend aus Jugendamt, Sozialamt, Streetwork und Jobcenter Erlangen, die an der Erstellung der Konzeption beteiligt waren, konnten die avisierten Zielgruppen-Personen nicht in der erwarteten Zahl aufgefunden werden. Die Teilnehmerzahlen vom 01.10.2017 - 31.08.2018 betragen, trotz intensivster Netzwerkarbeit gerade einmal 4 (in Worten vier) Personen, die sehr zügig unterstützt werden konnten.

Der Einsatz einer halben Personalstelle lässt sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus (solange wurde die erste Projektphase angesetzt) gegenüber den Geldgebern – das ist in diesem Falle der Bund und die Mittelbereitstellung über den Eingliederungstitel (EGT) des SGB II - nicht auf längere Zeiträume rechtfertigen. Die von der Stadt Erlangen zusätzlich bereitgestellten Mittel in Höhe von 35.000.- Euro wurden für 2017 nicht abgerufen, da im letzten Jahr genügend Mittel im EGT vorhanden waren. Das Konzept wird in vermindelter Personalstärke weitergeführt und mit dem Projekt Aktivierungskoaching verschränkt. Hier ist eine ähnliche Aufgabenstellung vorhanden. Das Aktivierungs-

coaching sucht aktiv Teilnehmer auf, die aus unterschiedlichen Gründen die kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger Jobcenter abgebrochen haben.

Bei Bedarf und tatsächlich höheren Teilnehmerzahlen kann eine Ausweitung des 16h-Konzeptes schnell und problemlos umgesetzt werden.

### 1.6 Projekt MigraJob wurde nicht in die nächste Förderrunde aufgenommen

Die GGFA AöR wurde - nach erfolgreicher Interessenbekundung zur Beteiligung am Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ für die Förderperiode 01.01.2019 – 31.12.2022 – durch das MigraNet – IQ-Landesnetzwerk Bayern aufgefordert sich am Antragsverfahren zu beteiligen. Dennoch wurde eine Aufnahme von MigraJob in die neue Förderrunde Mitte August durch die federführende Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH telefonisch abgesagt.

Somit stehen ab dem 01.01.2019 folgende Angebote den Ratsuchenden regionalen Akteuren nicht mehr zur Verfügung:

- Erstberatung bezüglich der Anerkennung von Berufsabschlüssen und Identifizierung der weiteren Schritte:
- Weiterleitung an die Fachberatung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen
- Beratung zu Qualifizierungsmöglichkeiten und beruflichen Einstiegsmöglichkeiten
- Konkrete Heranführung an Qualifizierung und Beschäftigung
- Beratung von Arbeitgebern
- Informationsveranstaltungen für die Zielgruppe (z.B. in Integrationskursen) und für Multiplikatoren
- Sensibilisierung von relevanten Akteuren wie z.B. Jobcenter, Agentur für Arbeit, Beratungsstellen, Bildungsträgern
- Nutzung der intensiven regionalen Vernetzung durch MigraJob

Seit Juli 2011 hat sich das Teilprojekt MigraJob als rechtskreisübergreifende Erst- und Qualifizierungsberatung für Menschen mit ausländischen Qualifikationen im Rahmen des bayerischen IQ-Landesnetzwerks MigraNet etabliert. Die aktuelle Förderperiode endet zum 31.12.2018. Neben Informationen zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und den unterschiedlichen Anerkennungsmöglichkeiten erhalten die Teilnehmenden konkreten Zugang zu den regionalen Angeboten von MigraNet, Qualifizierungsmöglichkeiten und die Heranführung an qualifizierte Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Schulung und Information von wichtigen regionalen Akteuren wie Jobcenter, Agentur für Arbeit, Beratungsstellen, Bildungsträgern und Unternehmen zu spezifischen Themen der beruflichen Anerkennung.

Durch die Absage aus Augsburg müssen die Ratsuchenden nun den Weg nach Nürnberg zur zentralisierten Anerkennungsberatung auf sich nehmen.

### 1.7 StMAS zur Zielerreichung 2017

Wie in den Vorjahren hatte das Jobcenter auch für das Jahr 2017 eine Zielvereinbarung zu den gesetzlich geregelten Zielgrößen mit dem StMAS getroffen.

Ziel	Zielindikator	Zielwerte	Ist-Wert
1) Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt	Nur Monitoring	+13,7%
2) Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote	Max -3,3	-7,6%
3) Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern	+/- 0	-,1%
4) Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote der Alleinerziehenden	Nur Monitoring	20,2%

Das Ergebnis wird vom StMAS wie folgt bewertet:

Die schwächer tendierenden Ergebnisse bei den Zielen 1 und 2 lassen sich u. a. durch den überproportional starken Anstieg der ELB-Zahl im Kontext Fluchtmigration erklären. Die erreichte Reduzierung der eLb-Zahl ohne Fluchthintergrund und der Zahl der Alleinerziehenden wird vom StMAS als erfreulich bezeichnet. Die erreichte Nachhaltigkeit der Integrationen sei weiterhin überragend.

Das deutlich überdurchschnittliche Ergebnis bei Ziel 3 (= leichtes Sinken des LZB-Bestands) im Jahr 2017 sieht man als sehr erfreulich an.

## 1.8 Unterbeschäftigung

Um ein möglichst vollständiges Bild vom Fehlen regulärer Beschäftigung zu erhalten, sollte neben den Daten zur Arbeitslosigkeit auch die Unterbeschäftigung betrachtet werden. Die Unterbeschäftigung betrachtet diejenigen, die Leistungen nach dem SGB II oder III erhalten, jedoch zum Zeitpunkt der Erhebung nicht arbeitslos im Sinne des Gesetzes sind.

Neben der Arbeitsaufnahme gibt es viele Gründe, warum Bezieherinnen und Bezieher von SGBII Leistungen ihren Status „arbeitslos“ verlieren. Gründe hierfür können bspw. die Teilnahme an einer Aktivierungs-, Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme sein. Daneben sieht §53 SGB II vor, dass Leistungsberechtigte über 58 Jahre, denen innerhalb des letzten Jahres keine Beschäftigung angeboten werden konnte, den Status arbeitslos verlieren. Auch eine kurzfristige Arbeitsunfähigkeit zum Erhebungszeitpunkt führt zum Verlust des Arbeitslosenstatus. Dabei wird zwischen Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne, der Unterbeschäftigung im engeren Sinne und Unterbeschäftigung im weiteren Sinne unterschieden:

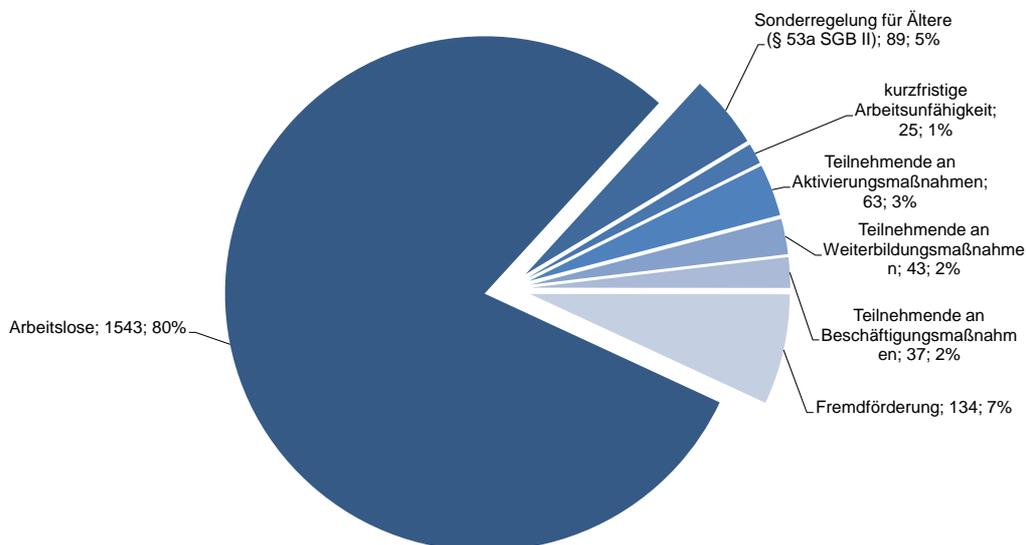
Im Rahmen der monatlichen Arbeitsmarktberichterstattung werden dazu regelmäßig Auswertungen veröffentlicht, die zukünftig in die Berichterstattung des Jobcenters einfließen sollen.

### Komponenten der Unterbeschäftigung

<b>Arbeitslosigkeit</b>
<b>+ Personen, die im weiteren Sinne arbeitslos sind</b>
Aktivierung und berufliche Eingliederung
Sonderregelung für Ältere (§ 53a SGB II)
<b>= Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne</b>
<b>+ Personen, die nah am Arbeitslosenstatus sind</b>
Berufliche Weiterbildung inklusive Förderung von Menschen mit Behinderungen
Arbeitsgelegenheiten
Fremdförderung
Förderung von Arbeitsverhältnissen
Beschäftigungszuschuss
Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt"
kurzfristige Arbeitsunfähigkeit
Sonderregelungen für Ältere (§ 428 SGB III / § 65 Abs.4.SGB II / § 252 Abs. 8 SGB VI)
<b>= Unterbeschäftigung im engeren Sinne</b>
<b>+ Personen, die fern vom Arbeitslosenstatus sind, in Maßnahmen, die gesamtwirtschaftlich entlasten</b>
Gründungszuschuss
Einstiegsgeld - Variante: Selbständigkeit
Altersteilzeit
<b>= Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)</b>
Unterbeschäftigungsquote
Anteil der Arbeitslosigkeit an der Unterbeschäftigung

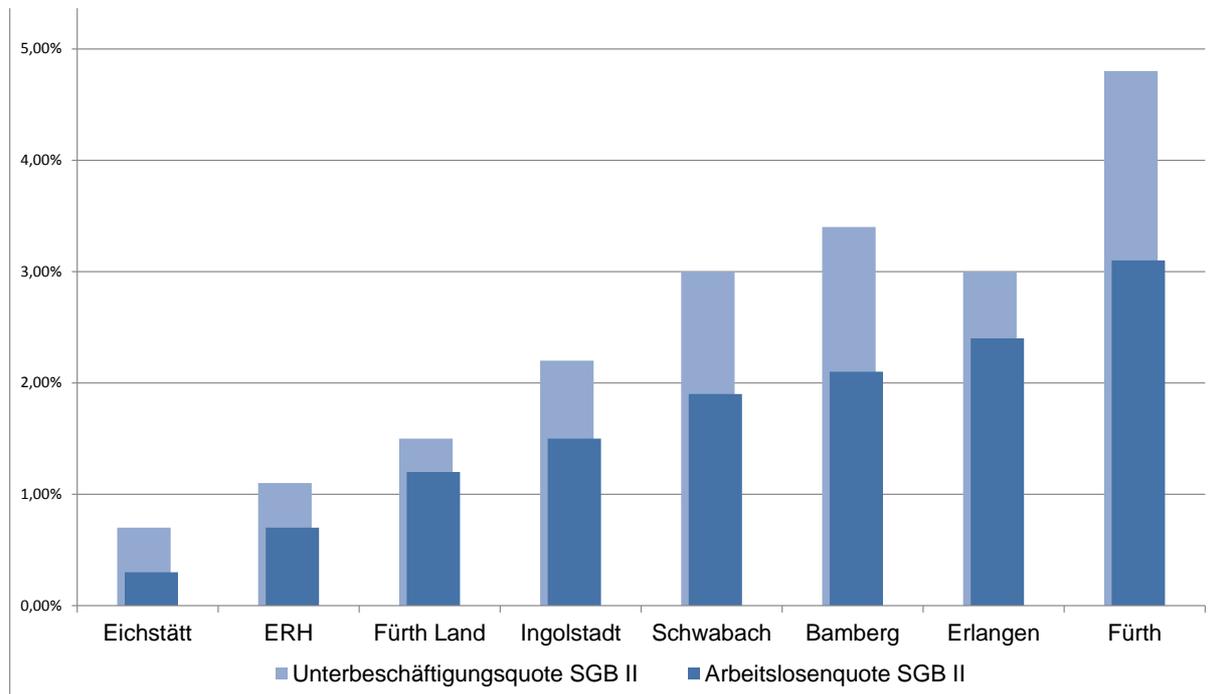
Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung der Unterbeschäftigung für den Rechtskreis SGB II in Erlangen im Monat April 2018.

### Zusammensetzung der Unterbeschäftigung



### Vergleich mit umliegenden Jobcentern

Die Übersicht stellt die Arbeitslosenquote SGB II der Unterbeschäftigungsquote SGB II gegenüber. In nahezu allen Vergleichsjobcentern beträgt der Anteil derer, die keine Beschäftigung haben, aber aus den og. Gründen nicht arbeitslos sind ca. 35%-38 %, in Erlangen und Fürth Land liegt er nur bei 20%, in Eichstätt hingegen umfasst er 57%.

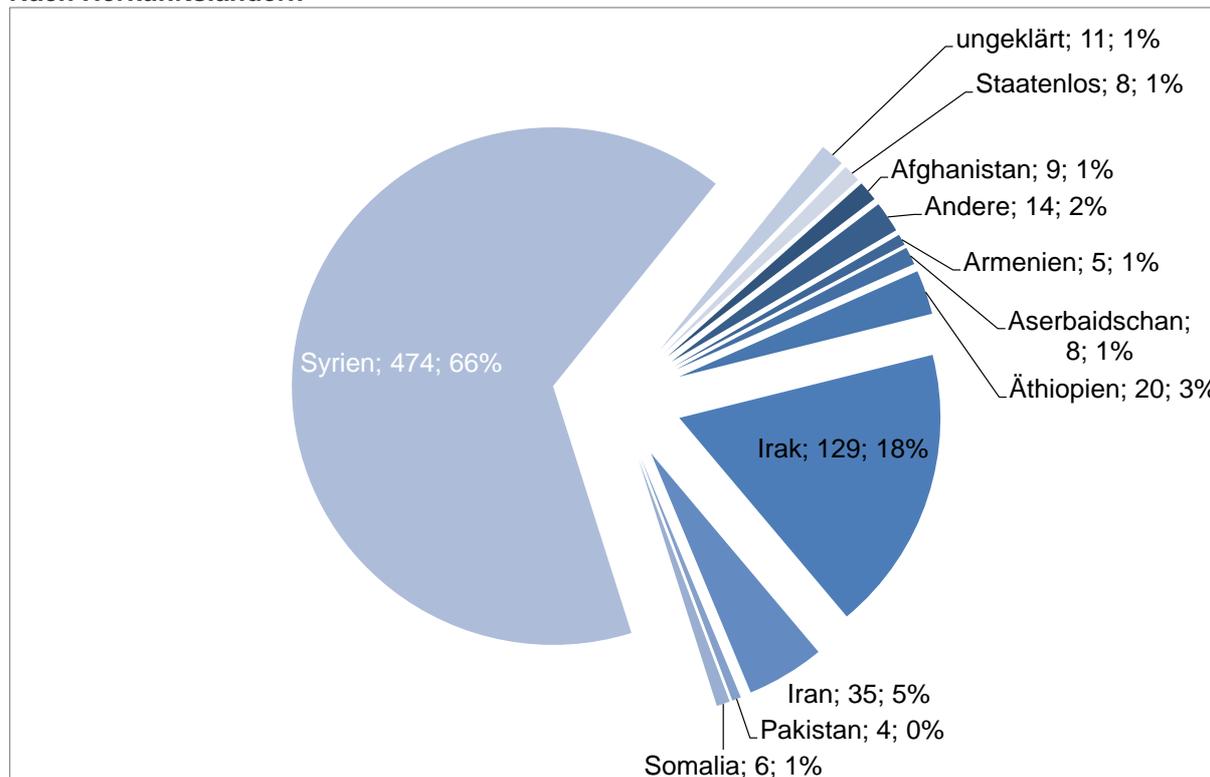


Quellen den o.g. Darstellungen: Statistik der Bundesagentur – Eigene Darstellung

### 1.9 Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten

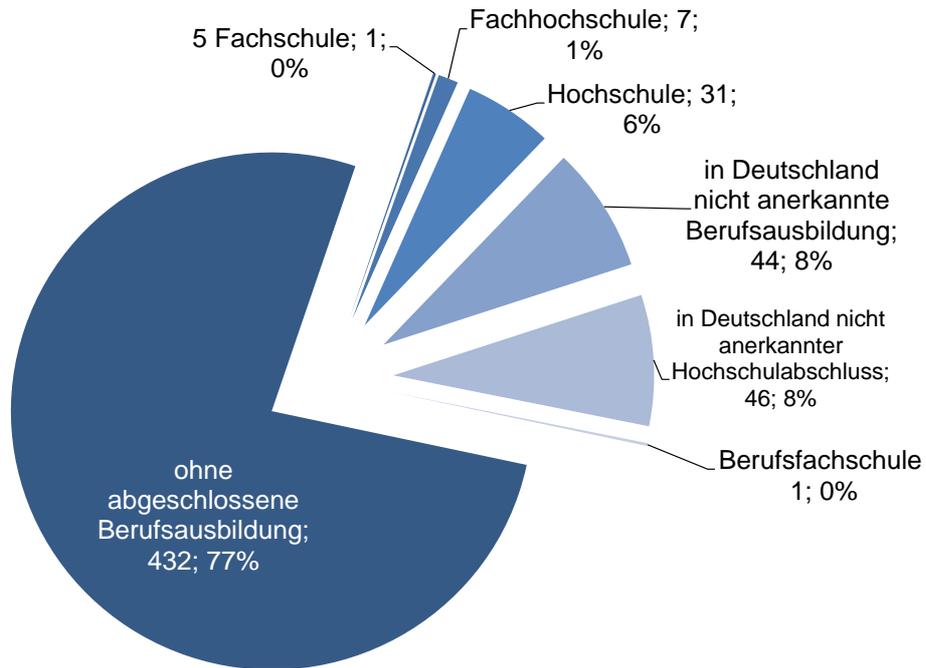
Die folgenden statistischen Auswertungen beziehen sich auf Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II mit Fluchthintergrund (im Bestand) zum August mit 723 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund im SGB II Bezug.

#### Nach Herkunftsländern

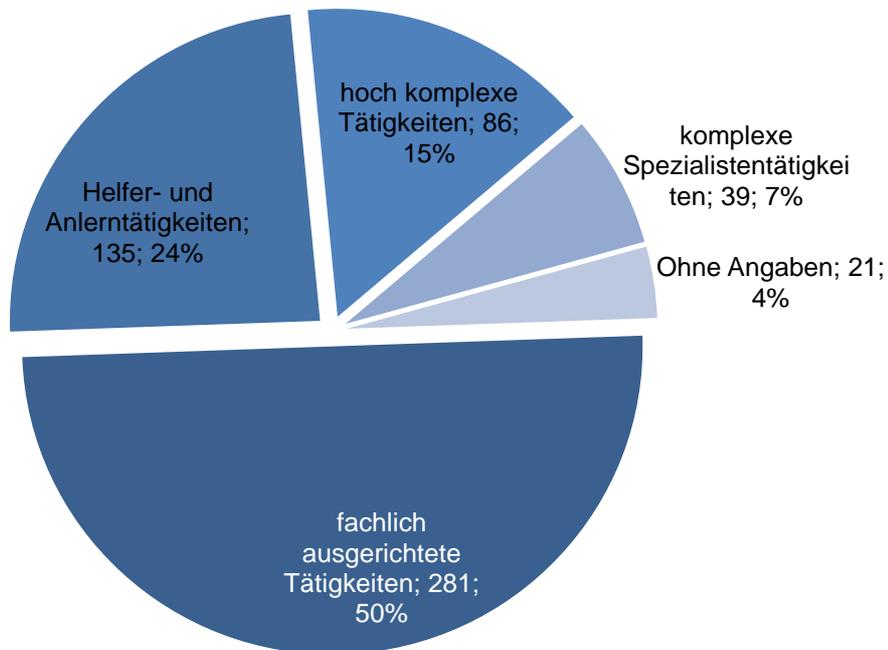


<b>Beschäftigte Personen mit Fluchthintergrund</b>	
sozialversicherungspflichtig	<b>60</b>
geringfügig	<b>67</b>

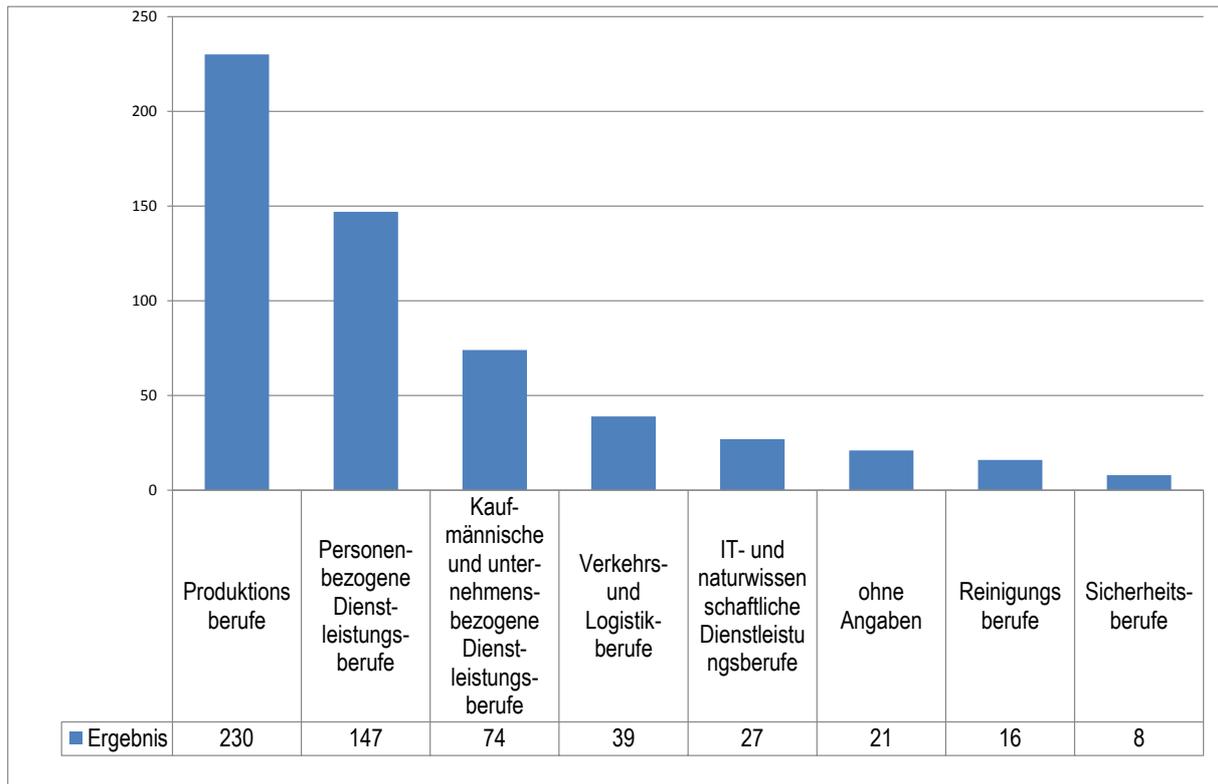
**Berufsabschlüsse der arbeitssuchenden Geflüchteten**



**Angezielte Tätigkeitsniveaus (nur arbeitssuchende Geflüchtete)**



**Angestrebte Tätigkeiten/Branchen (nur arbeitssuchende Geflüchtete)**



## 2 Basisdaten

### 2.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)

#### Übersicht über die Entwicklung der SGB II-Bezieher in Erlangen

Monat/Jahr	Bedarfs- -gemeinschaften	Erwerbsfähige	Sozialgeld- empfänger	Arbeitslose SGBII	Arbeitslosen- quote SGB II
Mai 14	2.388	3.106	1.452	1.540	2,5%
Mai 15	2.404	3.149	1.465	1.593	2,6%
Mai 16	2.482	3.197	1.306	1.522	2,5%
Mai 17	2.635	3.449	1.420	1.532	2,5%
<b>Mai 18</b>	<b>2.613</b>	<b>3.410</b>	<b>1.390</b>	<b>1.567</b>	<b>2,4%</b>
Jun 14	2.387	3.095	1.466	1.577	2,6%
Jun 15	2.393	3.125	1.473	1.536	2,5%
Jun 16	2.505	3.227	1.312	1.526	2,5%
Jun 17	2.697	3.503	1.424	1.526	2,5%
<b>Jun 18</b>	<b>2.604</b>	<b>3.405</b>	<b>1.406</b>	<b>1.521</b>	<b>2,4%</b>
Jul 14	2.409	3.129	1.479	1.598	2,6%
Jul 15	2.402	3.138	1.479	1.539	2,5%
Jul 16	2.513	3.260	1.361	1.530	2,5%
Jul 17	2.680	3.473	1.436	1.498	2,4%
<b>Jul 18</b>	<b>2.592</b>	<b>3.403</b>	<b>1.397</b>	<b>1.543</b>	<b>2,4%</b>
Aug 14	2.392	3.127	1.467	1.602	2,6%
Aug 15	2.352	3.088	1.463	1.555	2,5%
Aug 16	2.457	3.215	1.297	1.541	2,5%
Aug 17	2.692	3.511	1.402	1.570	2,6%
<b>Aug 18</b>	<b>2.581</b>	<b>3.383</b>	<b>1.376</b>	<b>1.563</b>	<b>2,5%</b>

Quelle: Auszug aus Alo\_Stadt\_ER\_5JVergl\_14-18, Amt für Statistik Erlangen und Statistik BA

#### Zur Erklärung:

Diese Tabelle gibt den zahlenmäßigen Überblick über die Entwicklung der wichtigen Personengruppen im SGB II-Bezug und der dazugehörigen Quoten.

Bedarfsgemeinschaften: Familien, Zusammenlebende, Alleinerziehende, aber auch Alleinlebende. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: dem Grunde nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend (Voraussetzung min. 3 Std. tägliche Erwerbsfähigkeit).

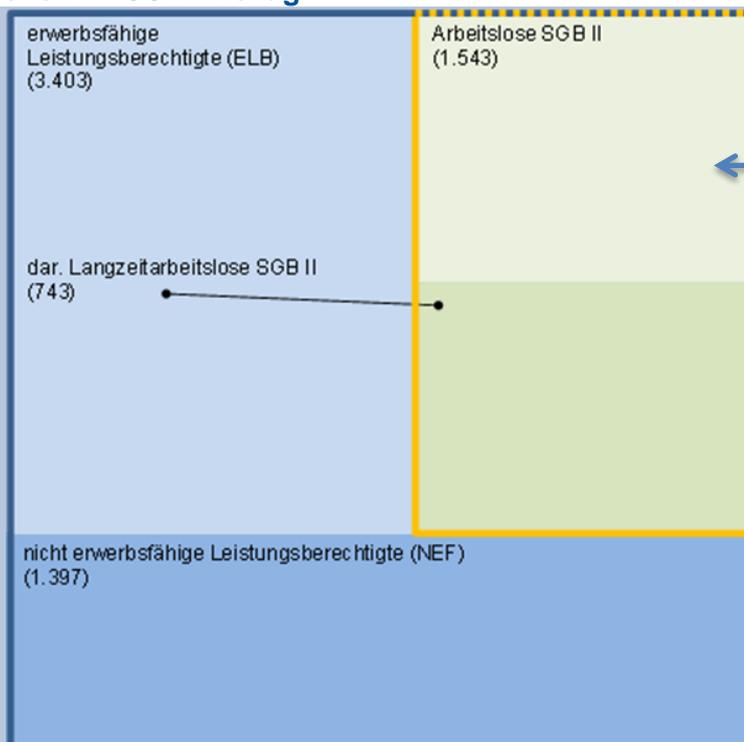
Sozialgeldbeziehende: in der Regel Kinder unter 15 Jahren oder vorübergehend nicht Erwerbsfähige.

### 2.2 Zusammensetzung der Personen im SGBII Bezug

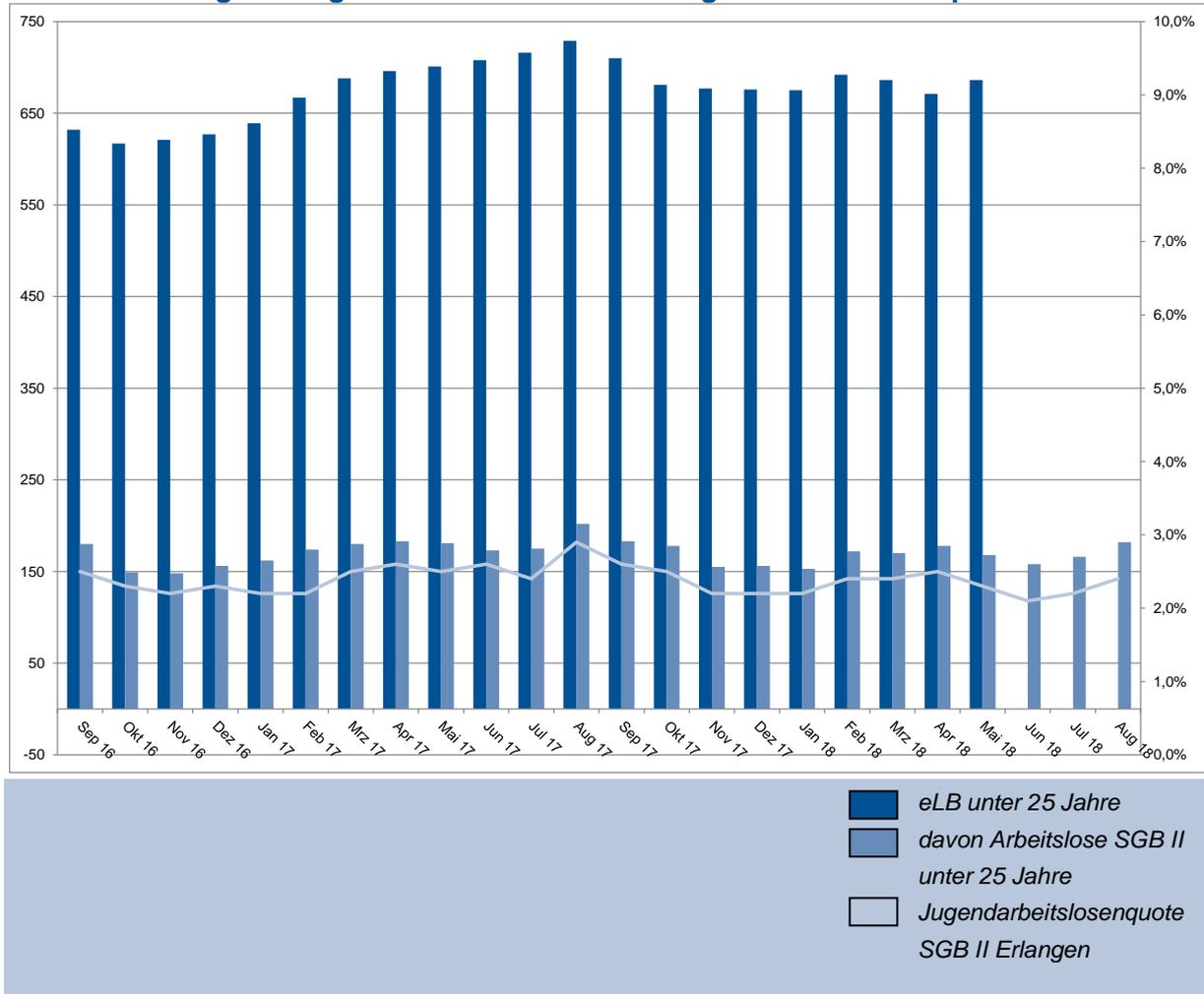
Die Gruppe der Leistungsberechtigten Personen (4.800) setzte sich im Juli 2018 zusammen aus den Nicht-Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (i. d. R. Kinder / 1.397) und den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (3.403). Von diesen sind 1.543 arbeitslos. Unter den Arbeitslosen sind 743 Langzeitarbeitslose (> 1 Jahr)

- geringe statistische Abweichungen zu oben genannten Daten beruhen auf unterschiedlichen Erfassungszeitpunkten.

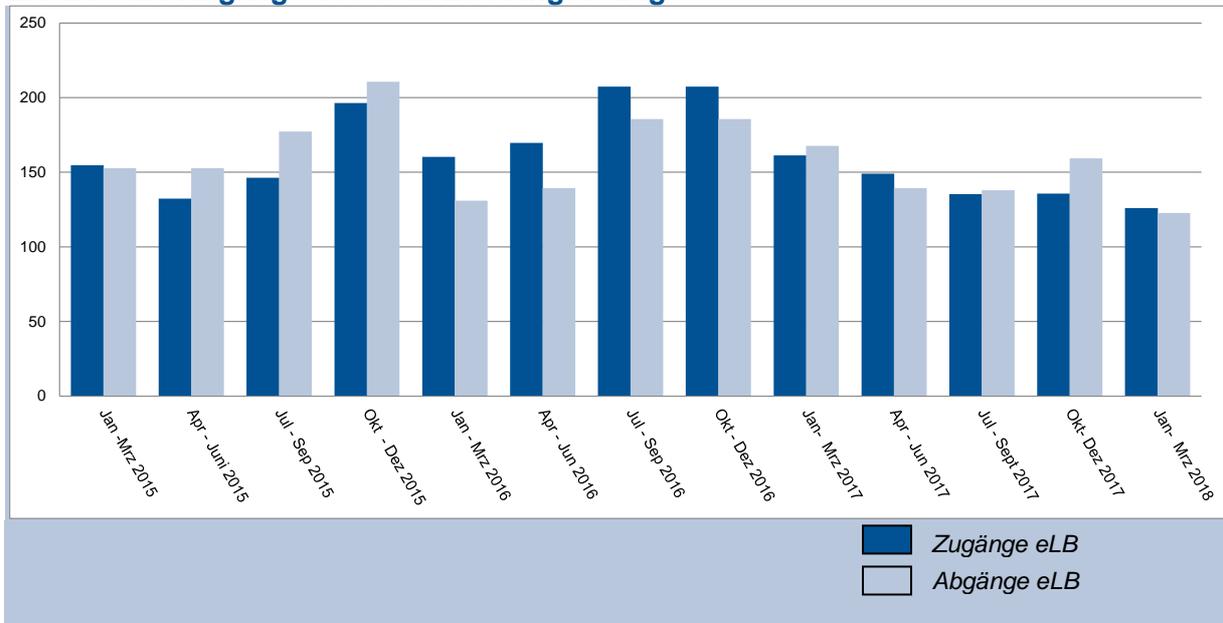
Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Juli 2018 Statistik der Bundesagentur für Arbeit



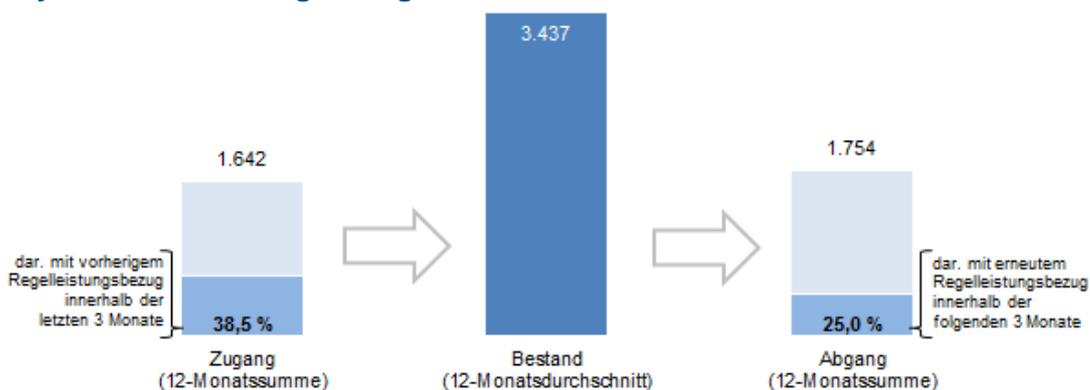
## 2.3 Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote



## 2.4 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug



## 2.5 Dynamik im Leistungsbezug



Die Grafik zeigt eine hohe Fluktuation. Der durchschnittliche Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterliegt einer hohen Fluktuation. 1.754 eLB gingen in den letzten 12 Monaten aus dem Bezug, von diesen bezogen 25 % innerhalb von 3 Monaten erneut SGB II Leistungen. Etwas geringer war der Zugang in den letzten 12 Monaten mit insgesamt 1.642 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Juli 2018 Statistik der Bundesagentur für Arbeit

### 3 Integrationen

#### 3.1 Gesamtdarstellung der Integrationen

Eingliederungen Jan - Aug 2018 (vorläufig)															
Integrationen nach § 48a SGB II									Minijobs						
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>65</b>	18	47	33	<b>Summe Eingliederungen</b>				24	35	0	6	<b>24</b>	10	14	16
15%	4%	11%	8%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				6%	8%	0%	1%	6%	8%	11%	13%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 24 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>299</b>	93	206	145	<b>Summe Eingliederungen</b>				123	156	7	13	<b>83</b>	38	45	45
69%	21%	47%	33%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				28%	36%	2%	3%	19%	30%	36%	36%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 49 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>71</b>	30	41	29	<b>Summe Eingliederungen</b>				42	27	2	0	<b>19</b>	10	9	5
16%	7%	9%	7%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				10%	6%	0%	0%	4%	8%	7%	4%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik alle				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>435</b>	141	294	207	<b>Summe Eingliederungen</b>				189	218	9	19	<b>126</b>	58	68	66
100%	32%	68%	48%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				43%	50%	2%	4%	29%	46%	54%	52%

Ausländer = ohne deutschen Pass    Min = Minijob    TZ = Teilzeit    Exi = Existenzgründer    VZ = Vollzeit    Aus = Auszubildende

Quelle: Datenlieferung an BA-Statistik (statistischer Ausweis ab 2014)

### 3.2 Integrationen nach Berufen

Tätigkeiten	Erwerbstätigkeit sozialversicherungs-pflichtig	Erwerbstätigkeit geringfügig	Erwerbstätigkeit selbständig/ mit-helfende Familienangehörige	Gesamtergebnis
(Innen-)Ausbauberufe	9			9 1,7%
Sonstiges	53	7	1	61 11,4%
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	25	5	1	31 5,8%
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	18	6		24 4,5%
Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten	20	3		23 4,3%
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	7	2		9 1,7%
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	29	12		41 7,6%
Lehrende und ausbildende Berufe	6	1	2	9 1,7%
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	7	2	1	10 1,9%
Medizinische Gesundheitsberufe	15		1	16 3,0%
Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	45	4		49 9,1%
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	8	4		12 2,2%
Reinigungsberufe	41	29	1	71 13,2%
Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe	4			4 0,7%
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	37	20		57 10,6%
Verkaufsberufe	42	17	2	61 11,4%
Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	33	6		39 7,3%
Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung	5	1		6 1,1%
Darstellende und unterhaltende Berufe	2	2		4 0,7%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>406</b>	<b>121</b>	<b>9</b>	<b>536 100,0%</b>

Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch noch nachzutragende Eingaben begründet.

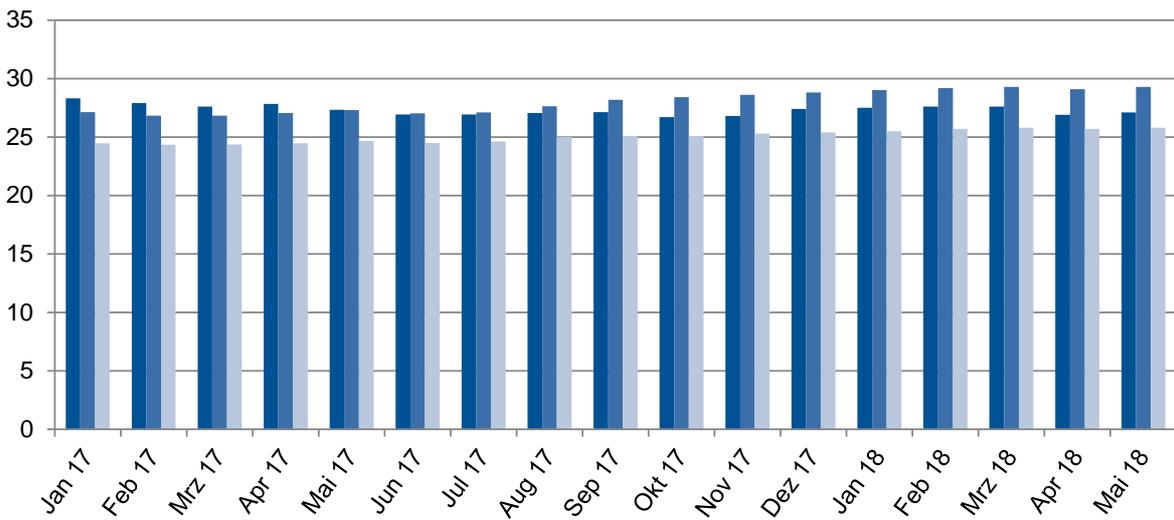
Eine Darstellung der Integrationen nach Branchen ist zukünftig unterjährig aus technischen Gründen nicht mehr möglich. Eine Jahresgesamtbetrachtung erfolgt daher im Rahmen des Eingliederungsberichtes.

### 3.3 Kennzahlen K2 – Integration und Nachhaltigkeit

Mit dem § 48a SGB II wird der Vergleich der Leistungsfähigkeit der Jobcenter auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b SGB II gesetzlich vorgegeben. Dazu werden die Jobcenter strukturähnlichen Vergleichstypen zugeordnet, in deren Rahmen der Leistungsvergleich stattfindet. Seit Januar 2014 ist Erlangen dem Vergleichstyp Id zugeordnet, der nahezu ausschließlich aus wirtschaftsstarken Landkreisen in Baden Württemberg zusammengesetzt ist. Gemessen werden die Kennzahlen:

- **K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt** (ohne Kosten der Unterkunft) – nur Monitoring
- **K2 Integrationsquote**
- **K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern**

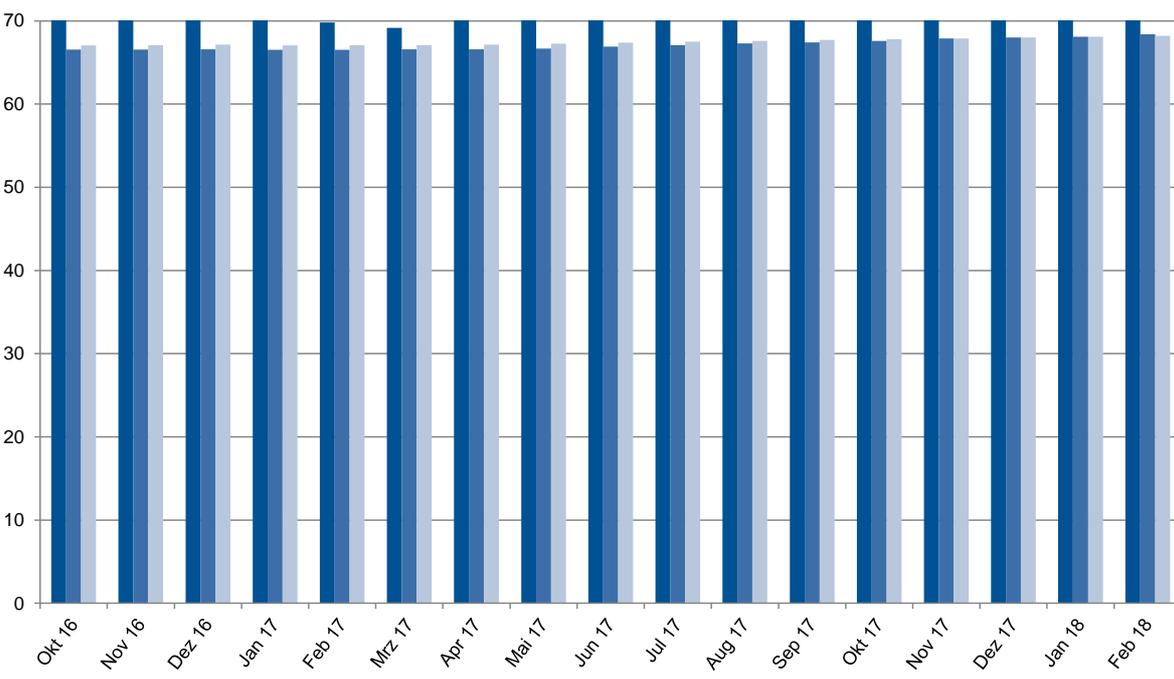
### Entwicklung der Integrationsquote



Die Kennzahl K2 misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

- Integrationsquote ER
- Integrationsquote ø SGBII-Typ Id
- Integrationsquote ø Bund

### Entwicklung der Nachhaltigkeitsquote



Die Nachhaltigkeitsquote K2E3 (Ergänzungsgröße) misst den Anteil der nachhaltigen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der vergangenen zwölf Monate an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen in diesem Zeitraum.

- Nachhaltigkeitsquote ER
- Nachhaltigkeitsquote ø SGBII-Typ Id
- Nachhaltigkeitsquote Bund

## 4 Maßnahmen

### 4.1 Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis August 2018

Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
Werkakademie als Eingangsprozess mit	nach Bedarf	3236	GGFA	147.254 €	
Bewerbungszentrum (BWZ)					
Projekt Arbeitssuche (PAS+PASMigra)	16	36	GGFA	60.117 €	
<b>Zielgruppe: Jugendliche (U25)</b>					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
Jugend in Ausbildung	60-80	97*	GGFA		
Ausbildung zum Holzfachwerker - Juwe Eltersdorf / externe abH	4	3	Diakonie/DAA	21.465 €	
Ausbildung zur Fachkraft Küchen-, Möbel- und Umzugshelfer und Verkäuferin	3	1	GGFA	8.342 €	
Assistierte Ausbildung	3	2	bfz	724 €	
Einstiegsqualifizierung (EQ)	10	18	div. Arbeitgeber	19.782 €	
Transit	25	40	GGFA	83.611 €	
Hauptschulabschluss	15	31	GGFA		41.715 € Stadt Erlangen
BVK	20	20	GGFA		34.086 € Stadt Erlangen
Berufsintegrationsklassen für Flüchtlinge	160	145	GGFA		265.563 € Stadt Erlangen
Trans-Azubi-Express	20	34	GGFA		49.655 € ESF Bayern
Projekt §16 h (Jugendliche heranzuführen)	20	4	GGFA	12.022 €	
Jugend stärken im Quartier (JuStiQ)	90	167	GGFA		149.769 € BMFSFJ/JA
<b>Zielgruppe: Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften</b>					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		VWT	Dritte
Kajak	60	69	GGFA	52.540 €	52.540 € ESF Bayern
Bedarfsgemeinschaftscoaching	40	50	GGFA	34.493 €	34.493 € ESF Bayern
<b>Zielgruppe: Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung</b>					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
Zusammenarbeit - Inklusion in eine gemeinsame Arbeitswelt (Teilnehmer Jobcenter Erlangen Stadt)	40	39	Access, Birke & Partner, Lebenshilfe ER, Lebenshilfe ERH, WAB Kosbach, Wabe Erlangen, Laufer Mühle		165.852 € Ausgleichs-fonds
Aktivierungsgutschein (IFD, ACCESS JobClearing, etc)+BIRA	nach Bedarf	88	diverse Träger	146.212 €	
<b>Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten</b>					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
Sprache - Coaching - Integration (SCI)	nach Bedarf	10	bfz	557 €	
Jobbegleiter	40	86	GGFA	8.644 €	60.042 € AMF
MigraJob	nach Bedarf	104	GGFA		29.329 € BMAS/BMBF/B A
<b>Zielgruppe: arbeitsmarktfremde Langzeitleistungsbeziehende</b>					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
AGH intern Fund- und Bahnhofsfahrräder (Bike)/ Sozialkaufhaus	18	45	GGFA	113.903 €	
AGH-Coach	20	54	GGFA	39.969 €	
AGH extern	10	9	GGFA	13.028 €	
Soziale Teilhabe - Programm	30	21	GGFA		203.188 € BMAS**
Coaching Soziale Teilhabe Erlangen	40	30	GGFA	30.354 €	59.526 € ESF Bayern
Langzeitarbeitslosen - Projekt	50	29	GGFA		22.905 € ESF / BMAS
<b>Zielgruppe: Alle Kunden</b>					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
Vermittlungsbudget	nach Bedarf	k. A. möglich		137.298 €	
Eingliederungszuschuss	nach Bedarf	24		80.172 €	77.753 € BMAS**
Einstiegs geld	nach Bedarf	37		19.447 €	
Berufliche Anpassungsqualifizierungen	nach Bedarf	221	Div. Bildungsträger	311.645 €	
Reha - Maßnahmen	nach Bedarf	7	Div. Bildungsträger	- €	
Eignungsdiagnostik	nach Bedarf	106	Arzt/Psychologe	10.462 €	
Aktivierungscoach	20	42	GGFA	48.106 €	

\* bei der Teilnehmerzahl Jugend in Ausbildung (JiA) beziehen wir uns auf den Zeitraum des Berufsausbildungsjahres vom 01.10. bis 30.09. des jeweiligen Jahres  
Stand: 31.08.2018 (vorläufig)  
\*\*Eingliederungszuschüsse der Programme für Langzeitarbeitslose und Soziale Teilhabe

Die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Platz ist abhängig von der Maßnahmendauer und den Wiederbesetzungen nach Vermittlungen und Maßnahmenabbrüchen.

## 5 Finanzen – aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel

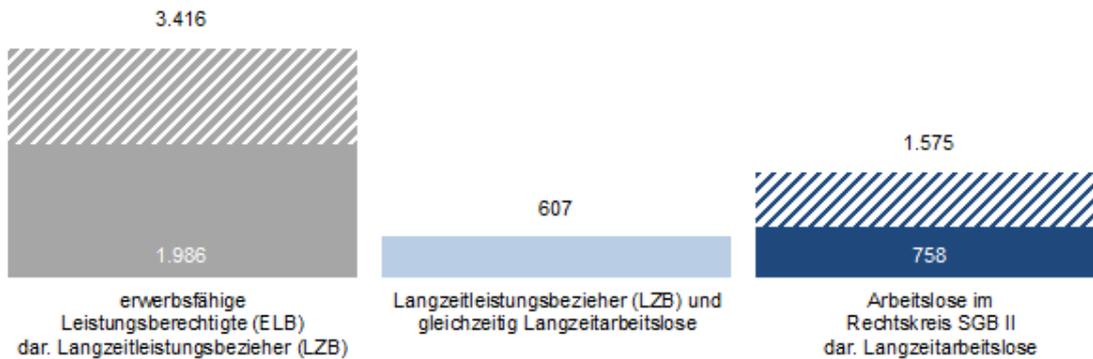
### Aktueller Budgetstand der in der GGFA eingesetzten Bundesmittel zum 31.08.2018 (vorläufig)

	Budget	Budget/Monat	IST - Ausgaben bisher	Voraussichtliche Ausgaben bis Jahresende	Abweichung [€]	Abweichung [%]
EGT	1.859.211 €	154.934 €	1.315.388 €	1.872.973 €	- 13.762 €	-0,74%
VWT inkl KFA	2.362.065 €	184.536 €	1.755.818 €	2.362.065 €	- €	0%

**EGT** Eingliederungstitel  
**VWT** Verwaltungstitel

## 6 ALG II – Langzeitleistungsbezieher

### 6.1 Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II



Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr oder länger arbeitslos gemeldet waren. Darüber hinaus fängt bei bestimmten Unterbrechungen die Messung der Dauer der Arbeitslosigkeit von vorne an.

Arbeitslosigkeit ist keine notwendige Voraussetzung, um leistungsberechtigt zu sein. SGB II –Leistungen kann auch ergänzend zu Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen werden, wenn dieses Einkommen oder vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht.

Quelle Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Datenstand Berichtzeitraum April 2018 Datenstand Juli 2018 Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

### 6.2 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II nach Dauer

Merkmale	Apr 18	Veränderung zu Vorjahr		Anteilswerte in % (aktueller BM)	
		Mrz 18	Apr 17	LZB	eLb
Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)	3.416	0	-0,99	x	100,0
<b>Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB)</b>	1.986	2	10,03	100,0	x
davon nach Geschlecht:					
männlich	987	2	19,06	49,7	52,5
weiblich	999	2	2,36	50,3	47,5
davon nach Altersgruppen					
unter 19 Jahre	88	2	31,34	4,4	8,1
19 bis unter 25 Jahre	174	4	47,46	8,8	11,6
25 bis unter 35 Jahre	442	2	19,78	22,3	24,9
darunter ohne abgeschlossene Berufsausbildung	259	3	56,97	13,0	13,0
35 bis unter 50 Jahre	650	2	3,83	32,7	30,2
50 Jahre und älter	632	0	1,12	31,8	25,2
darunter Ausländer	795	3	41,71	40,0	44,9
darunter Alleinerziehende <sup>1)</sup>	325	0	-7,41	16,4	13,6
darunter nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)					
Single-BG	1.375	16	232,54	x	x
Alleinerziehenden-BG	372	-1	5,43	x	x
Partner-BG ohne Kinder	174	1	1,16	x	x
Partner-BG mit Kinder	482	8	58,83	x	x
darunter arbeitslos	970	5	7,90	48,8	46,6
davon nach Schulabschluss					
Kein Hauptschulabschluss	274	7	25,69	13,8	13,1
Hauptschulabschluss	400	2	-5,88	20,1	17,0
Mittlere Reife	112	9	1,82	5,6	5,3
Fachhochschulreife	17	-11	-26,09	0,9	1,1
Abitur/Hochschulreife	152	7	46,15	7,7	9,5
Keine Angabe/Keine Zuordnung möglich	15	0	-21,05	0,8	0,6

1) Alleinerziehende sind Elternteile, die ohne Partner mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Die Zahl der alleinerziehenden Personen kann von der Zahl der Alleinerziehenden-BG abweichen, wenn der Elternteil vom Leistungsbezug ausgeschlossen oder nicht erwerbsfähig ist.

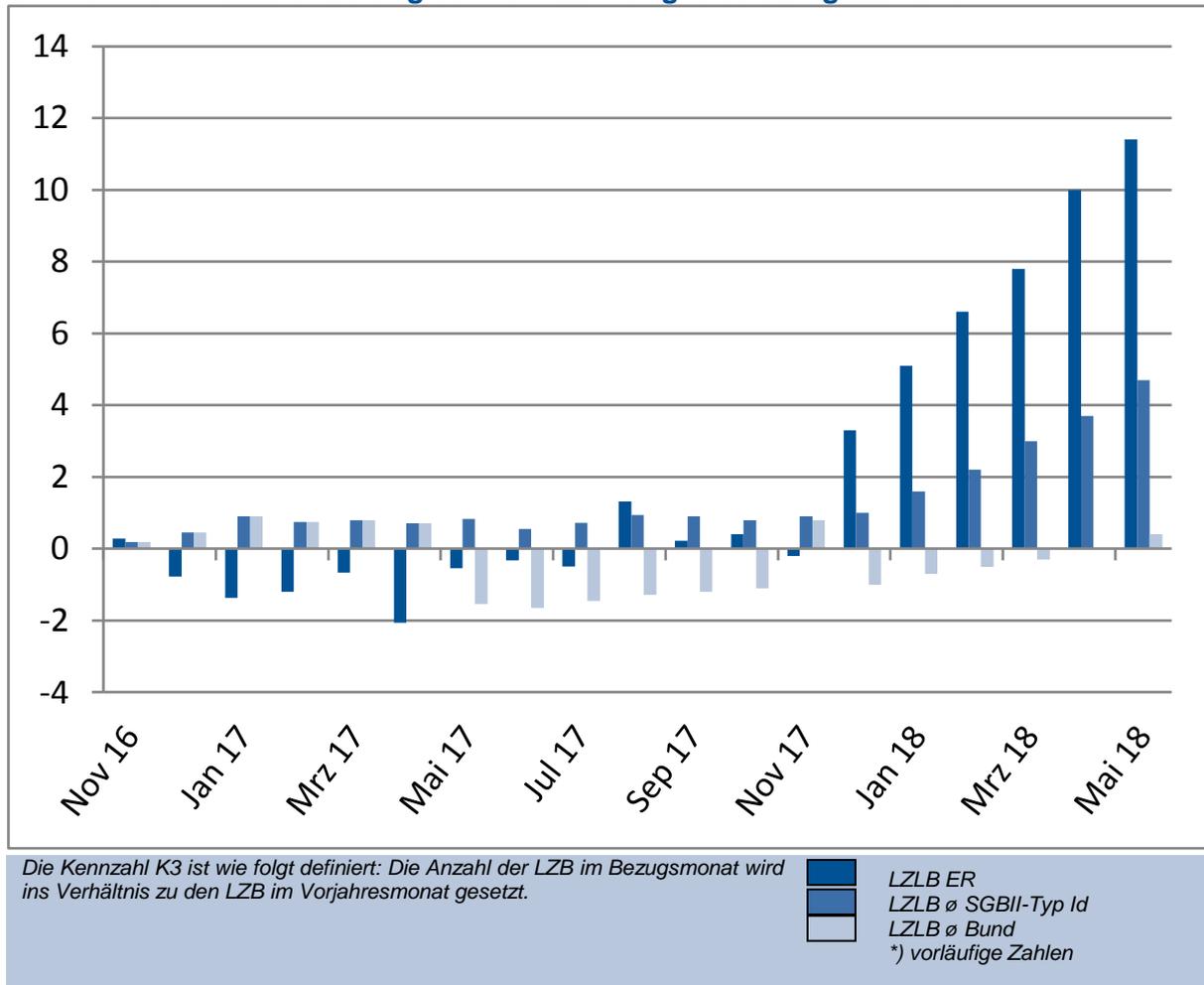
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Berichtzeitraum April 2018 Datenstand Juli 2018

### 6.3 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus

LZB nach Leistungsbezugsmonaten	Berichtsmonat April 2018	Anteilswerte in % LZB
unter 2 Jahre im Leistungsbezug	181	9,91
2 bis unter 3 Jahre im Leistungsbezug	338	18,51
3 bis unter 4 Jahre im Leistungsbezug	237	12,98
4 Jahre und länger im Leistungsbezug	1.070	58,60

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,

### 6.4 Kennzahl K3 Veränderung der Zahl der Langzeitleistungsbezieher



## 7 Verzeichnis der Abkürzungen

AGH	Arbeitsgelegenheiten
AMB	Arbeitsmarktbüro
AZAV	Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
Bamf	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BIK	Berufsintegrationsklasse
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BvK	Berufsvorbereitungsklasse
BWZ	Bewerbungszentrum
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FAU	Friedrich-Alexander-Universität
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FM	Fallmanagement
IHK FOSA	Foreign Skills Approval (Anerkennungsverfahren für IHK-Berufe)
JC	Jobcenter
JuStiQ	Jugend Stärken im Quartier
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
LfU	Leistung für Unterkunft
LZA	Langzeitarbeitslosen-Projekt
MAG	Maßnahmen beim Arbeitgeber
MigraJob	Beratung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
MzK	Mitteilung zur Kenntnis
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
STMAS	Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
TAE	Trans-Azubi-Express
TN	Teilnehmer/in
TZ	Beschäftigung in Teilzeit
U25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZ	Beschäftigung in Vollzeit
ZUSA	ZusammenArbeit - Inklusion in eine gemeinsame Arbeitswelt

**Mitteilung zur Kenntnis**

Geschäftszeichen:  
V/50/WM021/T.2442

Verantwortliche/r:  
Sozialamt

Vorlagennummer:  
**50/133/2018**

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 10.10.2018 zur Kenntnis.

**Anlagen:**

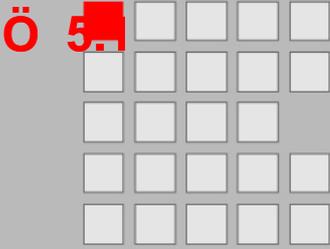
1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
2. Antrag-Nr. 109/2017 – SPD-Fraktion
3. Antrag-Nr. 032/2018 – CSU-Fraktion

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge  
zum 10.10.2018**

<b>Antrag Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Antragsteller/in</b>	<b>Fraktion/ Partei</b>	<b>Zuständig</b>	<b>Betreff</b>	<b>Status</b>
109/2017	17.10.2017	Frau Pfister	SPD Fraktion	V/55, IV/51	Notschlafstelle	In Bearbeitung
032/2018	28.02.2018	Frau Aßmus, Frau Egelseer- Thurek, Herr Lehrmann Herr Ogiermann Herr Schulz- Wendtland Frau Wunderlich	CSU Fraktion	V	Mit „Teilhabe App“ Möglichkeiten für eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben anbieten	In Bearbeitung



**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **17.10.2017**  
Antragsnr.: **109/2017**  
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
Zust. Referat: **V/50/Werner, IV/51/Rottmann**  
mit Referat: **II/20/Sponsel**

**SPD Fraktion  
im Stadtrat Erlangen**

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
Rathaus  
91052 Erlangen

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
Geschäftsstelle im Rathaus,  
1. Stock, Zimmer 105 und 105a  
Telefon 09131 862225  
Telefax 09131 862181  
spd.fraktion@stadt.erlangen.de  
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Notschlafstelle  
Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 50/ 51**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Antrag der SPD-Fraktion 031/2015 ist bislang nur zum Teil bearbeitet.

Um jungen Erwachsenen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, zumindest für kurze Zeit eine Unterkunft zu bieten, soll in Zusammenarbeit mit den StreetworkerInnen und einem freien Träger ein Konzept erarbeitet werden. Diese Maßnahme soll auch dabei behilflich sein, jungen Menschen einen Weg aufzuzeigen, wie sie aus einer für sie oftmals perspektivlosen Situation herauskommen können.

Dem freien Träger, der von der Verwaltung ausgewählt werden soll, wird für den Betrieb der Notschlafstelle ein entsprechender Zuschuss gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister  
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin  
Geschäftsführerin der SPD-  
Fraktion

**Datum**  
16.10.2017

**AnsprechpartnerIn**  
Barbara Pfister

**Durchwahl**  
0176-21326541

**Seite**  
1 von 1

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **28.02.2018**

Antragsnr.: **032/2018**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **V**

mit Referat:

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

22. Februar 2018/AB

**Antrag**

**hier: Mit „Teilhabe App“ Möglichkeiten für eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben anbieten**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit der App „Familien ABC“ hat unser städtisches Jugendamt in Kooperation mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt ein herausragendes Angebot für Eltern geschaffen. Die Funktionalität und der Inhalt sind ein Gewinn für interessierte Nutzer.

Die CSU-Stadtratsfraktion vertritt die Auffassung, dass die Aktivierung finanziell schwächerer Mitbürgerinnen und Mitbürger zur gesellschaftlichen Teilhabe ausgebaut werden muss. In vielen Fällen ist das Gewähren von Preisnachlässen alleine nicht ausreichend, den tangierten Personenkreis auch zur Nutzung der Angebote zu bewegen. Durch Veröffentlichungen und persönliche Beratungen ist man seitens der Verwaltung bemüht, mehr Mitmenschen zur Teilhabe zu bewegen. Dies richtet sich aber vorwiegend an die Besitzer des Erlangen-Passes. Dieser erreicht nicht alle Bürger, die von einer stärkeren Teilhabe profitieren würden.

Mit der technischen Plattform, auf die sich das „Familien ABC“ gründet, bietet sich die Gelegenheit, das Thema der sozialen Teilhabe näher an die Bedarfsgruppe heran zu tragen. Viele Funktionen und Inhalte des „Familien ABC“ sind nach Modifizierung und Zuschnitt auf einen neuen Interessentenkreis geeignet, Angebote breiter bekannt zu machen und stärker zu deren Nutzung zu animieren. Dabei ist es selbstverständlich, dass es einer eigenen App/Plattform bedarf und keiner Erweiterung der bestehenden App „Familien ABC“.

Die App stünde dann grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie Inhaber eines Erlangen Passes sind oder nicht.

Beispielhaft könnte eine solche App folgende Funktionen enthalten:

.../2

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

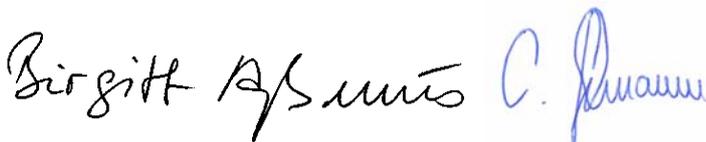
Fraktionsvorsitzende Birgitt Aßmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiemann, Dr. med. Stefan Rohmer, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Jörg Volleth, Alexandra Wunderlich

- Auflistung kostenfreier oder besonders kostengünstiger Angebote und Veranstaltungen
- Veranstaltungen, für die spezielle Preisnachlässe gewährt werden
- Beratungsangebote und Anlaufstellen
- relevante Tipps
- Informationen von besonderem Interesse
- Lexikon bzw. ABC besonderer sozialer Themen  
(Beispielsweise könnten Begrifflichkeiten aus dem Bereich SGB II unter diesem Punkt in einfacher/leichter Sprache dargestellt werden.)

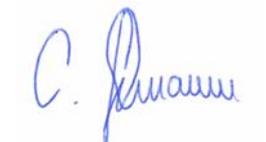
Wir beantragen daher:

- Nach Ablauf von sechs Monaten Echtbetrieb der App „Familien ABC“ berichtet das Jugendamt über die Nutzung der App und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand.
- Die Verwaltung legt dar, wie aufbauend auf die bestehende Plattform eine eigene „Teilhabe-App“ erstellt werden kann.
- Die Verwaltung bemüht sich um eine Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und fragt mögliche Kooperationspartner (beispielsweise Landkreis oder Nachbarstädte) an.
- Die Verwaltung legt dem SGA und dem Stadtrat ein Konzept „Teilhabe-App“ zur Entscheidung vor.

Mit freundlichen Grüßen



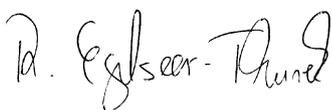
Birgitt Aßmus  
Fraktionsvorsitzende



Christian Lehrmann  
Sprecher für Familie,  
Kinder und Jugendliche



Alexandra Wunderlich  
Sprecherin für Bildung



Rosemarie Egelseer-Thurek



Martin Ogiermann  
Sprecher für Bildung, Familie,  
Kinder und Jugendliche



Prof. Dr. Rüdiger Schulz-Wendtland

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
V/50/WM021 T. 2442

Verantwortliche/r:  
Sozialamt

Vorlagennummer:  
**50/125/2018**

### **Verlagerung der Hilfe zur Pflege zum Bezirk Mittelfranken ab dem 01.11.2018; Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Bezirk Mittelfranken**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### **I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### **II. Sachbericht**

##### 1. Beratungsangebot in Erlangen

Mit der Verlagerung der ambulanten Hilfe zur Pflege zum Bezirk Mittelfranken zum 01.11.2018 soll keine Verschlechterung der Beratungssituation für die betroffenen Bürger/innen in Erlangen eintreten.

Die trägerunabhängige Pflegeberatung (Abt. 504) und die Sachbearbeitung „Hilfe zur Pflege“ (Abt. 502) arbeiten derzeit sehr gut zusammen; die Zusammenarbeit ist aus folgenden Gründen sehr gut:

- Die Beratungsbüros liegen fast nebeneinander; es sind nur kurze Wege zu überbrücken.
- Der Informationsfluss ist gut eingespielt
- Es gibt gute Schnittstellenregelungen.
- Beratungen finden z.T. gemeinsam statt.
- Bürgernähe (Beratung im Rathaus) ist gewährleistet.

Zur Aufrechterhaltung dieser hohen Beratungsqualität sicherte der Bezirk Mittelfranken zu, dass ab dem 01.11.2018 ein/e Mitarbeiter/in des Bezirks einen halben Tag/ Woche in Erlangen Beratung anbieten wird. Die Beratung wird sowohl für die ambulante wie die stationäre Hilfe zur Pflege erfolgen.

Um eine möglichst hohe Inanspruchnahme dieser Sprechzeiten zu gewährleisten, sollen folgende organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden:

- Die Beratungsstelle soll räumlich zentral im Rathaus angesiedelt werden.
- Die Beratung muss während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung erfolgen, bevorzugt an einem Montagnachmittag.
- Das Beratungsangebot sollte durchgehend bestehen; d.h. konkret auch bei Urlaub/ Krankheit sollte der Bezirk das Beratungsangebot aufrechterhalten.
- Die Beratung durch den/ die Mitarbeiter/in des Bezirks muss in die Prozesse der Pflegeberatung eingebunden sein.
- Es sollte die technische Möglichkeit der Terminvergabe durch die Pflegeberatung geschaffen werden.

- Das Beratungsangebot sollte transparent gemacht und beworben werden.

Eine konkrete Abstimmung und Vereinbarung mit dem Bezirk Mittelfranken steht noch aus.

## 2. Kooperationsvereinbarung gem. § 84 Abs. 3 AGSG

Gemäß Art. 84 Abs. 1 AGSG arbeiten die kreisangehörigen Gemeinden als Träger der Altenhilfe, die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Über ihre Zusammenarbeit schließen die überörtlichen Träger mit den jeweiligen örtlichen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen ab (Art. 84 Abs. 3 AGSG).

Die kommunalen Spitzenverbände (bay. Landkreistag, bay. Städtetag und bay. Bezirkstag) haben mit einer Arbeitsgruppe von Fachleuten der bay. Kommunen eine Empfehlung zur Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 Abs. 1 AGSG erarbeitet (siehe Anlage).

Vordringliche Ziele dieser Vereinbarung sind die Realisierung des Grundsatzes „Hilfen aus einer Hand“ und die Gestaltung inklusiver Sozialräume.

Die beiden Themenbereiche „Planung“ und „Beratung“ sind sehr pauschal und offen formuliert, um den Partnern einen möglichst großen Regelungsspielraum einzuräumen.

Für die Umsetzung und Festlegung der gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit im Bereich „Planung“ sollten Bezirksarbeitsgemeinschaften der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger eingerichtet werden. Dies wurde seitens der Stadt Erlangen beim Bezirk Mittelfranken bereits initiiert.

Unter dem Punkt „Beratung“ ist beabsichtigt die Rahmenbedingungen des Beratungsangebots mit dem Bezirk Mittelfranken festzulegen und zu vereinbaren (siehe Ausführungen zu Ziffer 1).

Die gemeinsamen Empfehlungen zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung werden nach abschließender Abstimmung der kommunalen Spitzenverbände veröffentlicht und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Ein Beitrittsverfahren ist nicht erforderlich.

Die Veröffentlichung ist allerdings noch nicht erfolgt.

In einer gesonderten Vereinbarung haben die kommunalen Spitzenverbände Vollzugsfragen vereinbart um einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen des SGB XII innerhalb Bayerns sicherzustellen. Hierbei handelt es sich um konkrete Regelung im Bereich der Rechtsanwendung.

Diese Vollzugsvereinbarungen sind allerdings noch nicht endgültig abgestimmt; erst nach der Abstimmung können die einzelnen Kommunen der Vereinbarung beitreten

## 3. Abgabe der Fälle Hilfe zur Pflege zum 01.11.2018

Die Übergabe der Fälle an den Bezirk Mittelfranken wurde bereits vorbereitet, so dass eine reibungslose und zeitgerechte Übergabe erfolgen kann.

Der Bezirk Mittelfranken hat inzwischen eine Liste mit den siebenundvierzig in Zukunft für die Hilfe zur Pflege zuständigen Sachbearbeitern übersandt. Für die Fälle aus der Stadt Erlangen werden nach derzeitigem Stand 25 verschiedene Sachbearbeiter zuständig sein.

## **Anlage 01: Gemeinsame Empfehlungen für die Kooperationsvereinbarung gem. Art 84. AGSG**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

### **Gemeinsame Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern für die Kooperationsvereinbarungen nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialge- setze (Art. 84 Abs. 3 bzw. Art. 66e ab dem 01.01.2020 AGSG)**

#### **Präambel**

Die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Träger der Sozialhilfe und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (ab dem 01.01.2020) arbeiten eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zusammen und unterstützen sich gegenseitig, weil die Kooperationsverpflichtung die Bezirke mit dem BayTHG II ab dem 01.01.2020 sowohl als Sozialhilfeträger als auch als Eingliederungshilfeträger betrifft. Dazu schließen sie Kooperationsvereinbarungen. Vordringliche Ziele sind dabei die Realisierung des Grundsatzes „Hilfen wie aus einer Hand“ und die Gestaltung inklusiver Sozialräume.

Wesentliche Elemente der Zusammenarbeit beider Ebenen sind Planung, Beratung und Einzelfallhilfe.

#### **Planung**

Es sollen Vereinbarungen geschlossen werden über die Verzahnung der jeweiligen Planungen. Ziel ist die gegenseitige Unterstützung und Abstimmung z.B. in den Bereichen seniorenpolitisches Gesamtkonzept, Teilhabestrukturplanung, Inklusion und Eingliederungshilfe ggf. unter Berücksichtigung anderer Fachplanungen. Die Planungsprozesse sollen partizipativ ausgerichtet werden. Insbesondere wird dabei gedacht an die Abstimmung von Infrastrukturplanungen (z.B. Einrichtungen, Dienste). Auf bereits vorhandene örtliche und überörtliche Angebotsstrukturen (z.B. Einrichtungen, Dienste, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und Strukturen des bürgerschaftlichen Ehrenamts usw.) ist zurückzugreifen, und Doppelstrukturen sollen vermieden werden.

Die Kernaufgabe ist die Weiterentwicklung sozialraumorientierter und inklusiv ausgerichteter Gemeinwesen.

Die Kooperationspartner führen bestehende Arbeitsgremien zu diesem Zweck fort oder richten diese ein.

Die Träger entwickeln gemeinsame Datengerüste und Definitionen und treffen Verfahrensabsprachen (wer liefert welche Daten), um einen wechselseitigen Datenaustausch anzustreben.

#### **Beratung**

Die Kooperationspartner sollen ggf. unter Einbindung weiterer Akteure Vereinbarungen treffen zur Errichtung gemeinsamer Beratungsstrukturen für die Bereiche Teilhabe und Pflege (z.B. Pflegestützpunkte). Doppelstrukturen sollen vermieden werden.

## **Einzelfallhilfe**

Die Kommunalen Spitzenverbände haben in einer gesonderten Vereinbarung zu folgenden Vollzugsfragen einheitliche Verfahrensweisen vereinbart:

- Zuständigkeitswechsel bei Hilfe zur Pflege nach PG 1 als laufende Leistung;
- gemischte Bedarfsgemeinschaften;
- zweitangegangener Träger.

Den Mitgliedern wird der Beitritt zu dieser Vereinbarung empfohlen, um einen Bayernweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

## **Umsetzung**

Die Landkreise, kreisfreien Städte und Bezirke gehen alsbald aufeinander zu, um nach Intension des Gesetzgebers die Kooperationsvereinbarungen in jedem Fall bis spätestens Ende 2018 abzuschließen (vgl. Begründung zu Art. 84 Abs. 3 AGSG). Hierfür ist es zielführend, Bezirksarbeitsgemeinschaften der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger für die Sozialplanung und die weitere Zusammenarbeit einzurichten. Die kommunalen Spitzenverbände richten ein Gremium auf Landesebene zur Begleitung, Evaluation und ggf. Nachsteuerung der Umsetzung ein.

Unterschriften der Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
V/504/OA0002/T. 1853Verantwortliche/r:  
SozialamtVorlagennummer:  
**504/008/2018****Seniorenpolitisches Konzept für Erlangen - aktueller Sachstand**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	N	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	N	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Am 26.10.2017 hat der Stadtrat die Entwicklung eines Rahmenplans für die Seniorenarbeit in Auftrag gegeben.

**Wichtige Zwischenergebnisse:**

## 1. Titel des Konzepts

Der Name des Konzepts wurde geändert in „Seniorenpolitisches Konzept: Alter neu denken – Teilhabe sichern“

## 2. Arbeitsstruktur

Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe wurde erweitert.

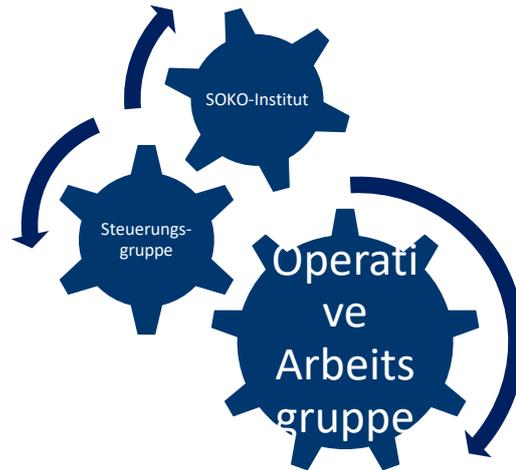
Mitglieder sind:

BM Dr. Preuß, Vertreter aller Stadtratsfraktionen, Vorsitzende des Seniorenbeirats, Amtsleitung Sozialamt, Abteilungsleitung Seniorenamt, Vertreter der Wohlfahrtsverbände, Sachgebietsleitung Statistik und Stadtforschung, Behindertenbeauftragter/Sozialplaner, Vertreterin der Seniorenanlaufstellen im Stadtteil und persönliche Mitarbeiterin OBM.

## 3. Einbeziehung von weiteren Akteuren

Zusätzlich wurde eine Operative Arbeitsgruppe gegründet: Mitglieder sind Akteure in der Seniorenarbeit, die aufgrund des beruflichen Kontextes oder ehrenamtlicher Tätigkeit ihre Erfahrung dem Prozess beisteuern, z.B. Seniorenclubleiterinnen, Wohnungsbau der Joseph Stiftung, Ärzte, Bildungseinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Multiplikatoren aus der Bürgerschaft. Insgesamt ca. 20 Personen

Form der Zusammenarbeit:



Koordination: Abteilungsleitung Seniorenamt

Begleitende Konzeptarbeit und Auswertung: externer Partner: SOKO Institut aus Bielefeld.

#### 4. Aktuelle Vorgehensweise und Zeitplan

- Systematische Erfassung des Angebotsbestands in Erlangen bis Ende Oktober 2018
- Fundierte Befragung mittels Fragebögen an 5.000 Personen. Befragt werden Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahre über ihre Wünsche, ihre Anliegen und ihre Lebenssituation.  
Ermittlung der Personen über Stichproben verteilt über das Stadtgebiet mit besonderem Fokus auf drei ausgewählte – durchaus verschiedene Stadtteile: Rathenau/Sebaldus, Eltersdorf, Büchenbach Nord. Verschiedet wurde der Fragebogen in der ersten Septemberwoche; Rücklauf bis 30.09.2018.
- Anschließende wissenschaftliche Auswertung durch SOKO Institut bis Ende 2018.
- Bürgerbeteiligung in Workshops in mehreren Stadtteilen ab Januar 2019.
- Zusammenführung aller Ergebnisse in ein Konzept mit Zielen und Maßnahmenkatalog für die nächsten Jahre.

#### Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
V/50/WM021 T.2442Verantwortliche/r:  
SozialamtVorlagennummer:  
**50/119/2018****Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII haben das Ziel/ die Aufgabe den leistungsberechtigten Menschen die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Trotz des umfangreichen Leistungskatalogs dieser Sozialgesetzbücher entstehen immer wieder existenzielle Notlagen, die mit diesen gesetzlichen Leistungen nicht beseitigt werden können.

Aus diesem Grunde stellt der Stadtrat jährlich Amt 50 ein Budget „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ (45.000 €/ Jahr) zur Verfügung um bei solchen Notlagen schnell, unkompliziert, aber sehr wohl begründet Hilfe leisten zu können.

Folgende interne Kriterien wurden für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Budget „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ festgelegt:

1. Die Leistungen werden nur für Erlanger Bürger/innen erbracht, da es sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Stadt Erlangen handelt.
2. Die Notlage kann nicht durch eine gesetzliche Leistung beseitigt werden; d.h. konkret: es erfolgt im Vorfeld eine Prüfung, ob Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder anderen Leistungsgesetzen möglich sind.
3. Mit dieser Hilfeleistung wird eine existenzielle Notlage oder eine vorübergehende akute Mittellosigkeit behoben.
4. Die geleistete Hilfezahlung muss nachhaltig wirken können.
5. Es können nur einmalige Hilfen erbracht werden; fortlaufende Zahlungen sind nicht möglich.

Die Notlage wird in den meisten Fällen durch das Fallmanagement des Jobcenters oder den sozialpädagogischen Dienst der Wohnungslosenhilfe bekannt, durch einen detaillierten Bericht dargelegt, ein Lösungsvorschlag erarbeitet und durch die Amtsleitung 50 bzw. deren Vertretung im individuellen Fall entschieden. In zahlreichen Fällen werden auch gemeinsame Lösungen mit dem Sonderfonds gegen Armut und Obdachlosigkeit und der GEWOBAU angestrebt und auch gefunden.

Beispiele für solche existenziellen Notlagen sind:

- Drohender Verlust der Wohnung ( insbes. bei Schulden aus früheren Mietverhältnissen oder sehr hohen Schulden)
- Ankündigung einer Stromsperre (insbes. bei einer wiederholten Sperrung)
- Drohender Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes

Diese Möglichkeit im Einzelfall unkompliziert und unbürokratisch Hilfe zu leisten, hat sich zu einem unverzichtbaren Instrument für die Arbeit des Sozialamtes entwickelt.

**Anlagen:**

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
V/502/FS016 T. 1898Verantwortliche/r:  
SozialamtVorlagennummer:  
**50/126/2018****Inhaltliche Ausrichtung des 'Runden Tisch Flüchtlinge'**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**Ausgangssituation

Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ ist dem Ursprung nach eine themenübergreifende Plattform mit dem v.a. in der „Hochphase der Migrationswelle“ in erster Linie ehrenamtliche Flüchtlings- und Integrationsbegleiter\*innen über alle relevanten Inhalte bzgl. der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten informiert wurden. Durch die Beteiligung von Stadträt\*innen werden flüchtlingsrelevante Themen in die Stadtpolitik gebracht. Auch Vertreter\*innen der Stadtverwaltung beteiligen sich regelmäßig am ‚Runden Tisch Flüchtlinge‘.

Angesichts der veränderten Gegebenheiten in Zusammenhang mit veränderten Aufenthaltstiteln eines Großteils der Geflüchteten z.B. Anerkennung, Verpflichtung zum Integrationskurs, Familiennachzug usw. erschien eine inhaltliche Ausrichtung zu spezifischen Themen, die für die Integration von Geflüchteten relevant sind (z.B. Sprache, Arbeit, Ausbildung usw.), notwendig. Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ widmet sich daher jeweils einem Schwerpunktthema.

**Überlegungen zur Neuausrichtung des ‚Runden Tisches Flüchtlinge‘**Organisatorisches

Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ findet i.d.R. halbjährlich statt – außer es wird ein Spezialthema zusätzlich behandelt. Um Terminüberschneidungen zu vermeiden, wird der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ im sechs-monatigen Abstand im Oktober und im April außerhalb der Ferien veranstaltet. Sitzungen des Stadtrates finden in der Terminplanung Berücksichtigung. Der zeitliche Rahmen des ‚Runden Tisch Flüchtlinge‘ ist auf max. zwei Stunden beschränkt.

Zielgruppe

Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ richtet sich sowohl an haupt- und ehrenamtliche Flüchtlings- und Integrationsbegleiter\*innen als auch an dem Thema interessierte Bürger\*innen. Explizit sollen dabei auch zunehmend Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund angesprochen und einbezogen werden.

### Zielsetzung

Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ ist eine Informations- und Diskussionsplattform mit dem Leitgedanken eines themenspezifischen Informationstransfers an die Teilnehmer\*innen. Vorrangiges Ziel ist die Förderung von Beteiligungsprozessen und der Partizipation von Geflüchteten auf kommunaler Ebene zur Stärkung des Dialogs und des „Empowerment“ durch deren Einbezug als z.B. Referenten. Weitere Ziele sind:

- Schaffung von Transparenz über die Strukturen und Aufgabenbereiche von Ämtern und Behörden, welche für die Integration von Geflüchteten eine Rolle spielen sowie Sensibilisierung über die Arbeitsweisen der hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen in den jeweiligen Ämtern und Behörden
- Förderung der Zusammenarbeit, des Austausches und der Vernetzung

### **Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Mitteilung zur Kenntnis**

Geschäftszeichen:  
V/504/OA002 T. 1853

Verantwortliche/r:  
Sozialamt

Vorlagennummer:  
**504/010/2018**

**Seniorenamt gibt Notfallmappe heraus**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

In einer Notfall- oder Krisensituation eines nahen Angehörigen sind Familienangehörige oder vertraute Freunde sehr zeitnah gefordert, eine Vielzahl organisatorischer Dinge auf den Weg zu bringen. Hier wird wichtig, dass die Dokumente, PINs oder Zugangsdaten griffbereit gefunden werden.

Ein Notfallordner strukturiert Vollmachten, Anweisungen, Verfügungen, Verträge und Mitgliedschaften, Medizinische Informationen, Finanzunterlagen und Checklisten in einer durchdachten Form, um das Handeln in echter Notlage zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund und basierend auf den praktischen Beratungserfahrungen der Seniorenlaufstellen sowie Pflegeberatung wird für Interessierte die Notfallmappe „Alles parat“ bei Krisensituationen erstmals zum Erlanger Seniorentag am 16.11.2018 vorgestellt und gegen eine Schutzgebühr von 2,--€ abgegeben.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
V/50/WM021 T.2442

Verantwortliche/r:  
Sozialamt

Vorlagennummer:  
**50/132/2018**

### **Erlass einer Zweckentfremdungssatzung zum Erhalt von Wohnraum; Vermietungen über Airbnb**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### **I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### **II. Sachbericht**

Der Erlass einer Zweckentfremdungssatzung für das Stadtgebiet Erlangen wird nicht als das geeignete Instrument zur Gewinnung von zusätzlichem Wohnraum erachtet (vgl. MzK vom 19.04.2018; Nr. 50/104/2018).

In diesem Kontext wurde die Verwaltung aufgefordert Auswirkungen des Airbnb-Angebots auf die Situation am Erlanger Wohnungsmarkt darzustellen.

Airbnb ist ein digitaler Marktplatz für das Mieten und Vermieten von Unterkünften. In der Regel werden Wohnungen zeitweise vom Wohnungsmieter oder Eigentümer genutzt und zeitweise als Ferienwohnung vermietet.

Allerdings müssen Vermietungen über Airbnb differenziert betrachtet werden. Nicht jede Art der Vermietung vermindert das tatsächliche Angebot an Wohnraum.

Eine über Airbnb angebotene Wohnung vermindert das Angebot an Wohnraum nur dann, wenn diese nicht angemietet oder zu Wohnzwecken erworben werden kann, weil sie zweckentfremdet ist. Dies kann eindeutig nur bei dauerhaft unbewohnten Wohnungen, die ausschließlich als professionelle Ferienwohnungen dienen, unterstellt werden. Diese Wohnungen dienen nicht dem Wohnzweck, sondern ausschließlich diesem Erwerbszweck.

Folgende Konstellationen führen hingegen nicht zu einer Verminderung des Angebots an Wohnraum:

1. Ferienwohnungen, die nicht in Wohngebäuden, sondern z. B. in speziell für die Ferienvermietung umgebauten Gewerbegebäuden liegen oder speziell für den Zweck der Ferienvermietung errichtet wurden.
2. Bewohnte Wohnungen, die von Eigentümern oder Mietern nur zeitweise vermietet werden (häufig mit einer Dienstleistung als Gegenleistung).
3. Bewohnte Wohnungen, in denen nur einzelne Räume zeitweise vermietet werden. Hier kann eine Wohnraumversorgung allenfalls dadurch gefährdet sein, dass eine dauerhafte Untervermietung dieser Räume verhindert wird. Diese liegt jedoch im Ermessen des Eigentümers oder ggf. des Hauptmieters.
4. Bewohnte Wohnungen, in den nur Schlafgelegenheiten vermietet werden.

Am 10.09.2018 wurde eine Angebotsabfrage auf der Internetplattform Airbnb für Erlangen vorgenommen. Die Abfrage erfolgte für Unterkünfte ab einer Person und ohne zeitliche Präferenzen

(Reisezeitraum, Belegungsdauer).

Die von Airbnb gelieferten Daten wurden zum gesamten Wohnungsangebot der Stadt Erlangen in Relation gesetzt und zeigen folgendes Ergebnis:

<b>Airbnb Angebot in Erlangen (www.airbnb.com)</b>	
Gesamte Unterkunft	91
Privatzimmer in Gemeinschaftsunterkunft	65
Schlafplatz in gemeinsamen Zimmer	4
<b>Angebote Unterkünfte gesamt</b>	<b>160</b>
<b>Wohnungen in Erlangen gesamt (2016)</b>	<b>63.082</b>
<b>Anteil der Airbnb Wohnungen in Erlangen</b>	<b>0,25 %</b> 160 x 100 / 63.082

Ergebnis:

Nur 160 Unterkünfte, d.h. 0,25 % der Gesamtheit der Erlanger Wohnungen werden über das Internetportal Airbnb an Feriengäste vermietet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zudem nicht jede dieser Vermietungen als Zweckentfremdung zu werten ist, beeinträchtigen die Airbnb - Angebote die Wohnraumversorgung in Erlangen nur marginal. Ein Handlungsbedarf ist nicht erkennbar.

Der Protokollvermerk vom 19.04.2018 ist damit bearbeitet.

**Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
Amt 55

Verantwortliche/r:  
Jobcenter

Vorlagennummer:  
**55/027/2018**

### **Veränderung der ausgewiesenen Quote der vom JC übernommenen Kosten der Unterkunft**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

#### **I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### **II. Sachbericht**

Bis einschließlich Januar 2017 belief sich laut Statistik der BA die Quote der den Leistungsberechtigten vom Jobcenter erstatteten Kosten der Unterkunft (KdU) im Verhältnis zu den als tatsächlich anfallend erfassten KdU im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters der Stadt Erlangen kontinuierlich auf rund 98,5%. Im Februar 2017 sank diese Quote um ca. 2,5% ab. Seitdem liegt sie dauerhaft zwischen 96,3 und 96,5%. Das entspricht in etwa der Übernahmequote anderer Jobcenter.

Dieser dauerhaften Änderung liegen keine tatsächlich geänderten Verhältnisse zugrunde. Vielmehr ist die vermeintlich geringere Übernahmequote darauf zurückzuführen, dass bei der verwendeten Software zur Ermittlung des Hilfeanspruches nach dem SGB II eine Umstellung in der Übermittlung der statistischen Daten vorgenommen wurde, weil zuvor die Daten des Jobcenters durch den Software-Anbieter nicht korrekt an die Bundesagentur für Arbeit gemeldet worden waren.

Es wurde nämlich bis Januar 2017 die statistische Meldung generiert, dass die Betriebskosten (=kalte Nebenkosten) zu 100% in der tatsächlich anfallenden Höhe vom Jobcenter anerkannt und übernommen würden, was nicht der Fall ist, da in den mietvertraglichen Betriebskosten häufig Beträge enthalten sind, die rechtlich nicht den KdU, sondern dem Regelbedarf zuzuordnen sind (etwa Kosten für Garage, Telefon, etc.).

Die fehlerhafte Datenübermittlung wurde durch den Anbieter behoben, so dass nunmehr zwar weiterhin der gesamte im Mietvertrag als Betriebskosten ausgewiesene Betrag als Bedarf bei den KdU erfasst ist, als anerkannte Kosten aber nur Beträge ohne die nicht zu den KdU gehörenden Anteile an die BA gemeldet werden.

Entgegen der scheinbar niedrigeren Erstattungsquote wurden den Leistungsbeziehern durchgehend und unverändert die ihnen zustehenden Beträge ausbezahlt.

#### **Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
Ref. V

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
V/043/2018

**Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages;  
Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz)**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.07.2018	Ö	Kenntnisnahme	vertagt
Stadtrat	27.09.2018	Ö	Kenntnisnahme	verwiesen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages dient zur Kenntnisnahme.

#### II. Sachbericht

Anlagen: **Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages**

#### III. Behandlung im Gremium

##### Beratung im Stadtrat am 26.07.2018

##### Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Pöhlmann zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird der Tagesordnungspunkt auf Antrag von Herrn StR Pöhlmann vertagt.

Dr. Janik  
Vorsitzende/r

Winkler  
Schriftführer/in

##### Beratung im Stadtrat am 27.09.2018

##### Protokollvermerk:

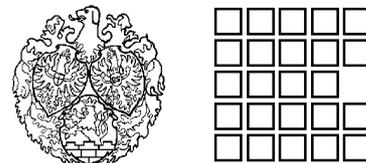
Der Tagesordnungspunkt wird auf Vorschlag von Frau BMin Dr. Preuß an den Sozial- und Gesundheitsausschuss verwiesen. Der Antragsteller (Fraktionsantrag Nr. 121/2018 der Erlanger Linke) ist damit einverstanden.

Dr. Janik  
Vorsitzende/r

Winkler  
Schriftführer/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang



# Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

An  
 Alexandra Hiersemann, MdL  
 Joachim Herrmann, MdL  
 Britta Dassler, MdB  
 Martina Stamm-Fibich, MdB  
 Stefan Müller, MdB

Rathausplatz 1  
 91052 Erlangen  
 Telefon 0 91 31 / 86 22 00  
 Telefax 0 91 31 / 86 21 12  
 E-Mail [stadt@stadt.erlangen.de](mailto:stadt@stadt.erlangen.de)  
 Internet <http://www.erlangen.de>  
 Az. OBM/V/PE007

12. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse verfolgen die Stadt Erlangen als zKT und ihre Tochter GGFA AöR, auf welche die Integrationsaufgabe im Rahmen des SGB II übertragen ist, die Diskussion zum „Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz)“; hier insbesondere die Ausgestaltung des zukünftigen § 16i SGB II. Wir würden eine zügige Beschlussfassung und ein baldiges, termingerechtes Inkrafttreten sehr begrüßen, da wir in unserem Kundenkreis eine ganze Reihe von Langzeitleistungsbeziehern sehen, die von einer solchen Maßnahme profitieren könnten.

Wir möchten Sie als unsere Abgeordneten bitten, auf folgende Punkte besonders zu achten:

1. Bei der Verteilung der Gelder sollte nicht (nur) die Arbeitslosen-Quote bzw. SGB II-Quote zugrunde gelegt werden, da Bayern dann schlecht abschneiden würde, obgleich auch in den bayrischen Job-Centern viele Langzeitleistungsbezieher mit diesem Instrument der Eingliederung ihre persönlichen Chancen verbessern könnten. Der sogenannte und zu Recht vielgescholtene „Problemdruckindikator“ würde sonst erneut zu einer Benachteiligung der Kommunen führen, in denen zwar der Arbeitsmarkt für Qualifizierte boomt, die Langzeitarbeitslosen aber, gerade deshalb, umso größere Hindernisse bei der Integration zu überwinden haben. Eventuell wäre es überlegenswert, wenn auch die Vorerfahrung auf dem Gebiet „Teilhabe“ (Berücksichtigung des Vorläufer-Programmes) und das Engagement der Jobcenter/der Kommunen im Bereich sozialer Arbeitsmarkt in die Verteilung der angedachten Summe einfließen würden.

2. Mit Blick auf die Erfahrungen aus bisherigen Integrationsmaßnahmen sprechen wir uns dafür aus, die Berechtigung zur Teilnahme bei dem neuen Instrument §16i so abzugrenzen, dass die Integrationsfachkraft Ermessensspielräume von „kurzfristiger“ Beschäftigung berücksichtigen kann. Eine Festschreibung vieler weiterer Vermittlungshemmnisse bedeutet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der aus unserer Sicht vermieden werden sollte.

Wenn die Länge des Leistungsbezuges von sechs Jahren auf sieben Jahren (16i, 3 Pkt.1) noch herabgesetzt werden kann, z.B. mit der Formel fünf aus sechs oder vier aus fünf würde die Stadt Erlangen dies begrüßen. Eine Entfremdung vom Arbeitsleben kann auch schon nach weniger als sieben Jahren Arbeitslosigkeit so ausgeprägt sein, dass ein Einsatz des Instruments nach § 16i SGB II angezeigt ist.

3. Der Verzicht auf die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und des öffentlichen Interesses ist unabdingbar notwendig. Eine Eigenerklärung des Arbeitgebers und die intensive Vermittlungsarbeit im direkten Austausch durch die Integrationsfachkräfte, sowie stichprobenartige Prüfungen, können aus unserer Sicht Verdrängungseffekte verhindern. Es ist weiterhin nicht davon auszugehen, dass mit dem avisierten Kundenkreis aus dem SGB II qualifizierte Mitarbeiter aus Unternehmen durch die geförderten Arbeitsplätze ersetzt werden. Hier sollte nicht hinter die bisherige Diskussion im Gesetzgebungsverfahren zurückgefallen werden.

4. Unsere Erfahrung zeigt, dass das Zugrundelegen von Tariflohn eine höhere Effektivität der Maßnahme verspricht, als die Zahlung von Mindestlohn. Auch wenn die Zahl der geförderten Kunden aus den Jobcentern dann niedriger liegen würde. Eine Bemessung am tatsächlichen tarifgebundenen Arbeitsentgelt ist zielführend, da dadurch keine Arbeitsplätze „zweiter Klasse“ in das Unternehmen Einzug halten. Durch ein auskömmliches Einkommen wird zudem die Notwendigkeit weiteren SGB II-Leistungsbezugs minimiert. Wir gehen außerdem von einer höheren Akzeptanz bei Kommunen und weiteren tarifgebundenen Unternehmen aus, da diese dann keine umfangreichen Eigenfinanzierungen zum Programmstart aufbringen müssen. Diese fallen in der degressiven Phase ab Monat 25 an, dann auch in „moderaterer“ Form als bei Mindestlohn, der von Unternehmen auf Tariflohn-Niveau gehoben werden müsste.

Bisher sehr zurückhaltend wird die Thematik Passiv-Aktiv-Tausch im politischen und öffentlichen Diskurs behandelt. Da dies auch in das Ermessen der jeweiligen Länder gelegt wurde, wären wir für eine Diskussion dieser Möglichkeit auch in Bayern und für Ihre Unterstützung im Meinungsbildungsprozess sehr dankbar.

Wir hoffen im weiteren Verfahren auf Ihre Unterstützung und stehen gerne für weitere Fragen zu unseren in den letzten zwölf Jahren gemachten Erfahrungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister



Dr. Elisabeth Preuß  
Bürgermeisterin

<b>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</b>	
Eingang:	25.09.2018
Antragsnr.:	121/2018
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V/55
mit Referat:	

Erlangen, den 23.9.18

**Brief des OB zum „Teilhabechancengesetz“: Druck auf Löhne ausschließen  
 Antrag zum Stadtrat am 27.9.18**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

1. Die Mitteilung z. Kennntnis 7.5. wird als Tagesordnungspunkt behandelt
2. Die Stadt wird in ihren zukünftigen Stellungnahmen zum „Teilhabechancengesetz“ folgenden Forderungen aufstellen:
  - a) **Jeder, auch indirekte Konkurrenzdruck auf die Lohnstückkosten und Löhne in der Branche ist auszuschließen. Dies wird im Einzelfall auch nachgeprüft.** Wenn der Inhaber eines „Teilhabejobs“ z.B. 60% der branchenüblichen Leistung schafft, darf die Förderung (abzüglich zusätzlicher Arbeitgeberleistungen) nicht mehr als 40% betragen. Sonst hat der Arbeitgeber niedrigere Lohnstückkosten, als im regulärem Arbeitsverhältnis.
  - b) **Die Annahme dieser „Teilhabejobs“ ist freiwillig**
  - c) **Es muss Tariflohn gezahlt und gefördert werden.**
  - d) **Mit „Teilhabejobs“ werden ALG- und Rentenansprüche erworben.**

Begründung:

Zu a) Das Hartz-4 System zielt auf die Senkung der Löhne. Das hat Ex-Kanzler Schröder ganz offen zugegeben. Der Zwang, 1-Euro Jobs anzunehmen, lädt zum Mißbrauch ein. Daher haben wir die Anforderungen der Zusätzlichkeit, die Wettbewerbsneutralität und des öffentlichen Interesses verteidigt. Wir wollen verhindern, dass mit den neuen „Teilhabejobs“ Druck auf die Löhne ausgeübt wird.

Zu b) Der beste Schutz vor Missbrauch oder sinnlosen Jobs ist Freiwilligkeit. Es widerspricht unserem Menschenbild, Erwachsene dauerhaft zu gängeln.

Zu c) Hat die letzte Bundesregierung nicht die „Tarifeinheit“ zum Ziel erklärt ? „Ein Betrieb – ein Tarifvertrag“ ? Das muss auch für Arbeitslose gelten !

Zu d) Rentenlücken wegen längerer Arbeitslosigkeit programmieren Altersarmut.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann  
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn  
 (Stadtrat)

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
V/50/WM021 T. 2442

Verantwortliche/r:  
Sozialamt

Vorlagennummer:  
**50/128/2018**

### Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Verfügungswohnungen Dorfstraße 17; Ersatz und Schließung der Wöhrmühle

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.09.2018	Ö	Einbringung	vertagt
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 11, Amt 24

#### I. Antrag

1. Dem vorgelegten Konzept für die Dorfstr. 17 als Ersatz für das Übernachtungswohnheim Wöhrmühle wird zugestimmt.
2. Die Vorgaben des Konzeptes können frühestens zum 31.10.2018 umgesetzt werden; erst bei tatsächlicher Umsetzung wird die Wöhrmühle geschlossen werden.

#### II. Begründung

Mit Beschluss des SGA vom 13.06.2018 (50/114/2018) wurde festgestellt, dass die Angebote in der Wöhrmühle nur in einem sehr geringen Umfang angenommen werden und daher die Auslastung/ Nutzung in keinem angemessenen Verhältnis zu den personellen und räumlichen Ressourcen und den dafür aufgewendeten Kosten steht. Folgende Gründe wurden dargestellt:

Das Konzept der derzeitigen Nutzung des Übernachtungswohnheimes von durchreisenden Obdachlosen sieht folgende Zwecke vor:

Übernachtungswohnheim: Aufnahme von 17 Uhr bis 22 Uhr; Auschecken 7 Uhr bis 8 Uhr am Folgetag; die Übernachtungsgäste können in zwei Sälen im 1. Obergeschoss mit insgesamt 15 Betten und in einem Saal im 2. Obergeschoss mit insgesamt 20 Betten untergebracht werden. Es besteht für insgesamt 35 Personen die Möglichkeit zu übernachten.

Wärmestube von 12 Uhr bis 17 Uhr (reiner Aufenthalt in zwei großen Räumen im Erdgeschoss der Wöhrmühle) vom 15.10. eines Jahres bis 15.04. des Folgejahres.

#### Derzeitiger Personaleinsatz

Derzeit sind in der Wöhrmühle (Übernachtungswohnheim und Wärmestube) zwei Personen in Vollzeit beschäftigt, die für die Leitung der öffentlichen Einrichtung sowie deren Vertretung, die Öffnung der Wärmestube und die Reinigungsarbeiten eingesetzt sind.

#### Tatsächliche Auslastung der Wöhrmühle/ Inanspruchnahme als Übernachtungswohnheim bzw. Wärmestube

Die Nutzung als Übernachtungswohnheim und als Wärmestube ist in den letzten Jahren rapide zurückgegangen. Ein Grund hierfür ist, dass bereits 2014 und vom September 2015 bis März 2016 das Gebäude als Asylbewerberunterkunft genutzt wurde und in dieser Zeit für obdachlose Menschen nicht zur Verfügung stand. Des Weiteren geht die Zahl der durchreisenden Menschen, die nur eine Übernachtung benötigen, in den letzten Jahren stark zurück. Einige der früher noch zahlreichen Übernachtungsgäste sind heute bereits verstorben oder krankheitsbedingt sesshaft geworden.

Die Obdachlosen der heutigen Generation haben sehr differente Bedarfe, die durch eine nicht betreute Übernachtung nicht mehr gedeckt werden können.

Die Anzahl der Übernachtungen lag im Kalenderjahr 2017 bei 1292 Übernachtungen, durchschnittlich also bei 3,5 Übernachtungen pro Tag. In dieser Zahl sind vor allem auch die Personen enthalten, die von der Obdachlosenbehörde vorübergehend – bis zur endgültigen Einweisung in eine Verfügungswohnung – temporär in der Wöhrmühle untergebracht wurden. Allein aufgrund dieser Zahlen ist es unwirtschaftlich den Betrieb der Wöhrmühle in der jetzigen Form aufrecht zu erhalten.

In den Monaten Januar bis März 2018, also in den kalten Monaten waren durchschnittlich drei obdachlose Durchreisende sowohl in der Wärmestube wie auch im Übernachtungswohnheim Wöhrmühle anwesend.

### **1. Ergebnis/Wirkungen**

Mit Beschluss vom 13.06.2018 (Nr. 50/114/2018) stimmte der Sozial- und Gesundheitsausschuss daher der Schließung der Wöhrmühle grundsätzlich zu; Voraussetzung für eine tatsächliche Schließung ist jedoch, dass für den Personenkreis der derzeit im Übernachtungswohnheim versorgten Personen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt wird.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2018 (Nr. 241/078/2018) wurde der Gebäudekomplex, Dorfstr. 17, für die Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen angemietet. Insbesondere sollen dort auch Familien, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Erlangen kommen, untergebracht werden.

### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

Im Gebäudekomplex Dorfstr. 17 sollen neben den „regulären Verfügungswohnungen“ auch Übernachtungsmöglichkeiten für die Durchreisenden geschaffen werden. Hierfür ist ein inhaltliches Konzept zu erstellen.

### **3. Prozesse und Strukturen**

#### Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Dorfstr. 17 als Ersatz für die Wöhrmühle

##### Räumliche Unterbringung

Wie dem beiliegenden Plan entnommen werden kann, besteht das Objekt aus drei nicht miteinander verbundenen Häusern. Haus B wird als Ersatz für das Übernachtungswohnheim „Wöhrmühle“ als geeignet und von den Kapazitäten für ausreichend erachtet.

Es besteht aus folgenden Räumen:

- 5 Zimmer
- 1 Duschaum mit Waschbecken und Toilette
- 1 separater Toilettenraum
- Gemeinschaftsküche

Die Küche befindet sich im Anschluss an die Wohnräume und ist derzeit mit einem Elektroherd, zwei Kühlschränken, einem Geschirrspüler und einer Waschmaschine ausgestattet.

Die fünf Zimmer sollten grundsätzlich mit je zwei Betten ausgestattet werden und für die Durchreisenden sowie für die vorübergehend (bis zur endgültigen Einweisung in eine Verfügungswohnung) unterbrachten Obdachlosen zur Verfügung stehen.

##### Belegung

Bei der tatsächlichen Belegung müssen folgende interne Rahmenbedingungen beachtet werden:

- Ein Zimmer muss für durchreisende oder auch obdachlose Frauen reserviert werden. Da diese Gruppe in der Vergangenheit sehr klein war, erscheint die Vorhaltung eines Zimmers für ausreichend.
- Der separate Toilettenraum wird für die Frauen reserviert.

- Das „Frauenzimmer“ wird in unmittelbarer Nähe dieses Toilettenraumes eingeplant, damit die Wege – insbesondere in der Nacht – möglichst kurz sind.
- Die Belegung der Zimmer sollte für maximal zwei Personen (Frauen oder Männer) erfolgen. Eine Belegung mit mehr als zwei Personen in einem Raum würde ein hohes Konfliktpotential schaffen.
- Durchreisende, die i.d.R. ohnehin nur einzelne Nächte zum Übernachten hier sind, können sich ein Zimmer teilen.
- Obdachlose Menschen, die in diese Zimmer vorübergehend eingewiesen werden, sollten grundsätzlich diese Zimmer alleine bewohnen. Ein unter Umständen mehrwöchiger Aufenthalt (bis zur „Umverteilung“ in eine Verfügungswohnung) in einem Zimmer mit einer fremden Person wird als kritisch erachtet, da es keinerlei Privatsphäre gibt.

Die Belegung muss mit Augenmaß erfolgen, von einer Überbelegung der Räume muss zwingend Abstand genommen werden. Die unterschiedliche Belegung der Zimmer (Durchreisende zu zweit – obdachlose Menschen alleine) kann mit der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Bewohner/innen nachvollziehbar gerechtfertigt werden. Das Gefühl es gibt Bewohner/innen 1. Klasse und Bewohner/innen 2. Klasse kann so vermieden werden.

Eine höhere Belegung in akuten Notsituationen kann nicht ausgeschlossen werden, sollte aber der absolute Ausnahmefall bleiben.

Da sich auch die Durchreisenden den ganzen Tag über in diesen Räumen aufhalten können, besteht für diesen Personenkreis (in den letzten Jahren ohnehin durchschnittlich nur drei Personen pro Tag) kein Bedarf mehr für eine „Wärmestube“. Aufgrund des Konzeptes der Wöhrmühle mussten die Durchreisenden die Unterkunft immer morgens um 8:00 Uhr verlassen.

Im Übrigen wird auf das Angebot des Obdachlosenhilfevereins im „Willitreff“ verwiesen.

#### Erforderliche „Dienste“ in der Dorfstr. 17

##### Hausverwalterdienst

Grundsätzlich muss ein Hausverwalter in dem neu angemieteten Objekt „Dorfstraße 17“ vor Ort sein. Daher wird in den Räumen der Dorfstr. 17 ein Büro für einen Hausverwalter eingerichtet werden. Die tatsächlichen Präsenzzeiten des Hausverwalters können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, da dies sicher auch von der Belegung und den dort lebenden Bewohner/innen abhängig sein wird.

Der Hausverwalter wird auch für die Aufnahme und Einweisung der Durchreisenden zuständig sein und bei Bedarf das Vorgehen im Einzelfall mit der Verwaltung besprechen und abstimmen.

Für die Unterbringung von Nottfällen außerhalb der Dienstzeiten (z.B. bei einem Anruf der Bahnhofsmission oder der Polizei) wird im Bereich der Obdachlosenverwaltung ein Notfalltelefon eingerichtet. Die durchgehende Bereitschaft wird durch einen Dienstplan geregelt und sichergestellt.

##### Reinigungsdienst

Sämtliche Gemeinschaftsräume (insbesondere Sanitärräume und Küche) bedürfen einer regelmäßigen Reinigung; die einzelnen Zimmer müssen spätestens bei Wechsel der Bewohner/innen gereinigt werden.

Von Menschen, die auf der Durchreise sind bzw. Menschen, die unter einem hohen Stressfaktor (ohne Privatsphäre leben, psychische Erkrankungen, Alkoholerkrankung) leben, kann diese Reinigung nicht zwingend erwartet werden.

Daher ist die Vergabe der Reinigung an ein Reinigungsunternehmen zwingend erforderlich.

##### Angebot des sozialpädagogischen Dienstes der Wohnungslosenhilfe

Wie bereits dargestellt, haben sowohl die Durchreisenden wie auch die Bewohner/innen von Verfügungswohnungen multiple Problemlagen und damit neben der reinen Versorgung mit Wohnraum bzw. einer Übernachtungsmöglichkeit auch sehr unterschiedliche Bedarfe.

Zahlreiche Bewohner/innen haben psychische Erkrankungen oder Suchtprobleme und benötigen weitere Hilfen bzw. Hilfsangebote; diese Hilfen können ausschließlich von pädagogischem Perso-

nal erkannt, beurteilt und erbracht werden; Hausverwalter, die grundsätzlich eine handwerkliche Ausbildung haben, können diese Aufgaben nicht leisten.

Aus diesem Grunde ist geplant, dass in den Räumen der Dorfstr. 17 Sprechstunden des sozialpädagogischen Dienstes der Wohnungslosenhilfe eingerichtet werden. Der zeitliche Umfang muss sowohl an den Bedarfen in der Dorfstr. 17 wie auch an den Ressourcen des sozialpädagogischen Dienstes ausgerichtet werden. Eine abschließende Festlegung kann derzeit noch nicht erfolgen.

Der sozialpädagogische Dienst wird auch hier sehr eng mit den anderen Beratungsstellen und Institutionen, die die erforderlichen Hilfen erbringen können, zusammenarbeiten und die Bewohner/innen an diese Stellen vermitteln. Eine enge Zusammenarbeit mit folgenden (nicht abschließend benannten) Stellen sei hier erwähnt:

- Suchtberatungsstelle
- Gesundheitsamt
- Schuldnerberatungsstelle
- Sozialdienste der Kliniken
- Betreuungsstelle
- Jobcenter

Auch die Einleitung von Hilfen nach §67 SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) entsprechend der Vereinbarung mit der Diakonie vom 01.06.2017 könnten über den sozialpädagogischen Dienst initiiert werden.

Da es bei der Dorfstr. 17 um Verfügungswohnungen handelt, wären die in der Vereinbarung formulierten Voraussetzungen erfüllt.

Das Hilfsangebot des sozialpädagogischen Dienstes der Diakonie wäre für diesen Personenkreis eine sehr wertvolle Unterstützung.

### Weitere Schritte nach Etablierung des neuen Angebotes in der Dorfstr. 17

#### Information über das neue Angebot in der Dorfstr. 17

Die (amtsbekannt) drei Durchreisenden werden von dem neuen Angebot informiert. Des Weiteren erfolgt eine Information der relevanten Stellen und Akteure (Obdachlosenhilfeverein, Polizei, Bahnhofsmision, Bezirksklinikum etc.).

#### Satzung

Die Satzung des Übernachtungswohnheimes Wöhrmühle muss zum Zeitpunkt der Schließung aufgehoben werden.

Die Satzung für Verfügungswohnungen muss um das neue Angebot in der Dorfstr. 17 ergänzt werden; entsprechende Beschlussvorlagen sind in Vorbereitung.

#### Künftige Nutzung der Immobilie „Wöhrmühle“

Die künftige Nutzung der Wöhrmühle soll in der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe (vgl. Beschlussvorlage Nr. 50/112/2018) als eine Alternative für Verfügungswohnungen für Familien diskutiert werden.

## **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten: ca. 600,00	€ mtl	bei Sachkonto: 524102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen: 1 Lageplan Dorfstr. 17**

**III. Abstimmung**

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.09.2018

**Protokollvermerk:**

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Herrn StR Volleth in die nächste Stadtratssitzung vertagt. Die Vorlage soll zuerst im Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie im Stadtteilbeirat Büchenbach behandelt werden.

Dr. Janik  
Vorsitzende/r

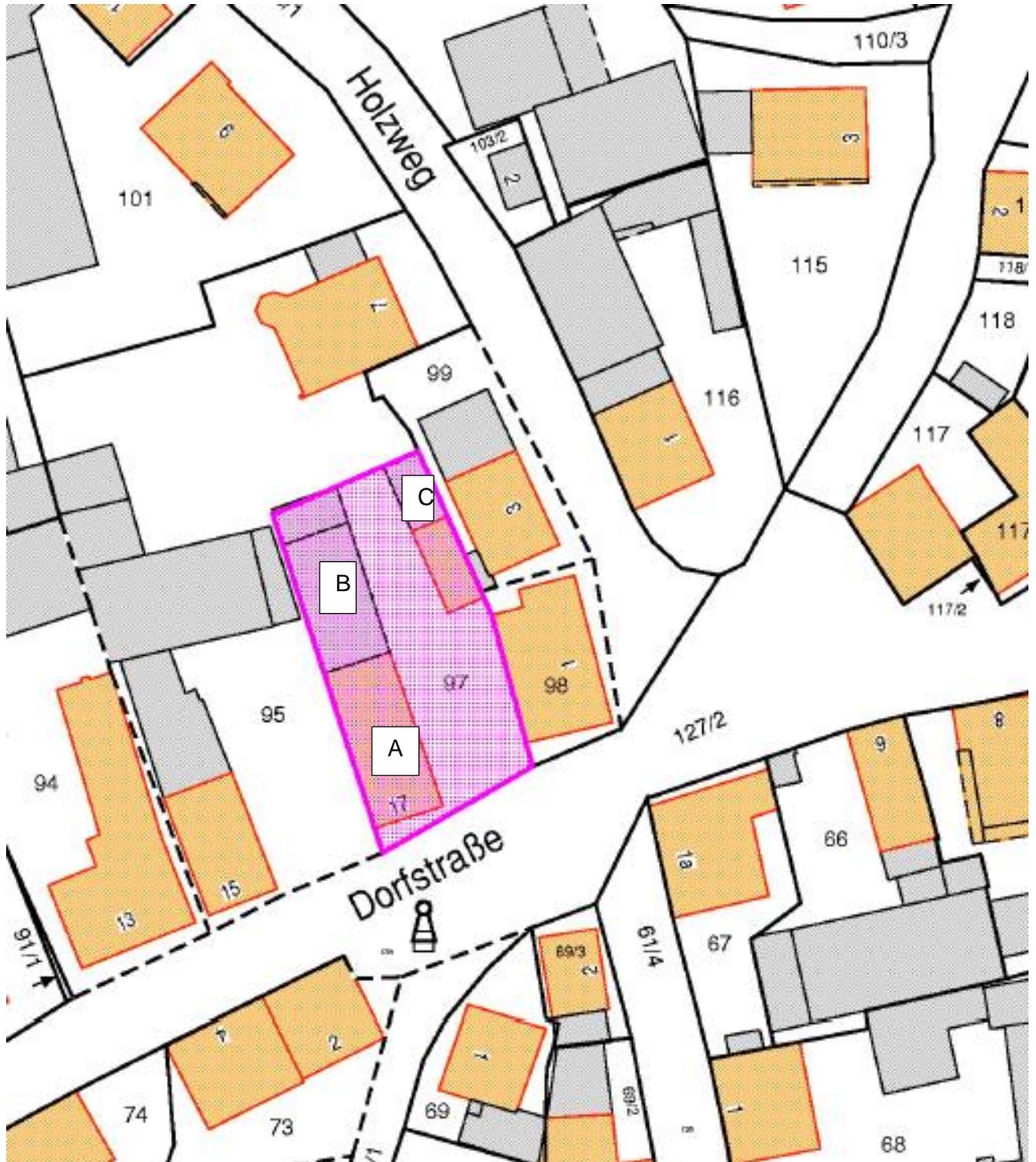
Winkler  
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Dorfstr. 17: Lageplan



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
V/50/WM021 T. 2442

Verantwortliche/r:  
Sozialamt

Vorlagennummer:  
**50/131/2018**

### Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Beschluss	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen  
BTM, GEWOBAU

#### I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### II. Begründung

Die Lage auf dem Erlanger Wohnungsmarkt ist nach wie vor sehr angespannt; die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum ist groß und kann – wie aus der Anlage zu ersehen ist – nur sehr begrenzt befriedigt werden.

Folgende Kernaussagen lassen sich aus den vorliegenden Zahlen ableiten und sollten aus Sicht des Sozialamtes für die Wohnungspolitik wegweisend sein:

- Der Bestand an Sozialwohnungen ist in den vergangenen Jahren stark gesunken. Aufgrund einiger Baumaßnahmen hat er sich im Vergleich zu 2017 jedoch geringfügig erhöht. Dennoch fehlt es weiterhin an bezahlbarem Wohnraum. Der Bau neuer Sozialwohnungen ist weiterhin dringend erforderlich.
- Der Bestand an großen Sozialwohnungen (5 Zimmer oder größer) ist verschwindend gering.
- Die Zuschussvereinbarung, mit welcher sich die GEWOBAU zur Bereitstellung von Belegrechtswohnungen verpflichtet hat, ist zum 30.06.2018 erst zu 58,56 % erfüllt. Seitens der GEWOBAU müssen die Anstrengungen mehr Belegrechtswohnungen zur Verfügung zu stellen, erhöht werden.
- Die Anzahl der Anträge auf Sozialwohnungen ist nahezu konstant geblieben. Trotz der Baumaßnahmen in den Jahren 2017 und 2018 mit über 200 Wohnungen und fast 500 Vermittlungen in geförderte Wohnungen hat sich die Zahl der unversorgten Antragssteller nicht wesentlich minimiert.
- Über 50% der Antragssteller sind 1-Personen-Haushalte. Weitere 20% der Antragssteller sind 4-Personen-Haushalte oder größer.
- Knapp 90% der Antragssteller befinden sich in der EOF-Einkommensstufe I. Davon sind knapp 50% 1-Personen-Haushalte und ca. 22% 4-Personen-Haushalte oder größer.
- Es werden daher überwiegend Wohnungen für die EOF-Einkommensstufe I benötigt. Insbesondere sind 2-Zimmer-Wohnungen für 1-Personen-Haushalte und große Wohnungen

für Familien erforderlich.

- Die Anzahl der Wohnungsvermittlungen zur Hälfte des Jahres ist im Vergleich zu den Vorjahren konstant geblieben.
- Gut 21% der Wohnungsantragssteller sind keine Erlanger Bürger, haben aber den Wunsch eine geförderte Wohnung in Erlangen anzumieten.
- Nur knapp 7% der vermittelten Wohnungen wurden an auswärtige Wohnungsantragssteller vermittelt.
- Die Anzahl der einkommensorientierten Förderungen (EOF) hat sich in den letzten Jahren mehr als verdoppelt.
- Zwingend erforderliche Wohnungsbauprojekte der GEWOBAU, ESW und GBW befinden sich aktuell in der Durchführung und in der Planung.
- Die Zahl der Wohnpartnerschaften im Projekt „Wohnen für Hilfe“ ist geringfügig gesunken.
- Die Zahl der Bewohner von Verfügungswohnungen ist – entgegen der strategischen Ausrichtung nach den Sanierungen im Jahr 2013 - deutlich angestiegen. Die Kapazitäten an zu belegenden Obdachlosenunterkünften sind erschöpft.
- Aufgrund der geringen Zahl an zu vermittelnden Wohnungen gelingt es nicht eine Fluktuation in den Obdachlosenunterkünften herzustellen. Letzte Alternative ist daher die Neuanmietung von Wohnraum als Obdachlosenunterkünfte.

Der Bedarf, neue Sozialwohnungen zu bauen ist offensichtlich. Daneben gilt es jedoch auch kreative Lösungen zu finden und zu forcieren um den vorhandenen Wohnraum zu nutzen und Eigentümer zu gewinnen vorhandenen Wohnraum anzubieten.

Zusätzlich erscheint aus Sicht der Verwaltung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sozialamt und GEWOBAU mehr denn je entscheidend; folgende Grundsätze erscheinen essentiell:

- Jede potentiell mögliche Wohnung muss als Belegrechtswohnung gemeldet werden; die Verpflichtung aus dem Vertrag besteht nach wie vor und sollte in möglichst großem Maße während der Vertragslaufzeit erfüllt werden.
- Die moderate Mietpreispolitik der GEWOBAU bei freifinanzierten und EOF-Wohnungen sollte möglichst beibehalten werden.
- Bei Härtefällen, die durch Mietpreisanpassungen entstehen, sollten im Einzelfall sozialverträgliche Individuallösungen gefunden werden, wie z.B. die bewährte Subjektförderung der GEWOBAU. Eine enge Abstimmung zwischen GEWOBAU und Amt 50 erscheint weiterhin angezeigt.
- Bei Neubauprojekten sollte bezüglich der Belegung der Wohnungen mit den Einkommensstufen (I – III) eine enge Abstimmung zwischen GEWOBAU und der Abteilung Wohnungswesen stattfinden. Die Erfahrungen der städtischen Wohnungsvermittlung sollten stärker miteinfließen.

Der Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Revisionsausschusses zu TOP 4 (Anlage 2) ist mit dieser Vorlage bearbeitet.

- Anlagen:**
1. Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Revisionsausschusses zu TOP 4
  2. Präsentation „Bericht des Sozialamtes zum sozialen Wohnungsmarkt in Erlangen“

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

OBM/14/SKA-T. 2816

Erlangen, 07.03.2018

14/173/2017

**Prüfung im Sozialamt - Sachgebiet Wohnungsvermittlung, Wohnungsbindung, EOF und Wohnen für Hilfe -**

**I. Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Revisionsausschusses  
Tagesordnungspunkt 4 - öffentlich -**

**Protokollvermerk:**

Auf Vorschlag von Herrn Stadtrat Thaler bitten die Ausschussmitglieder darum, über künftige Bau-  
projekte der GEWOBAU hinsichtlich von Sozialwohnungen in den Gremien zu berichten.

- II. **Amt 14** zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift und WV 01.06.2018.
- III. **Kopie an Amt 50** zur Kenntnis und zum Weiteren in Abstimmung mit GEWOBAU und BTM.
- IV. **Kopie an GEWOBAU** zur Kenntnis.
- V. **Kopie an BTM** zur Kenntnis.
- VI. **Kopie an OBM** zur Kenntnis.

Vorsitzende/r:

gez.

.....

Stadtrat  
Hüttner

	z.W.
	z.K.
Ref. II Eingang	26. März 2018
	Stellungnahme
	Rücksprache

Schritfführer/in:

gez.

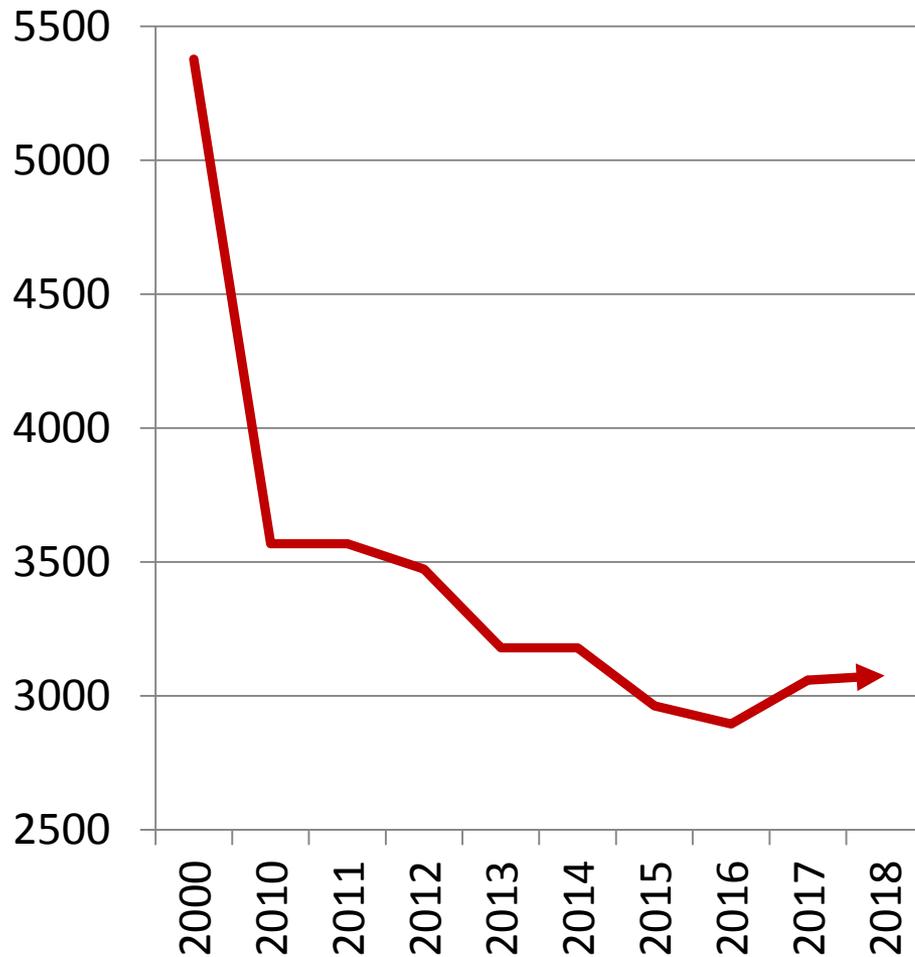
.....

Schornbaum

# Bericht des Sozialamtes zum sozialen Wohnungsmarkt in Erlangen

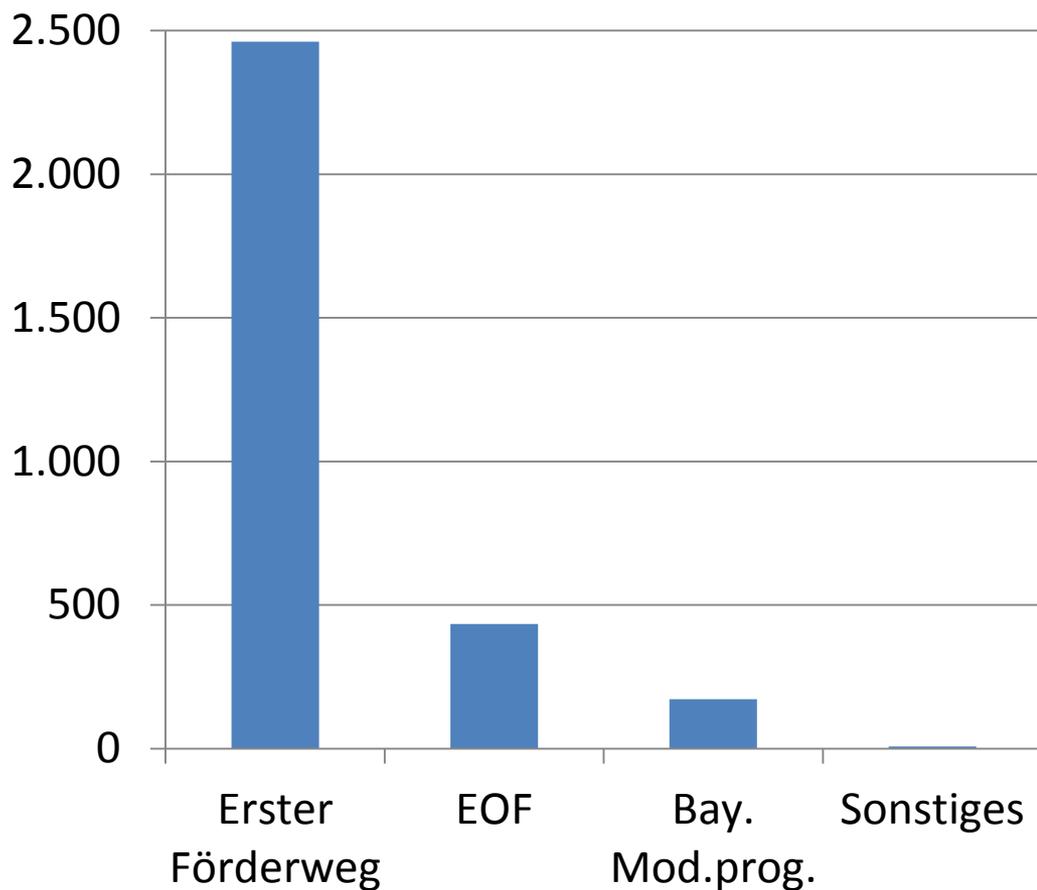
Sozial- und Gesundheitsausschuss  
10. Oktober 2018

# Soziale Mietwohnungen



Stichtag	Bestand
31.12.2000	5.378
31.12.2010	3.568
31.12.2011	3.568
31.12.2012	3.473
31.12.2013	3.179
31.12.2014	3.179
31.12.2015	2.963
31.12.2016	2.895
31.12.2017	3.059
30.06.2018	3.076

# Soziale Mietwohnungen nach Förderart



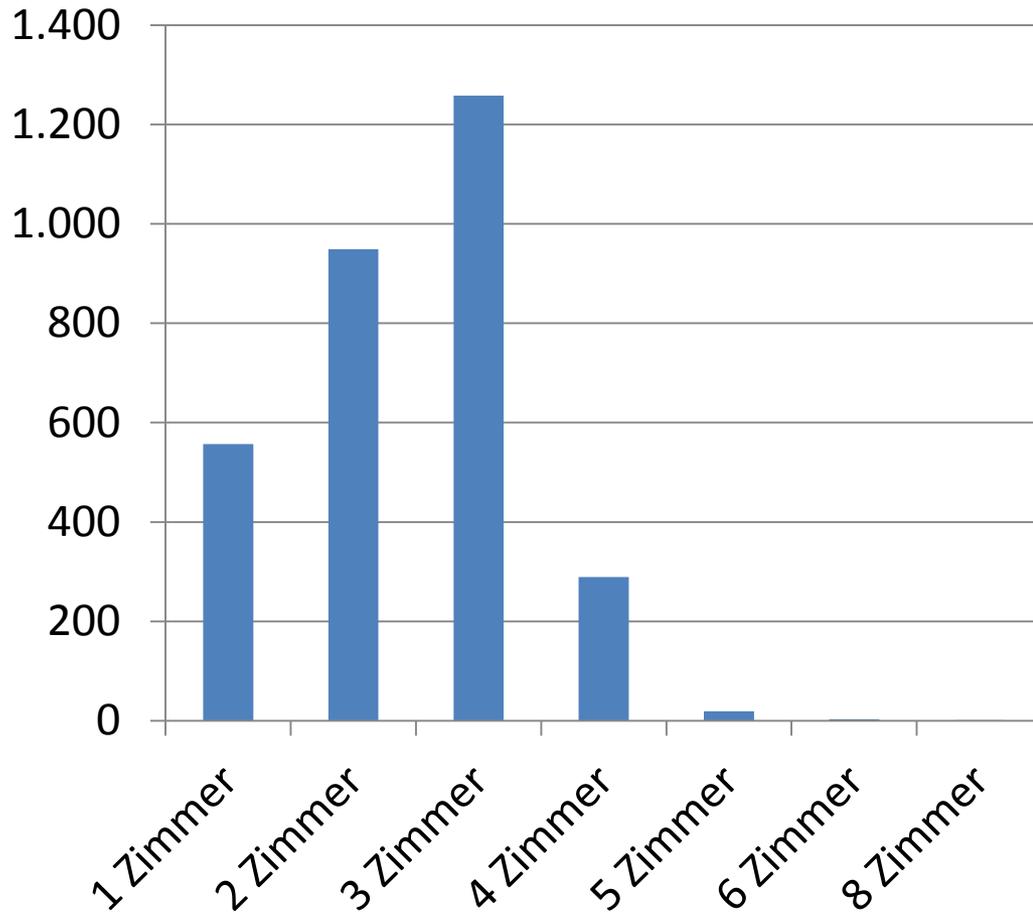
Förderart	Bestand
Erster Förderweg*	2.462
Einkommensorientierte Förderung (EOF)**	434
Bay. Modernisierungsprogramm***	172
Sonstiges (z. B. dritter Förderweg*)	8
<b>Gesamt</b>	<b>3.076</b>

\*Staatliches Baudarlehen für Bauträger. Fördermöglichkeit endete mit Ablauf des 31.12.2001.

\*\*Staatliches Baudarlehen und Zuschuss für Bauträger und Zuschuss zur Miete für Mieter.

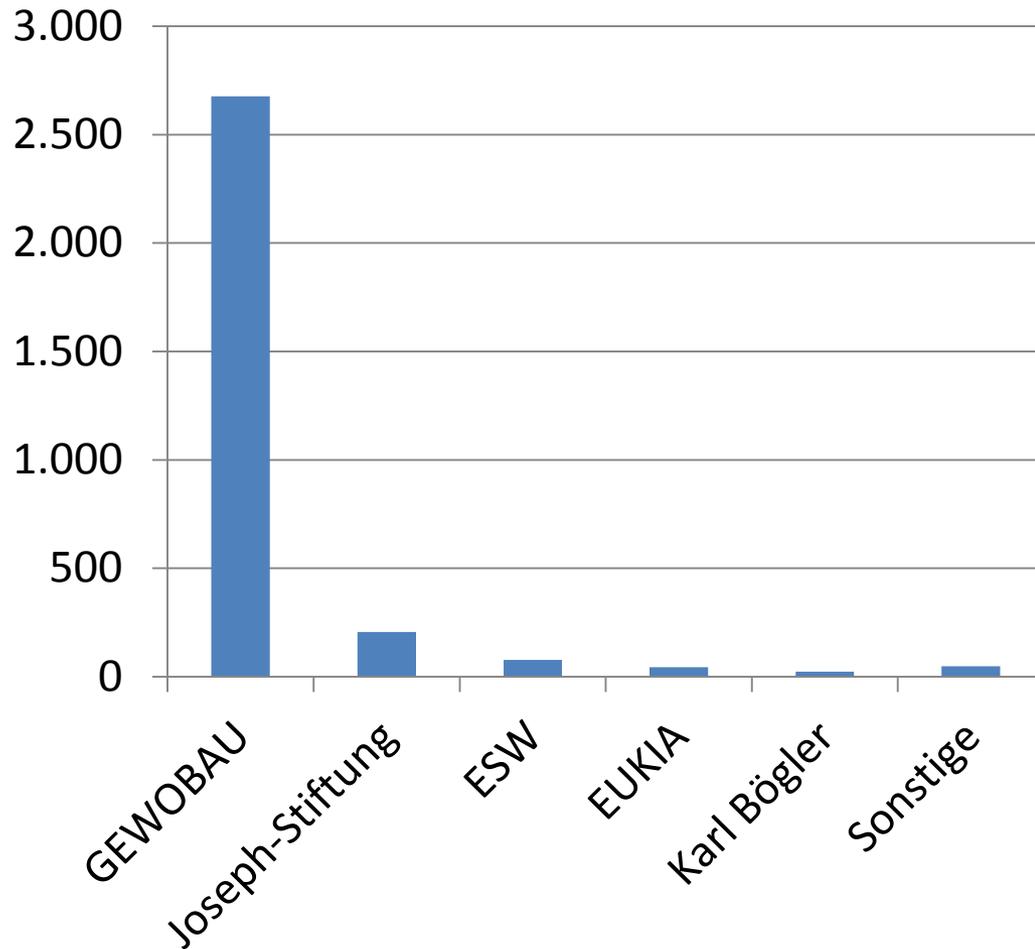
\*\*\*Zinsverbilligtes Darlehen und Zuschuss für Bauträger bei der Modernisierung von Mietwohnungen.

# Soziale Mietwohnungen nach Wohnungsgröße



Wohnungsgröße	Bestand
1-Zimmer -Wohnung	557
2-Zimmer –Wohnung	949
3-Zimmer –Wohnung	1.258
4-Zimmer –Wohnung	289
5-Zimmer –Wohnung	19
6-Zimmer –Wohnung	3
8-Zimmer -Wohnung	1
<b>Gesamt</b>	<b>3.076</b>

# Soziale Mietwohnungen nach Vermieter



Vermieter	Bestand
GEWOBAU	2.676
Joseph-Stiftung	206
ESW	78
EUKIA Vermietungs GmbH	44
Karl Bögler	23
Sonstige	49
<b>Gesamt</b>	<b>3.076</b>

## Mietverhältnisse

	Stichtag / Zeitraum	Anzahl
Aktive Mietverhältnisse	30.06.2018	537
Mietverhältnisse gesamt	01.01.2010 – 30.06.2018	944

## Erfüllungsstand

	Stichtag / Zeitraum	Formel	Monate	Quote
Soll	01.01.2010 – 30.06.2018	598 Wohnungen x 8,5 Jahre x 12 Monate	60.996	100,00%
Ist	01.01.2010 – 30.06.2018		35.717	58,56%
Rückstand	01.01.2010 – 30.06.2018		25.279	41,44%

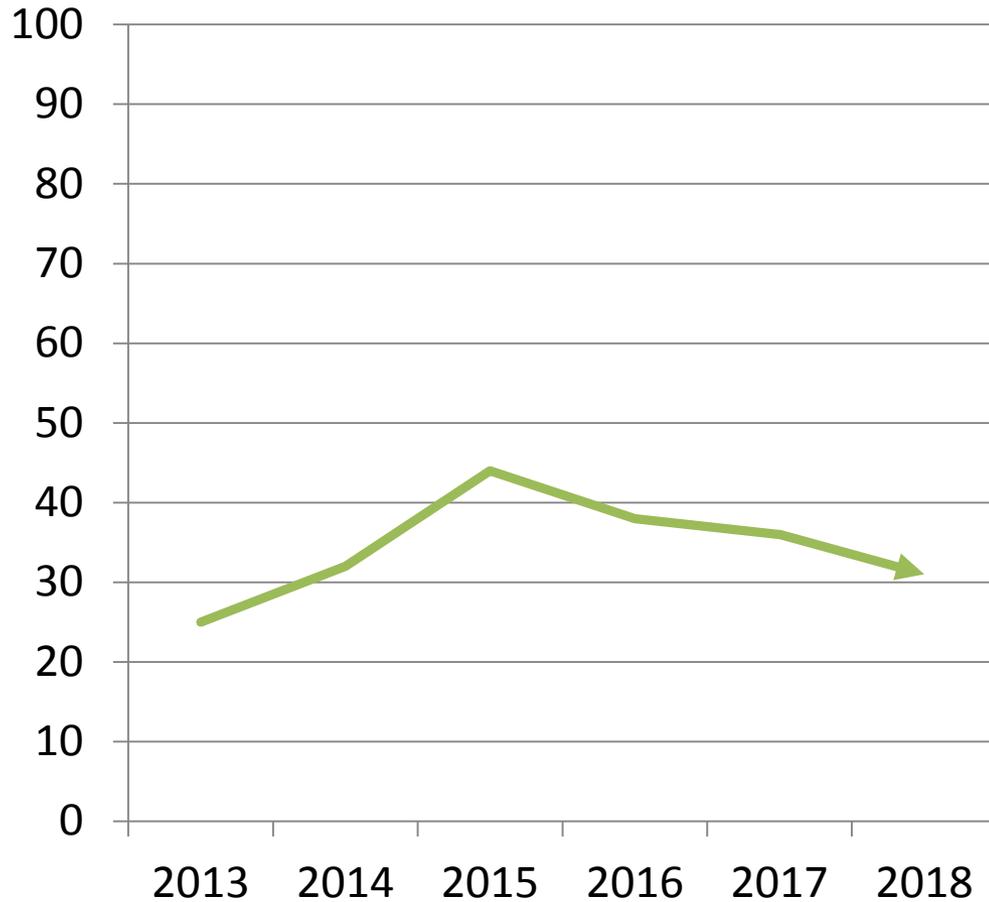
# Sozialer Wohnungsbau - Bauprojekte

Maßnahme	Objekt	Träger	Anzahl WE	Davon gefördert	Quote
<b>Bis zum 30.06.2018 bezogen</b>	Brüxer Str. 5 - 21b	GEWOBAU	109	109	100%
	Brüxer Str. 23 - 27	GEWOBAU	55	55	100%
	Hartmannstr. 94 - 100	GEWOBAU	28	28	100%
	Elisabethstr. 11 - 13	GEWOBAU	22	22	100%
	Wilhelminenstr. 16	GEWOBAU	12	12	100%
<b>Zum 30.06.2018 in Bau befindlich</b>	Housing Area (Aufstockung) Schenkstraße 162 – 164	GEWOBAU	42	42	100%
	Housing Area (Neubau) Schenkstr. 166	GEWOBAU	130	80	60%

# Sozialer Wohnungsbau - Bauprojekte

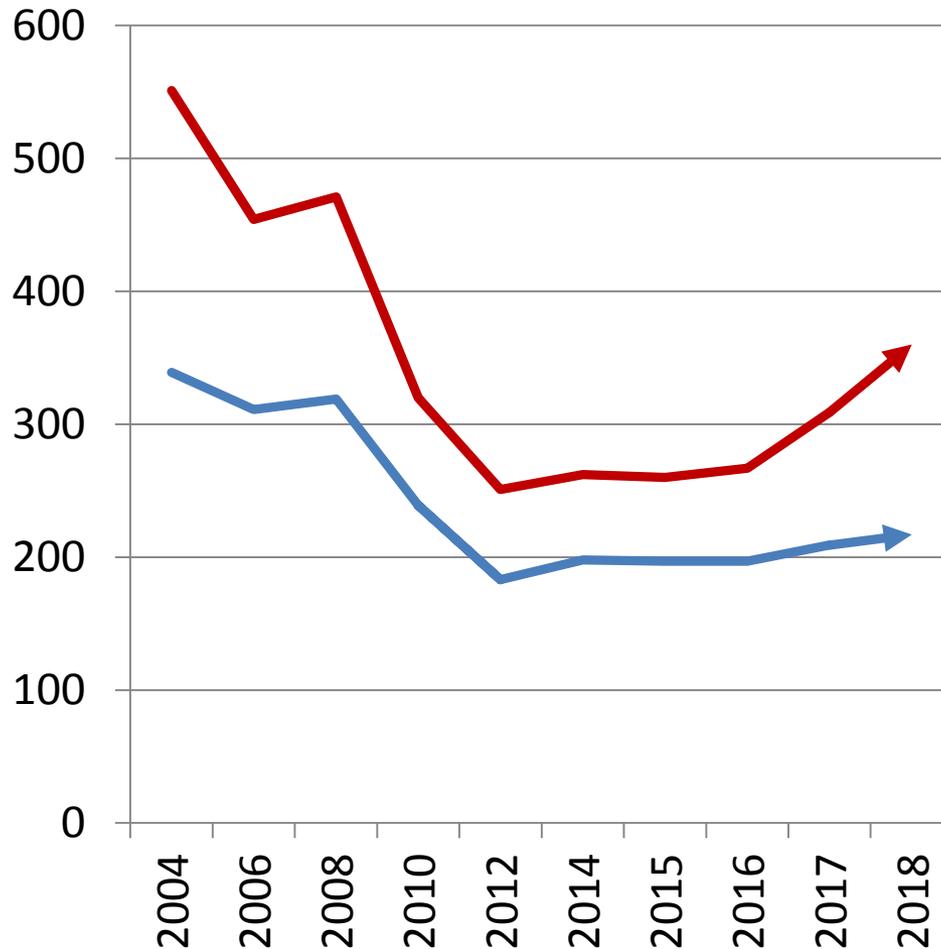
Maßnahme	Objekt	Träger	Anzahl WE	Davon gefördert	Quote
<b>In Planung befindlich</b>	Housing Area (Aufstockung) Schenkstr. 93 - 97, 168 - 172	GEWOBAU	36	36	100%
	Housing Area (Aufstockung)	GEWOBAU	198	198	100%
	Johann-Jürgen-Str.	GEWOBAU	94	94	100%
	Junkersstr.	GEWOBAU	28	28	100%
	Odenwaldallee	GEWOBAU	90	60	66%
	Büchenbach (Goeschelstr., Dresselweg, Lindnerstr.)	ESW	58	58	100%
	Isarstr.	GBW	57	57	100%
	Quartier JaminPark	GBW	84	84	100%
	Büchenbach	GBW	269	80	30%
<b>In Planung befindlich Landkreis ERH</b>	Baiersdorf	GEWOBAU	52	15	29%
	Spardorf WA 1 u. 2	GEWOBAU	204	unbekannt	-

# Wohnen für Hilfe – Bestehende Wohnpartnerschaften



Stichtag	Partnerschaften
31.12.2013	25
31.12.2014	32
31.12.2015	44
31.12.2016	38
31.12.2017	36
30.06.2018	31

# Verfügungswohnungen

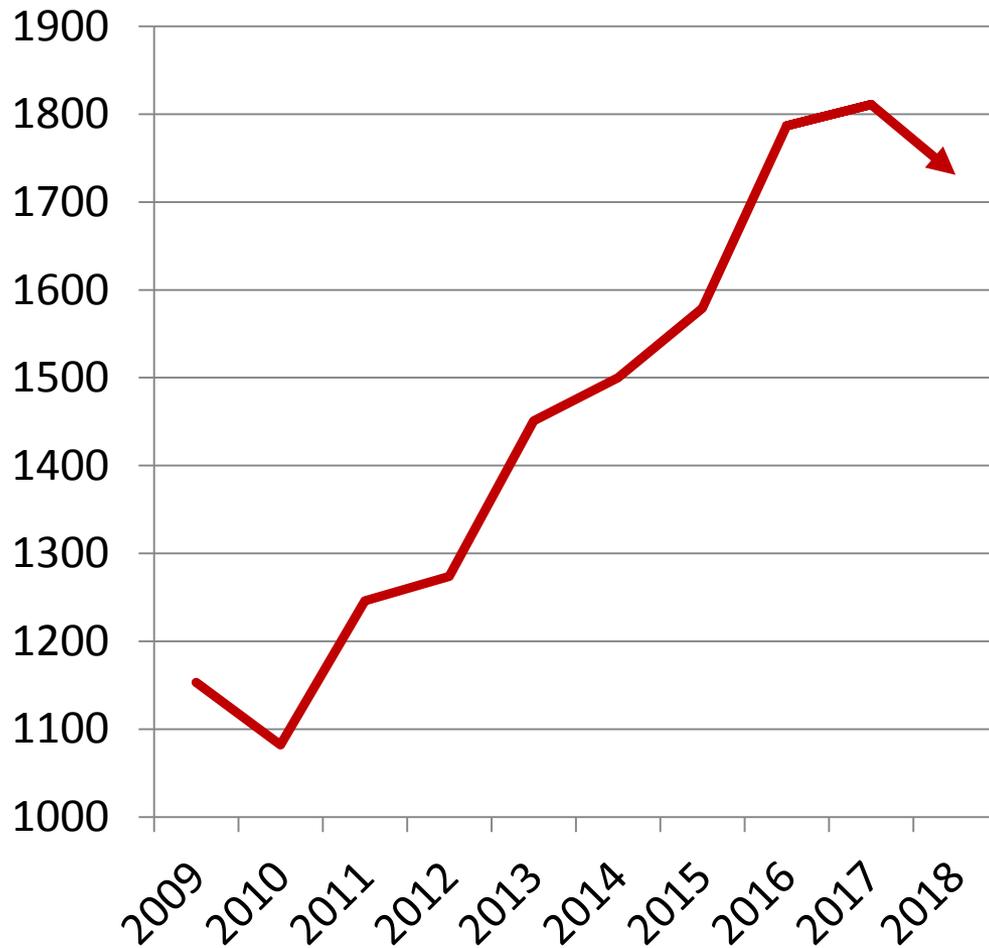


Stichtag	Wohnungen	Bewohner
31.12.2004	339	551
31.12.2006	311	454
31.12.2008	319	471
31.12.2010	239	320
31.12.2012	183	251
31.12.2014	198	262
31.12.2015	197	260
31.12.2016	197	267
31.12.2017	211	332
30.06.2018	217	360

— Verfügungswohnungen  
— Bewohner

# Zusammenfassung sozialer Wohnungsmarkt

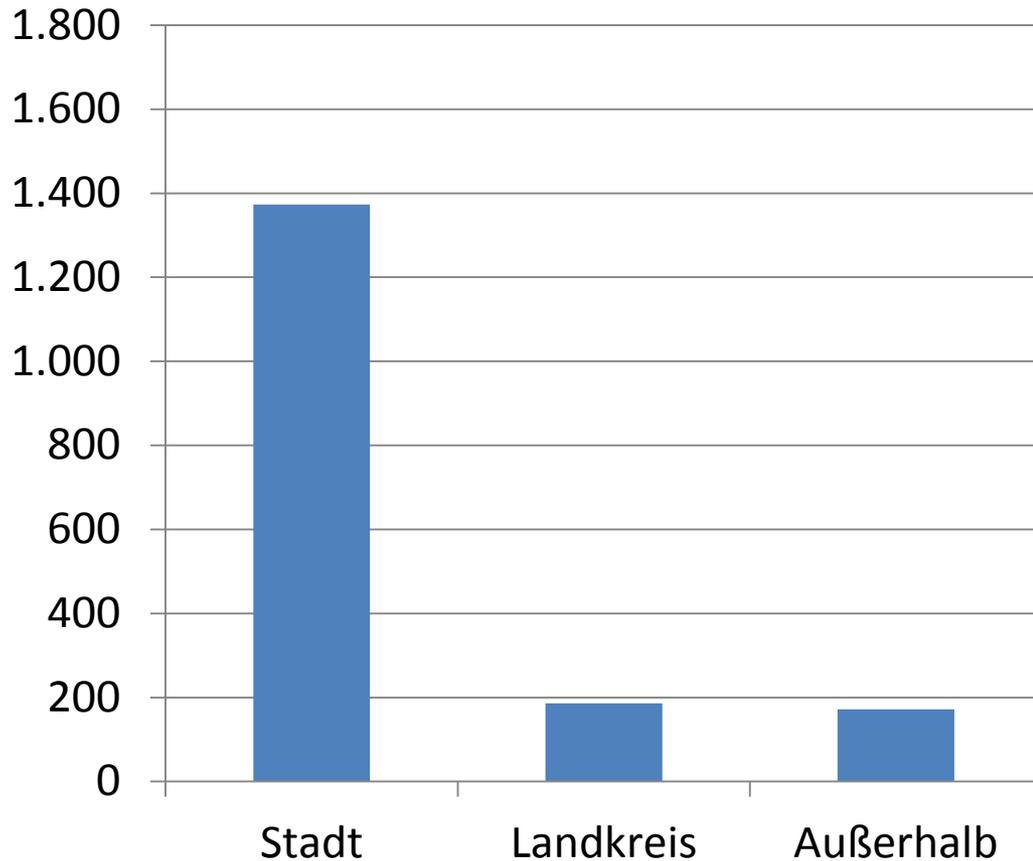
Art	Anzahl Wohnungen
Soziale Mietwohnungen	3.076
Erster Förderweg	2.462
EOF	434
Bay. Modernisierungsprogramm	172
Sonstiges	8
Belegrechtswohnungen	537
Wohnen für Hilfe	31
Verfügungswohnungen	360
<b>Gesamt</b>	<b>4.004</b>



Stichtag	Zahl der Anträge
31.12.2009	1.153
31.12.2010	1.082
31.12.2011	1.246
31.12.2012	1.274
31.12.2013	1.451
31.12.2014	1.500
31.12.2015	1.579
31.12.2016	1.787
31.12.2017	1.811
30.06.2018	1.731*

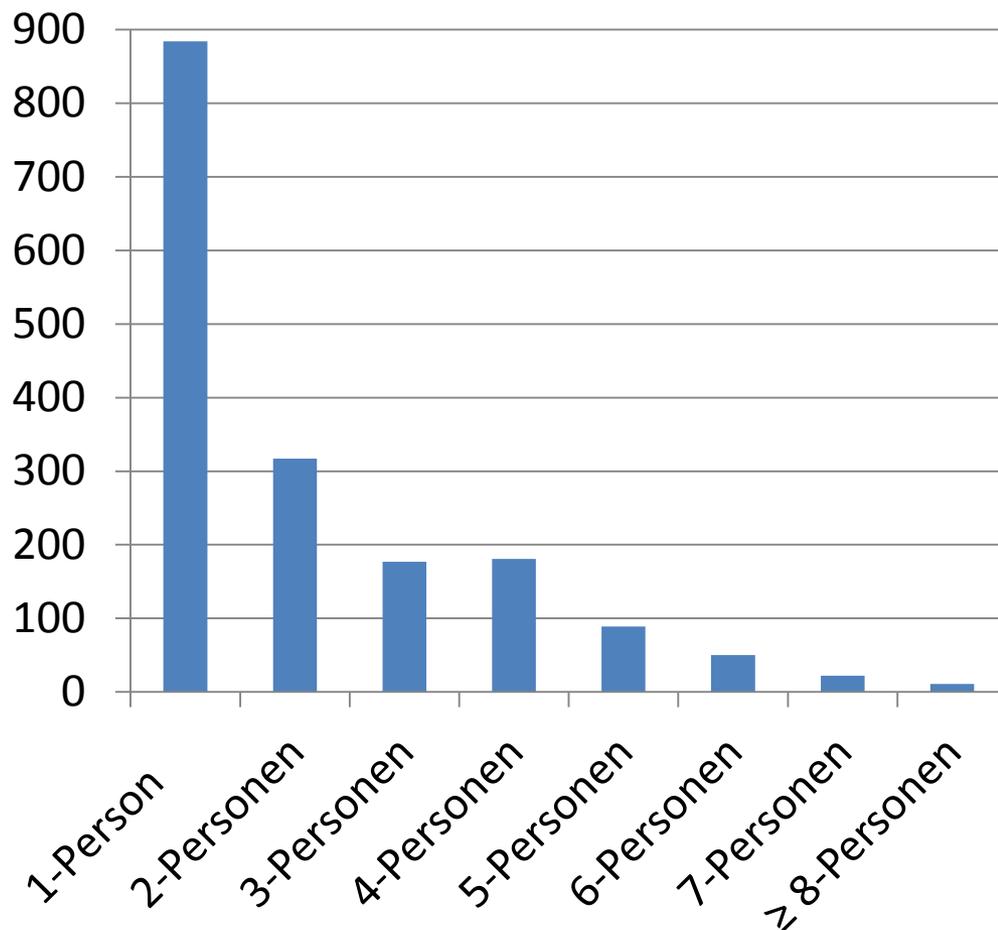
\*Die Antragszahl von 1.731 zum 30.06.2018 beinhaltet derzeit ca. 130 Anträge, die sich noch in der Überprüfung befinden.

# Wohnungsanträge nach Wohnort der Antragsteller



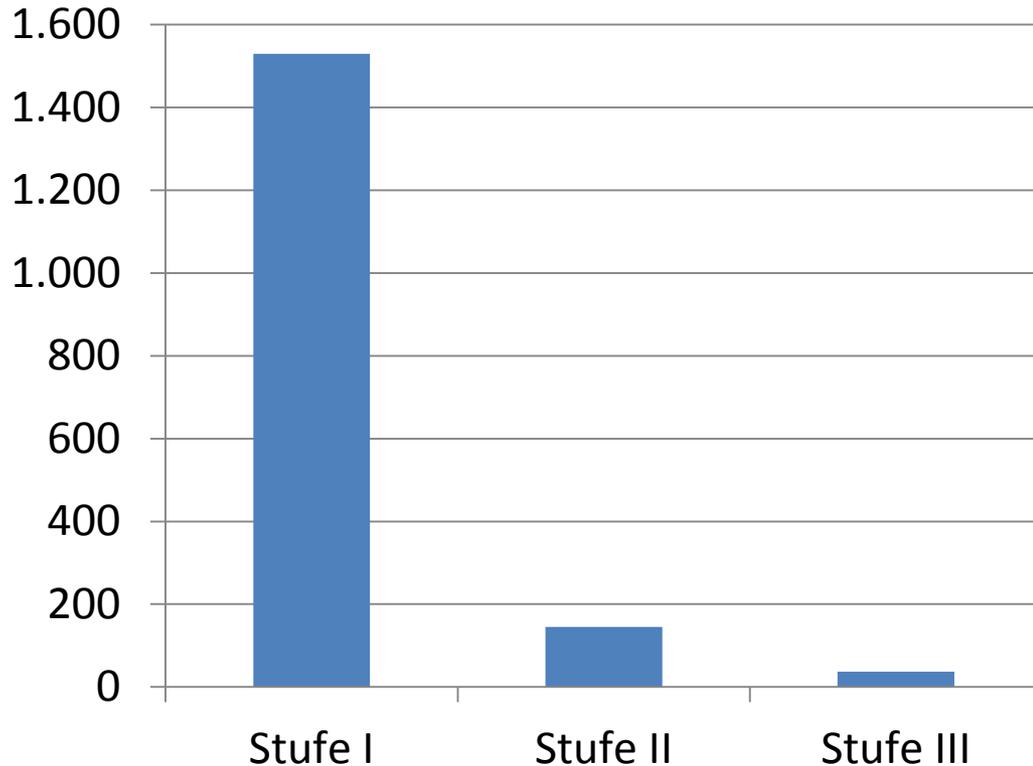
Wohnort	Bestand
Stadtgebiet Erlangen	1.373
Landkreis ERH	186
Außerhalb	172
<b>Gesamt</b>	<b>1.731</b>

# Wohnungsanträge nach Haushaltsgrößen



Haushaltsgröße	Bestand
1-Personen-Haushalt	884
2-Personen-Haushalt	317
3-Personen-Haushalt	177
4-Personen-Haushalt	181
5-Personen-Haushalt	89
6-Personen-Haushalt	50
7-Personen-Haushalt	22
≥ 8-Personen-Haushalt	11
<b>Gesamt</b>	<b>1.731</b>

# Wohnungsanträge nach EOF-Einkommensstufen



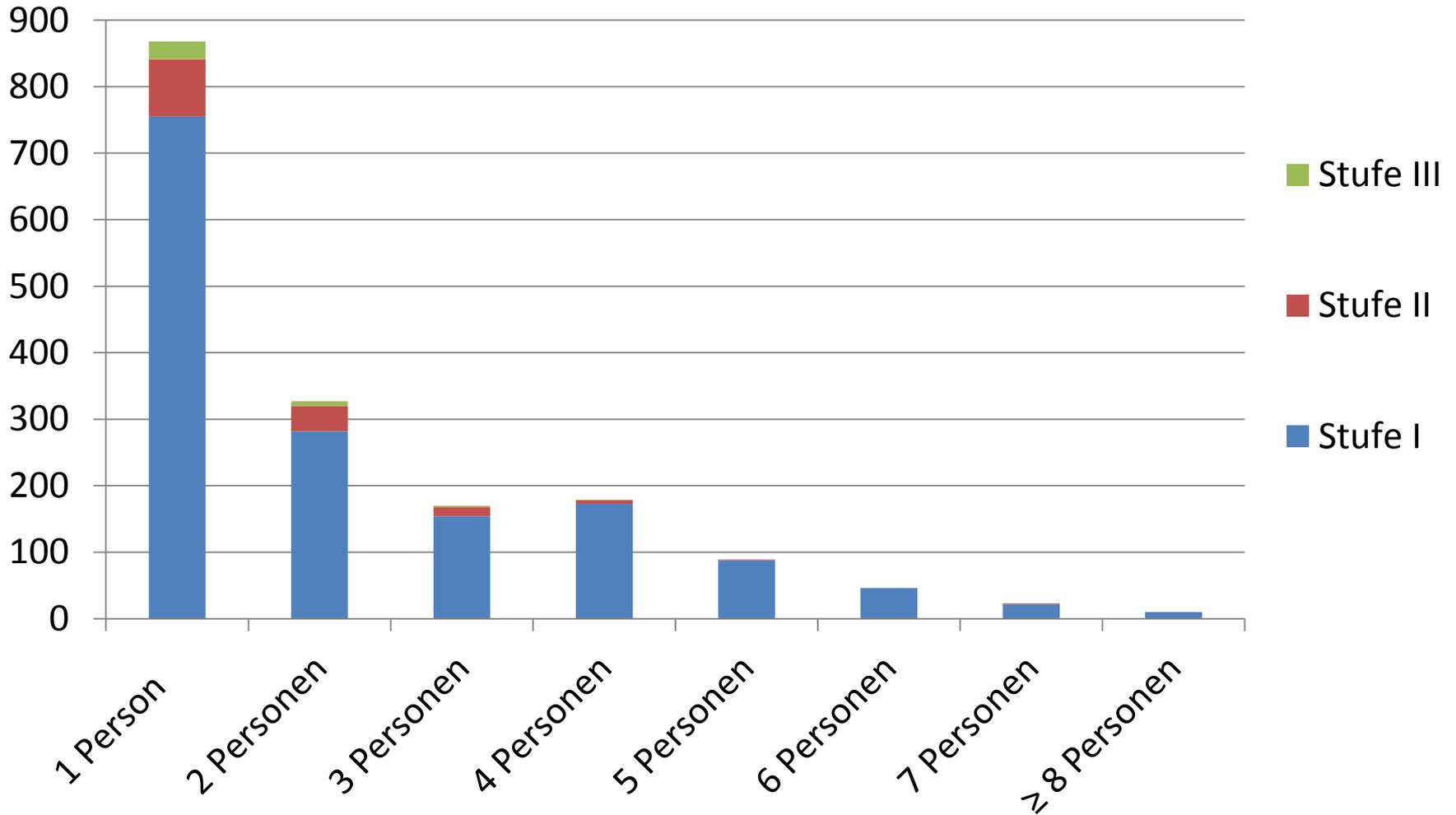
EOF-Einkommensstufe	Bestand
Stufe I	1.530
Stufe II	145
Stufe III	37
<b>Gesamt</b>	<b>1.712*</b>

\*Die Abweichung von 19 Anträgen zwischen den Gesamtanträgen und den Anträgen nach EOF-Einkommensstufen ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Auswertungszeitpunkte und der Veränderung des Fallbestandes zwischen diesen Auswertungszeitpunkten. Des Weiteren überschreitet eine geringe Anzahl der Antragsteller die Einkommensgrenzen. Auch diese sind nicht mit enthalten.

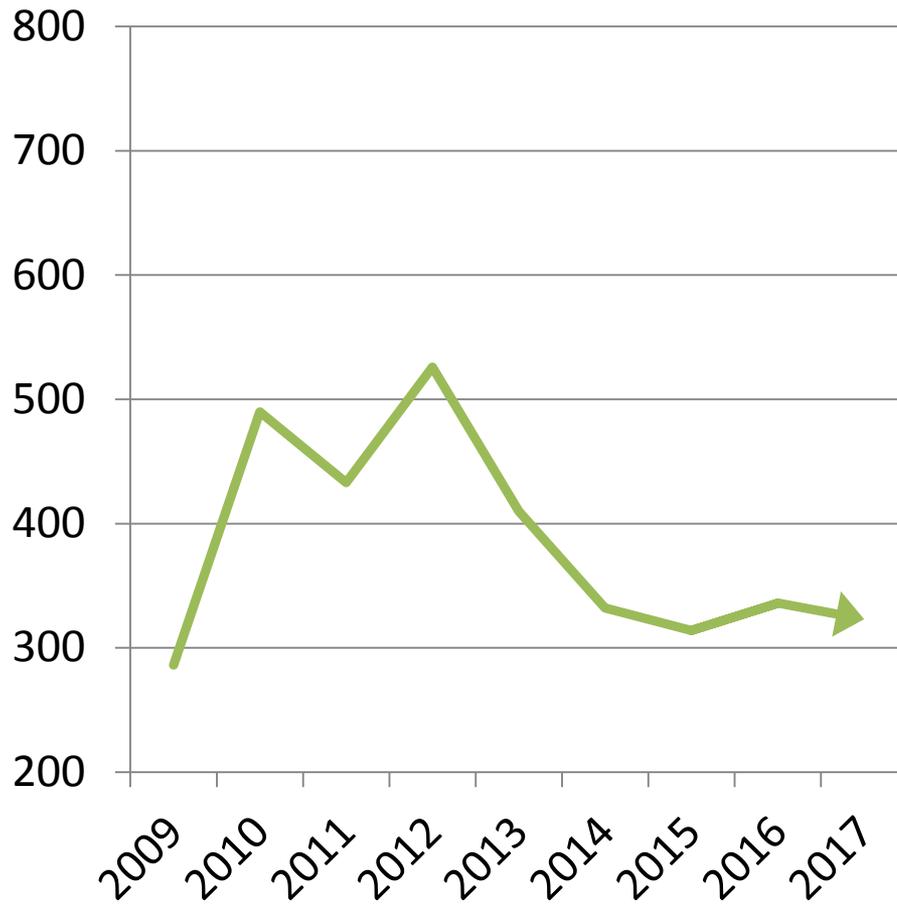
# Wohnungsanträge nach Haushaltsgrößen und EOF-Einkommensstufen

Haushaltsgröße	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Gesamt
1-Personen-Haushalt	755	86	27	868
2-Personen-Haushalt	282	38	7	327
3-Personen-Haushalt	154	14	2	170
4-Personen-Haushalt	173	5	1	179
5-Personen-Haushalt	88	1	-	89
6-Personen-Haushalt	46	-	-	46
7-Personen-Haushalt	22	1	-	23
≥ 8-Personen-Haushalt	10	-	-	10
<b>Gesamt</b>	<b>1.530</b>	<b>145</b>	<b>37</b>	<b>1.712</b>

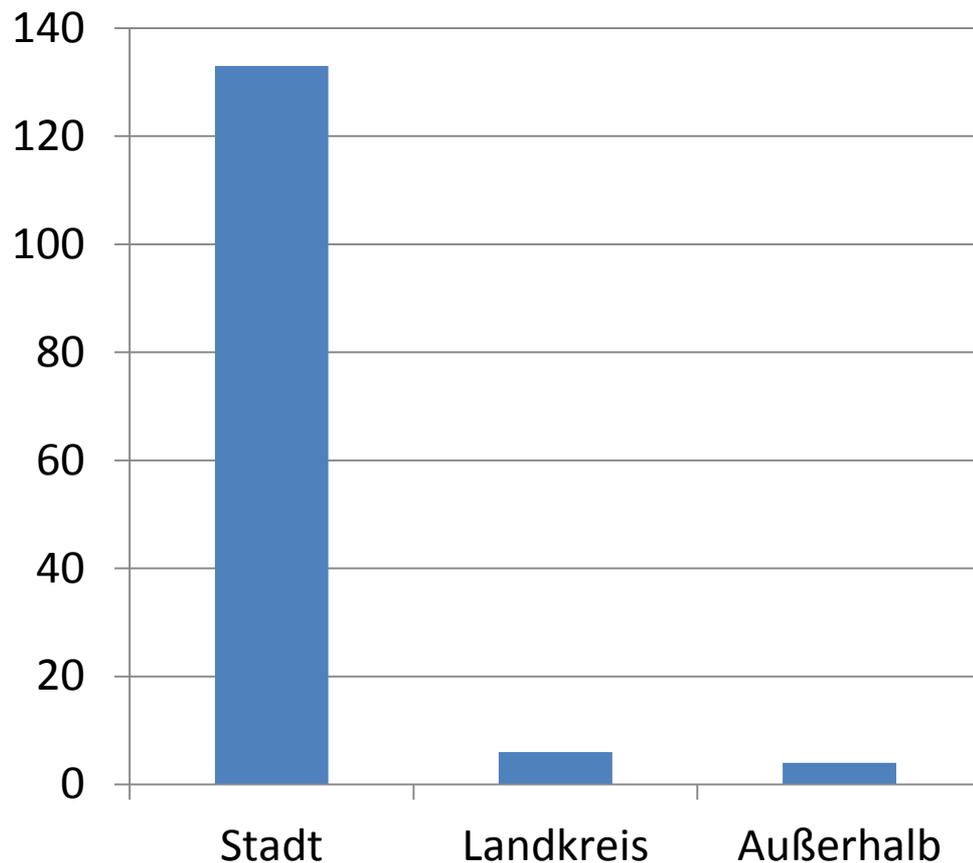
# Wohnungsanträge nach Haushaltsgrößen und EOF-Einkommensstufen



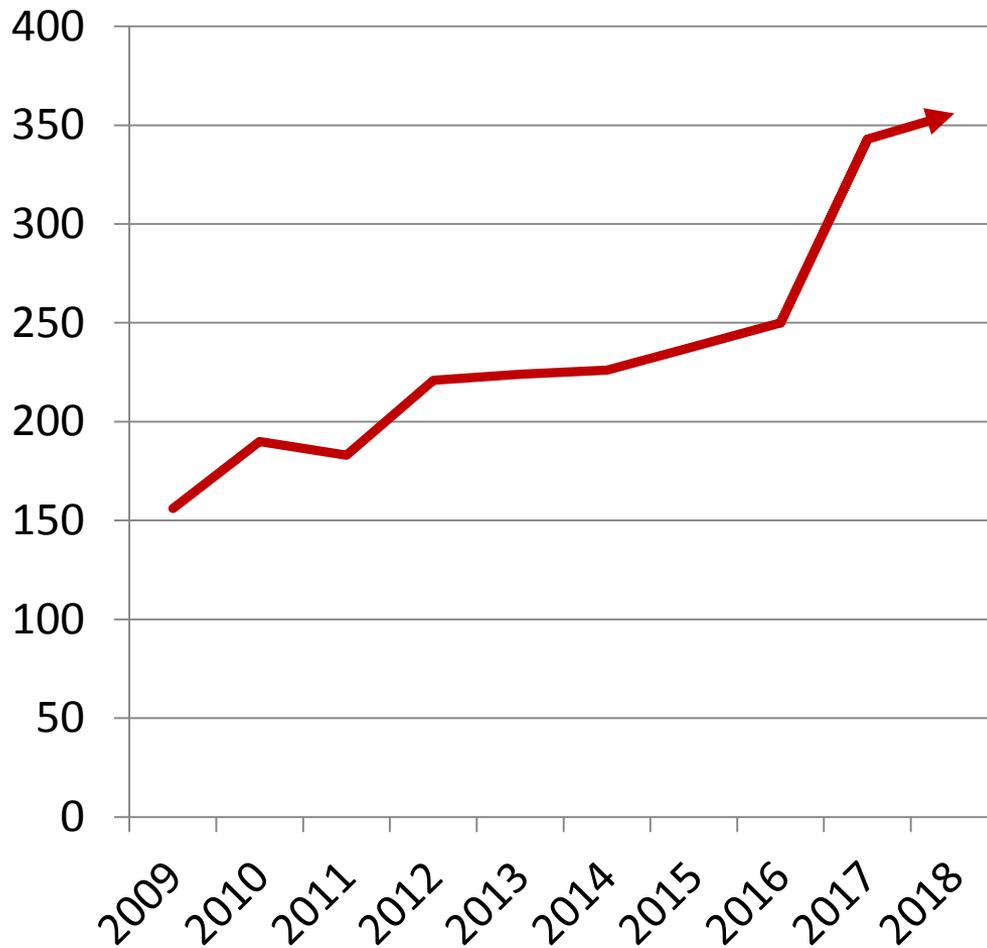
# Wohnungsvermittlungen



Jahr	vermittelte Wohnungen
2009	286
2010	490
2011	433
2012	526
2013	410
2014	332
2015	314
2016	336
2017	323
01.01. – 30.06.2018	143



Wohnort	Vermittlungen
Stadtgebiet Erlangen	133
Landkreis ERH	6
Außerhalb	4
<b>Gesamt</b>	<b>143</b>



Stichtag	Zahl der Anträge
31.12.2009	156
31.12.2010	190
31.12.2011	183
31.12.2012	221
31.12.2013	224
31.12.2014	226
31.12.2015	238
31.12.2016	250
31.12.2017	343
30.06.2018	356

Bei den EOF-Anträgen handelt es sich ausschließlich um Anträge, die zur Bewilligung kamen.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
V/50/WM021 T.2442

Verantwortliche/r:  
Sozialamt

Vorlagennummer:  
50/124/2018

### Zukunft der Pflegeberatung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### II. Begründung

Mit den Regelungen des Pflegestärkungsgesetzes III (PSG III) soll die Rolle der Kommunen in der Pflege gestärkt werden; damit wird auch eine verstärkte Verantwortung der Kommunen bei der Pflegeberatung konstituiert. Gem. §17 Abs. 1a SGB XI sollen von den Pflegekassen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen Richtlinien erarbeitet werden, die klare Mindestvorgaben und Qualitätsstandards für die Pflegeberatung enthalten.

Außerdem erhalten, zusätzlich zu den Pflegekassen, auch die Träger der Hilfe zur Pflege und die Träger der Altenhilfe das Initiativrecht Pflegestützpunkte einzurichten. Das Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten besteht bis 31.12.2021.

Daneben hat der Gesetzgeber der Möglichkeit der Einrichtung von Modellkommunen geschaffen. In den Modellkommunen sind Aufgaben der Pflegeberatung und der Pflegestützpunkte gemeinsam mit anderen Beratungsansätzen den Kommunen federführend zugeordnet.

Um eine für die Bürger und Kommune beste Beratungsmöglichkeit anzubieten, gilt es die Vor- und Nachteile der beiden Modelle abzuwägen und die bereits etablierten Strukturen entsprechend zu berücksichtigen.

#### Pflegestützpunkt

Mit dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) erhielten die Pflegekassen die Möglichkeit Pflegestützpunkte „zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung“ einzurichten. Zudem haben seit dem 01.01.2017 grundsätzlich auch die Träger der Hilfe zur Pflege und die zuständigen Träger der Altenhilfe die Möglichkeit Pflegestützpunkte zu initiieren. Die Einrichtung selbst erfolgt jedoch durch die Pflege- und Krankenkassen.

Pflegestützpunkte übernehmen folgende Aufgaben:

1. Umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfeangebote einschließlich der Pflegeberatung nach §7a SGB XI.
2. Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen
3. Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

In Bayern gestalten sich die Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit den Kranken- und Pflegekassen sehr schwierig; seitens der Spitzenverbände werden folgende Positionen eingefordert:

- Die Leitung wird durch ein gemeinsames Leitungsgremium erfolgen. Die Kranken- und Pflegekassen haben bereits signalisiert, dass sie einer Leitung durch die Kommune nicht zustimmen werden; allenfalls im operativen Geschäft ist eine andere Aufgabenverteilung möglich.
- Die Fachstellen für pflegende Angehörige sollten auf jeden Fall in den Pflegestützpunkt integriert werden, da Beratung aus einer Hand angestrebt werden soll. Da die Fachstellen i.d.R. bei den Wohlfahrtsverbänden eingerichtet sind, steht die Frage der Neutralität im Raum.
- Bei der Finanzierung der Personalkosten sollte eine Quotelung der Kosten angestrebt werden: 1/3 Krankenkassen, 1/3 Pflegekassen, 1/6 Kommune, 1/6 Bezirk
- Das Personal wird von den Kommunen oder von den Kassen gestellt; dies kann durch Kostenbeteiligung oder Personalgestellung erfolgen.

### Modellkommune (MoK)

Das Projekt „Modellkommune Pflege“ soll deutschlandweit in bis zu 60 Kommunen durchgeführt werden. Anträge können bis zum 31.12.2019 von den Trägern der Hilfe zur Pflege gestellt werden. Während der fünfjährigen Laufzeit des Projektes können die Modellkommunen die Verantwortung für die Pflegeberatung nach §§ 7a bis 7c SGB XI, für die Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Abs. 3 SGB XI und die Organisation und Durchführung der Pflegekurse nach §45 SGB XI von den Pflegekassen übernehmen. Diese Beratungen sollen durch die Ansiedlung bei der Kommune enger mit folgenden Leistungsberatungen verbunden werden:

- Leistungen der Altenhilfe
- Leistungen der Hilfe zur Pflege
- Leistungen der Eingliederungshilfe
- Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Rechtliche Betreuung
- Behindertengerechte Wohnangebote
- Öffentlicher Nahverkehr
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Im Rahmen der Modellkommune soll eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommune und den gesetzlichen Pflegekassen entstehen. Zudem sollen die privaten Pflegeversicherungen in das Modellvorhaben einbezogen werden.

Da die Pflegeberatung eine Aufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge ist, sollten die Chancen einer Modellkommune trotz schwieriger Rahmenbedingungen ernsthaft abgewogen werden; folgende Problemstellungen erschweren derzeit die Entscheidung für eine Modellkommune:

- Modellkommunen werden von den kommunalen Spitzenverbänden nicht prioritär verhandelt.
- Die Bezirke, die als Träger der Hilfe zur Pflege Antragsteller sein müssten, haben sich noch nicht abschließend positioniert.
- Der Freistaat Bayern muss bis zum 31.12.2018 landesrechtliche Vorschriften zu den Anforderungen an eine Beratungsstelle sowie den Anträgen auf Zulassung als Modellkommune erlassen.
- Die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes über die konkreten Voraussetzungen, Ziele, Inhalte und Durchführung der Modellvorhaben sind sehr restriktiv formuliert und werfen viele Fragen auf.

Dennoch gibt es Kommunen wie auch die Stadt Erlangen, die das Thema Modellkommune aus folgenden Gründen ernsthaft in den Fokus nehmen:

- Mit dem PSG III sollte die Rolle der Kommune in der Pflege gestärkt werden; in der Modellkommune liegt die Steuerung bei der Kommune.
- Eine Stärkung der Seniorenberatung um die Pflegeberatung stellt einen echten Mehrwert für die Bürger dar.
- In der Modellkommune erfolgt aufgrund der Verortung in der Kommune tatsächlich „Beratung aus einer Hand“
- Mit der Beratung in der Modellkommune gewinnt die Kommune Kenntnisse über das Versorgungsangebot oder auch fehlende Versorgungsangebote; diese Hinweise sind wichtig für eine gute Planung und Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur.
- Sowohl der 7. Altenbericht als auch die von der bayerischen Staatsregierung beauftragte Standortanalyse und Konzeption von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige (Stand 2018) sehen einen hohen Bedarf im Ausbau eines kommunalen Beratungsangebotes.

#### Ergebnis:

Bei der Modellkommune liegt die Steuerung in der Kommune. Da Erlangen pflegepolitisch bereits sehr gut aufgestellt ist, sollten die vorhandenen Potentiale genutzt werden und die Etablierung einer Modellkommune - soweit landesrechtlich die Voraussetzungen geschaffen werden - weiter geprüft werden.

#### **Anlagen:**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
V/50/WM021 T.2442

Verantwortliche/r:  
Sozialamt

Vorlagennummer:  
50/121/2018

### Tariferhöhungen im ÖPNV; Ausgleich des Erhöhungsbetrages für ErlangenPass Inhaber/innen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
ESTW

#### I. Antrag

- Die Kosten für den ÖPNV erhöhen sich zum 01.01.2019 um durchschnittlich 2,7%. Für ErlangenPass Inhaber/innen soll diese Tariferhöhung bei den ermäßigten Tickets durch höhere städtische Zuschussmittel ausgeglichen werden. Die Kosten für die ErlangenPass Inhaber/innen bleiben damit unverändert.
- Die benötigten Haushaltsmittel sind bereits im Kämmereientwurf für das Sozialamtsbudget 2019 einkalkuliert; eine Anhebung des Haushaltsansatzes für 2019 ist nicht erforderlich.

#### II. Begründung

ErlangenPass Inhaber/innen können mit Vorlage des ErlangenPasses verschiedene Busfahrkarten zu einem ermäßigten Preis erwerben. Sowohl die vier Zeitkarten (Solo 31, Abo 3, Abo 6 und Jahresabo) wie auch die 4- Streifenkarten für Kinder und Erwachsene können von Inhaber/innen des ErlangenPasses zu einem um ca. 30 % reduzierten Preis erworben werden.

Die ermäßigten Tickets werden von den ErlangenPass Inhaber/innen stark genutzt; die Inanspruchnahme und damit auch die von der Stadt übernommenen Kosten steigen jährlich an. Die Zahlen für das Kalenderjahr 2017 können der Anlage 01 und 02 entnommen werden. Der städtische Zuschuss belief sich im Kalenderjahr 2017 auf 127.867,50 €.

Zum 01.01.2019 stehen im ÖPNV wieder Tarifierhebungen an; alle mit dem ErlangenPass ermäßigten Tickets sind von dieser Tarifierhöhung betroffen.

In Anlage 03 wurde eine Vergleichsberechnung erstellt: bei Übernahme der durch die Tarifierhöhung bedingten Mehrkosten durch die Stadt Erlangen wird sich der Zuschuss der Stadt Erlangen um ca. 10.000 €/ Jahr erhöhen. Die Details können der Anlage entnommen werden.

Trotz der für die Stadt anfallenden zusätzlichen Kosten sprechen folgende Gründe für eine Übernahme der Kosten durch die Stadt:

- Eine weitere Anhebung des Budgets ist nicht erforderlich; der Betrag von ca. 10.000 € kann aus dem kalkulierten Sozialamtsbudget 2019 getragen werden
- Attraktive Angebote, insbesondere im Bereich „öffentlicher Nahverkehr“ machen den ErlangenPass für alle Altersgruppen, auch für Senior/innen attraktiv.
- Mobilität ist für alle Bevölkerungsschichten Voraussetzung für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Ermäßigte Preise ermöglichen mehr Mobilität und damit mehr Teilhabemöglichkeiten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Tarifierhöhungen durch eine Erhöhung des städtischen

Zuschusses aufgefangen werden

**Anlagen:** Anlage\_01: 17-Abrechnung ESTW-Bus-1.Halbjahr  
Anlage\_02: 17-Abrechnung ESTW-Bus-2.Halbjahr  
Anlage\_03: Hochrechnung ESTW – Bus 18

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

## Ausgleichszahlung an ESTW für Ermäßigungen der Bustickets mit dem ErlangenPass

2017

Jan 17	Einzelpreis	Anteil Kunde	Anteil Stadt	Anzahl	Gesamtpreis
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	393	5226,90
JahresAbo	39,8	27,4	12,4	16	198,40
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	-1	-13,30
JahresAbo	38,9	26,5	12,4	-1	-12,40
Abo 6	46,2	31,3	14,9	11	163,90
Abo 6	46,2	32,1	14,1	3	42,30
Abo3	49,2	33,1	16,1	2	32,20
Abo3	49,2	34,3	14,9	3	44,70
Solo 31	51,6	35	16,6	269	4465,40
4-Ticket Erw.	8,1	5,7	2,4	161	386,40
4-Ticket Kind	4	2,8	1,2	132	158,40
Summe je Spalte	412,8	281,2	131,6	988	10692,90

Feb 17	Einzelpreis	Anteil Kunde	Anteil Stadt	Anzahl	Gesamtpreis
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	394	5240,20
JahresAbo	39,8	27,4	12,4	16	198,40
Abo 6	46,2	31,3	14,9	13	193,70
Abo 6	46,2	32,1	14,1	3	42,30
Abo3	49,2	33,1	16,1	3	48,30
Abo3	49,2	34,3	14,9	3	44,70
Solo 31	51,6	35	16,6	249	4133,40
4-Ticket Erw.	8,1	5,7	2,4	135	324,00
4-Ticket Kind	4	2,8	1,2	115	138,00
Summe je Spalte				931	10363,00

Mrz 17	Einzelpreis	Anteil Kunde	Anteil Stadt	Anzahl	Gesamtpreis
JahresAbo	38,9	26,5	12,4	1	12,40
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	401	5333,30
JahresAbo	38,9	26,5	12,4	-4	-49,60
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	-2	-26,60
Abo 6	46,2	31,3	14,9	15	223,50
Abo3	49,2	33,1	16,1	3	48,30
Solo 31	51,6	35	16,6	302	5013,20
4-Ticket Erw.	8,1	5,7	2,4	188	451,20
4-Ticket Kind	4	2,8	1,2	175	210,00
Summe je Spalte				1079	11215,70

Apr 17	Einzelpreis	Anteil Kunde	Anteil Stadt	Anzahl	Gesamtpreis
JahresAbo	38,9	26,5	12,4	1	12,40
JahresAbo	38,9	26,5	12,4		0,00
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	419	5572,70
Abo 6	45,4	31,3	14,1	1	14,10
Abo 6	46,2	31,3	14,9	12	178,80
Abo3	49,2	33,1	16,1	2	32,20
Solo 31	51,6	35	16,6	246	4083,60
4-Ticket Erw.	8,1	5,7	2,4	138	331,20
4-Ticket Kind	4	2,8	1,2	80	96,00
Summe je Spalte				899	10321,00

Mai 17	Einzelpreis	Anteil Kunde	Anteil Stadt	Anzahl	Gesamtpreis
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	415	5519,50
Abo 6	45,4	31,3	14,1	1	14,10
Abo 7	46,2	31,3	14,9	8	119,20
Abo3	49,2	33,1	16,1	1	16,10
Solo 31	51,6	35	16,6	263	4365,80
4-Ticket Erw.	8,1	5,7	2,4	160	384,00
4-Ticket Kind	4	2,8	1,2	151	181,20
Summe je Spalte				999	10599,90

Jun 17	Einzelpreis	Anteil Kunde	Anteil Stadt	Anzahl	Gesamtpreis
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	412	5479,60
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	-2	-26,60
Abo 6	45,4	31,3	14,1	1	14,10
Abo 6	46,2	31,3	14,9	4	59,60
Abo3	49,2	33,1	16,1	2	32,20
Solo 31	51,6	35	16,6	240	3984,00
4-Ticket Erw.	8,1	5,7	2,4	179	429,60
4-Ticket Kind	4	2,8	1,2	75	90,00
Summe je Spalte				911	10062,50

Anteil Stadt gesamtes Halbjahr:	63255,00
---------------------------------	----------

# Ö 10

Jul 17	Einzelpreis	Anteil Kunde	Anteil Stadt	Anzahl	Gesamtpreis
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	417	5546,10
JahresAbo	38,9	26,5	12,4		0,00
Abo 6	45,4	31,3	14,1	3	42,30
Abo 6	46,2	32,1	14,1	-6	-84,60
Abo 6	46,2	31,3	14,9	3	44,70
Abo3	49,2	33,1	16,1	2	32,20
Solo 31	51,6	35	16,6	203	3369,80
4-Ticket Erw.	8,1	5,7	2,4	203	487,20
4-Ticket Kind	4	2,8	1,2	108	129,60
Summe je Spalte				933	9567,30

Aug 17	Einzelpreis	Anteil Kunde	Anteil Stadt	Anzahl	Gesamtpreis
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	424	5639,20
Abo 6	46,2	31,3	14,9	3	44,70
Abo3	49,2	33,1	16,1	2	32,20
Solo 31	51,6	35	16,6	177	2938,20
4-Ticket Erw.	8,1	5,7	2,4	157	376,80
4-Ticket Kind	4	2,8	1,2	46	55,20
Summe je Spalte				809	9086,30

Sep 17	Einzelpreis	Anteil Kunde	Anteil Stadt	Anzahl	Gesamtpreis
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	430	5719,00
Abo 6	46,2	31,3	14,9	3	44,70
Abo3	49,2	33,1	16,1	1	16,10
Solo 31	51,6	35	16,6	272	4515,20
4-Ticket Erw.	8,1	5,7	2,4	174	417,60
4-Ticket Kind	4	2,8	1,2	186	223,20
Summe je Spalte				1066	10935,80

Okt 17	Einzelpreis	Anteil Kunde	Anteil Stadt	Anzahl	Gesamtpreis
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	433	5758,90
Abo 6	46,2	31,3	14,9	4	59,60
Abo3	49,2	33,1	16,1	1	16,10
Solo 31	51,6	35	16,6	297	4930,20
4-Ticket Erw.	8,1	5,7	2,4	196	470,40
4-Ticket Kind	4	2,8	1,2	103	123,60
Summe je Spalte				1034	11358,80

Nov 17	Einzelpreis	Anteil Kunde	Anteil Stadt	Anzahl	Gesamtpreis
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	429	5705,70
Abo 6	46,2	31,3	14,9	5	74,50
Abo3	49,2	33,1	16,1	0	0,00
Solo 31	51,6	35	16,6	339	5627,40
4-Ticket Erw.	8,1	5,7	2,4	236	566,40
4-Ticket Kind	4	2,8	1,2	212	254,40
Summe je Spalte				1221	12228,40

Dez 17	Einzelpreis	Anteil Kunde	Anteil Stadt	Anzahl	Gesamtpreis
JahresAbo	39,8	26,5	13,3	430	5719,00
Abo 6	46,2	31,3	14,9	8	119,20
Abo3	49,2	33,1	16,1	0	0,00
Solo 31 (2017)	51,6	35	16,6	276	4581,60
Solo 31 (2018)	53,1	35	18,1	9	162,90
4-Ticket Erw.	8,1	5,7	2,4	246	590,40
4-Ticket Kind	4	2,8	1,2	219	262,80
Summe je Spalte				1188	11435,90

Anteil Stadt gesamtes Jahr:	127867,50
-----------------------------	-----------

# Ö 10

## Anhebung der ÖPNV-Preise zum 01.01.2019 - Modell 1 " Keine Preisänderung für EP-Inhaber"

	Neuer Preis ab 2019 (mtl.)	Bisheriger Preis 2018 (mtl.)	Bisheriger Preis für EP-Inhaber	Bisheriger Erstattungsanteil 2018 (mtl.)	Erhöhung der Erstattung 2019 (mtl.)	Möglicher Erstattungsanteil 2019 (mtl.)	geschätzte Anzahl (Jahr)*	geschätzte Erstattung 2019 (Jahr)
JahresAbo	41,50 €	40,70 €	26,50 €	14,20 €	0,80 €	15,00 €	5062	75.930,00 €
Abo 6	48,40 €	47,50 €	31,30 €	16,20 €	0,90 €	17,10 €	72	1.231,20 €
Abo3	51,30 €	50,30 €	33,10 €	17,20 €	1,00 €	18,20 €	6	*109,20 €
Solo 31	54,40 €	53,10 €	35,00 €	18,10 €	1,30 €	19,40 €	3616	*70.150,40 €
4-Ticket Erw.	8,20 €	8,10 €	5,70 €	2,40 €	0,10 €	2,50 €	2776	*6940,00 €
4-Ticket Kind	4,10 €	4,00 €	2,80 €	1,20 €	0,10 €	1,30 €	1739	2.260,70 €
								156.621,50 €

Schätzung anhand der Anzahl aus dem 2.-4. Quartal 2017 und 1. Quartal 2018, \* im Hinblick auf die Ergebnisse des 2.Quartals wurden die Zahlen aus dem 2. Quartal 18 herangezogen.

## Anhebung der ÖPNV-Preise zum 01.01.2019 - Modell 2 " Umlage der Erhöhung auf EP-Inhaber"

	Neuer Preis ab 2019 (mtl.)	Bisheriger Preis 2018 (mtl.)	Bisheriger Preis für EP-Inhaber	Bisheriger Erstattungsanteil 2018 (mtl.)	Erhöhung der Erstattung 2019 (mtl.)	geschätzte Anzahl (Jahr)*	Neuer Preis für EP Inhaber 2019	geschätzte Erstattung mit bisherigem Erstattungsanteil 2018
JahresAbo	41,50 €	40,70 €	26,50 €	14,20 €	0,80 €	5062	27,30 €	71.880,40 €
Abo 6	48,40 €	47,50 €	31,30 €	16,20 €	0,90 €	72	32,20 €	1.166,40 €
Abo3	51,30 €	50,30 €	33,10 €	17,20 €	1,00 €	6	34,10 €	*103,20 €
Solo 31	54,40 €	53,10 €	35,00 €	18,10 €	1,30 €	3616	36,30 €	*65.4490,60 €
4-Ticket Erw.	8,20 €	8,10 €	5,70 €	2,40 €	0,10 €	2776	5,80 €	*6662,40 €
4-Ticket Kind	4,10 €	4,00 €	2,80 €	1,20 €	0,10 €	1739	2,90 €	2.086,80 €
								147.348,80 €

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
V/50/WM021 T.2442

Verantwortliche/r:  
Sozialamt

Vorlagennummer:  
**50/120/2018**

### **Theatereintritt 1 € mit ErlangenPass - wie bei COMOEDIA Mundi; Antrag der Erlanger Linke Nr. 063 vom 07.05.2018**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 44

#### I. Antrag

1. Dem Antrag, im Erlanger Theater die Eintrittskarten der günstigsten Kategorie für 1 € an Besitzer/innen des ErlangenPasses abzugeben, wird nicht entsprochen.
2. Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 063/2018 vom 07.05.2018 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

Der Stadtrat hat vorgegeben, dass alle städtischen Dienststellen ihre Angebote für ErlangenPass Inhaber/innen zu einem um 50 v.H. reduzierten Preis anbieten.

Das Stadttheater Erlangen setzt diese Vorgabe des Stadtrates weitgehend um und bietet das Gros der Theaterkarten zu einem um 50 v.H. ermäßigten Preis an.

Mit beiliegendem Antrag wird eine Sonderregelung für Theaterkarten der günstigsten Kategorie gefordert; begründet wird dies mit den Angeboten der Theatergruppe „COMOEDIA MUNDI“.

Eine Reduzierung der Eintrittskarten der günstigsten Kategorie auf 1 € wird selbst bei einer Erhöhung des Budgets des Theaters aus folgenden Gründen nicht befürwortet:

- Ein klar erkenntliches und transparentes Angebotsportfolio (Ermäßigung von 50 v.H. bei städtischen Anbietern) erhöht die Übersichtlichkeit der Angebote und gleichzeitig die Inanspruchnahme.
- Auch für ErlangenPass Inhaber/innen sollte für das Angebot, im konkreten Fall für einen Theaterbesuch, eine gewisse Wertschätzung bestehen. Bei einem Preis für 1 € für einen Theaterbesuch ist das nicht mehr gewährleistet.
- ErlangenPass Inhaber/innen, die sich auch den reduzierten Preis tatsächlich nicht leisten können und dennoch das Theater besuchen möchten, stehen die Angebote der Kulturtafel zur Verfügung. Für jede Vorstellung gibt es ein festes Kontingent an Karten für die Kulturtafel. Mit diesen Karten der Kulturtafel ist der Theaterbesuch sogar kostenlos.

Eine Reduzierung auf 1 € erscheint daher weder opportun noch erforderlich; der Antrag wird daher abgelehnt.

Im Rahmen dieser Abstimmung wurde allerdings beim Theater eine Überprüfung weiterer Ermäßigungen für ErlangenPass Inhaber/innen diskutiert. Folgende zusätzliche Ermäßigungen wurden seitens Amt 50 angeregt:

- Eine Ermäßigung des Eintrittspreises für Kinder um 50 v. H. erscheint erforderlich; derzeit gibt es nur einen Ermäßigungspreis und dieser gilt für Kinder und Erwachsene gleichermaßen.

- Eintrittskarten für Aufführungen von Theaterclubs und Projektgruppen werden – da sie ohnehin sehr günstig angeboten werden – derzeit nicht reduziert. Auch hierfür erachtet Amt 50 eine einheitliche Vorgehensweise, d.h. eine Reduzierung um 50 v.H. für notwendig.

Eine Entscheidung des Theaters erfolgt im Herbst; hierfür wäre eine Änderung der Entgeltordnung erforderlich.

**Anlagen: Antrag der Erlanger Linke Nr. 063/2018 vom 07.05.2018**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **07.05.2018**  
Antragsnr.: **063/2018**  
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
Zust. Referat: **V/50**  
mit Referat: **IV/44**

**erlanger linke**  
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 7.5.2018

**Antrag: Theatereintritt 1€ mit Erlangen-Pass – wie bei COMOEDIA MUNDI**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag

Im Erlanger Theater werden die Eintrittskarten der günstigsten Kategorie für 1€ an BesitzerInnen des Erlangen-Passes abgegeben.

Für den nächsten Haushalt wird eine entsprechende Erhöhung des Budget des Theaters angemeldet.

Begründung:

Die nur mit 30% öffentlich finanzierte freie Theatergruppe „COMMOEDIA MUNDI“, die gerade in Erlangen gastiert, bietet diese Ermäßigung für Hartz-4 EmpfängerInnen an.

Dieses Beispiel sollte den Ehrgeiz des doch wesentlich stärker geförderten städtischen Theaters wecken, „Kultur für Alle“ zu bieten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn  
(Stadtrat)

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
V/502/MG009 T. 2998

Verantwortliche/r:  
Sozialamt

Vorlagennummer:  
50/127/2018

### Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Richtlinien zur Beratung von Flüchtlingen und Migranten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 30, Amt11

## I. Antrag

Die Kooperationsvereinbarung, gültig ab 01.01.2019 (siehe Anhang) wird beschlossen.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum 01.01.2018 hat das bayerische Sozialministerium die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund geändert. Nach dieser Änderung wurde die Bezeichnungen Asylsozial- und Migrationsberatung durch Flüchtlings- und Integrationsberatung ersetzt und zusammengeführt. Weiterhin können nicht nur die Spitzenvertreter der freien Wohlfahrtsverbände, sondern auch die Kommunen und Landkreise Zuwendungsempfänger sein. Die Stadt Erlangen wird beim Innenministerium für das Jahr 2019 Mittel beantragen und sich ab dem 01.01.2019 in der Flüchtlings- und Integrationsberatung mit zwei Vollzeitstellen beteiligen. Nachdem die Stadt in der Flüchtlings- und Integrationsberatung Beteiligte ist, muss die bisherige Vereinbarung mit Arbeiter-Samariter-Bund und der Arbeiterwohlfahrt den neuen Regelungen angepasst werden. Mit der neuen Vereinbarung wird die bisherige Zusammenarbeit erneut optimiert. Es werden gemeinsame Bürobelegungszeiten festgelegt, sodass eine lückenlose Beratung von Migranten und Flüchtlingen gewährleistet werden.

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die neue Vereinbarung wird die bisherige Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden weiter optimiert. Durch die Beteiligung in der Flüchtlings- und Integrationsberatung bekommt Stadt Erlangen mehr Einblicke und Steuerungsmöglichkeiten in der Integrationsarbeit. Die räumliche Nähe der IntegrationsberaterInnen aller Beteiligten wird weiterhin bestehen bleiben.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die angepasste Vereinbarung hat aufgrund der Bestimmungen in der Förderrichtlinie bis Ende 2019 Gültigkeit. Die Vereinbarung ist sowohl mit der AWO als auch mit dem ASB bereits abgestimmt worden; auch intern erfolgte eine Abstimmung im Vorfeld mit Amt 30 und Amt 11.

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erfolgt nach positivem Beschluss dieses Gremiums.

**Anlagen:** 1. Vereinbarung gemeinsame Flüchtlings- Migrations- und Integrationsberatung

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



## **Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Richtlinien zur Beratung von Flüchtlingen und Migranten**

zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Elisabeth Preuß, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

- im folgenden Stadt genannt -

und dem Arbeiter- Samariter-Bund, Regionalverband Erlangen-Höchstadt e.V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, dieser vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jürgen Seiermann, Am Weichselgarten 23, 91058 Erlangen

- im folgenden ASB genannt-

und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V. (AWO), vertreten durch den Vorstand Herrn Christian Pech, Michael-Vogel Str. 26, 91052 Erlangen

- im folgenden AWO genannt

## **Präambel**

Die Änderungen der Förder- und Zuwendungsrichtlinien zur Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund (BiR) durch das bayerische Staatsministerium zum 01.01.2018 erfordern von den Beteiligten zur Vermeidung von Mehrfachberatung und Doppelstrukturen eine enge aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit (BiR 4.1 S. 2). Auch die Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) zielen auf eine enge Zusammenarbeit vor Ort ab. Zur Gewährleistung dieser erforderlichen Zusammenarbeit führen die Stadt, AWO und der ASB die Richtlinien zur Beratung von Flüchtlingen und Migranten gemeinsam durch. Neben der Kooperationsvereinbarung sollen die Berater unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vor Ort ein gemeinsames Betreuungskonzept erstellen (BiR 2.1.5 S.1).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 Aufgaben und Pflichten der Kooperationspartner**

(1) Die Flüchtlings-, Migrations- und Integrationsberater der Kooperationspartner, die in der gemeinsamen Beratung beteiligt sind, sind verantwortlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge und Migranten in Erlangen.

Hierunter fallen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. die Flüchtlings-, Migrations- und Integrationsberater fungieren als Schnittstelle zwischen den Betroffenen und der Stadtverwaltung,
2. die landesgeförderten Flüchtlings- und Integrationsberater wirken bei der Belegung der Unterkünfte und der Umverteilung von Asylsuchenden mit, und beraten im Asylverfahren
3. sie leisten Hilfe bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, insbesondere bei öffentlichen Dienststellen,
4. sie begleiten die Flüchtlinge und Migranten und leisten Beistand bei Verhandlungen mit Fachdienststellen der Stadt (Sozialamt, Ausländeramt, Einwohnermeldeamt, etc.),
5. sie leisten Familienbetreuung (u.a. Vermittlungshilfe in soziale Einrichtungen und Schulbesuch),
6. die landesgeförderten Flüchtlings- und Integrationsberater beraten im Asylverfahren,
7. sie leisten Krisenintervention und Einzelfallhilfe,
8. sie stimmen sich mit der Stadt ab und koordinieren mit der Stadt die Arbeit der ehrenamtlichen Helfer,
9. sie führen Case-Management-Verfahren durch und betreuen die Zuwanderer sozialpädagogisch.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, für die Flüchtlings- Migrations- und Integrationsberatung nur fachlich und persönlich geeignetes Personal einzustellen und einzusetzen.

(3) Die Stadt steht als Ansprechpartner für fachliche Fragen zur Verfügung und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Beratern des ASB und der AWO.

(4) Die Stadt stellt die für die Durchführung notwendigen Räumlichkeiten, Büroausstattung und Sachmittel zur Verfügung.

(5) Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig vorab über den Einsatz von neuen Beratern bzw. den Austausch von bereits eingesetzten Beratern. Außerdem stimmen sie je nach aktueller Entwicklung eine bedarfsgerechte Stellenmehrung oder

Stellenminderung entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Personen gemeinsam ab. Grundsätzlich müssen bei der Personalauswahl die anderen Kooperationspartner beteiligt werden.

## **§ 2 Vorgaben der Förderrichtlinien**

Die Vorgaben der Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) des Bundes, in der unter anderem auch weitere Aufgaben und genaue Definition der Zielgruppe sowie die Abgrenzung zum Jugendmigrationsdienst (JMD) festgehalten sind, sowie die Vorgaben der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (BiR) des bayerischen Sozialministeriums bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

## **§ 3 Durchführung der Beratung und Federführung**

(1) Die Kooperationspartner bestimmen einen Partner aus ihrer Mitte, der die Federführung übernimmt (Zuständigkeits- und Kooperationsvereinbarung gemäß 4.1. BiR § 2 Abs 2. S1).

(2) Zur effektiven Durchführung der Beratung vor Ort bilden die Kooperationspartner ein Beratungsteam mit Teamleitung.

(3) Die jeweiligen Kooperationspartner benennen ihre Mitarbeiter für das Beratungsteam, die im Rahmen der gemeinsamen Beratung der Flüchtlinge und Migranten in Erlangen tätig werden.

(4) Die Kooperationspartner bestimmen eine Person aus dem Team als Teamleitung. Um die gemeinsame Beratung zu koordinieren wird eine Planung über die Festlegung von Anwesenheitszeiten in den Beratungsbüros erstellt (Bürobelegungsplan).

(5) Im Rahmen der Bürobelegungsplanung werden abgestimmte gemeinsame Büroanwesenheitszeiten festgelegt, Urlaubsplanungen und Zeitausgleich koordiniert.

(6) Die Kooperationspartner weisen die von ihnen für die Beratung eingesetzten Beschäftigten an, Ausfälle (Verspätung, Krankheit etc.) unverzüglich der Teamleitung mitzuteilen, sodass der Bürobelegungsplan der Berater zur reibungslosen Gewährleistung der Beratung angepasst werden kann. Mitteilungspflichten gegenüber dem Kooperationspartner selbst bleiben unberührt.

(7) Über die Erforderlichkeit und die Art und Weise der Durchführung von Außenterminen und Außendiensten entscheidet im Rahmen des Bürobelegungsplans die Teamleitung.

(8) Die operative Aufgabenverteilung erfolgt ebenfalls im Rahmen der Teamleitung.

#### **§ 4 Datenschutz**

Die Kooperationspartner schließen eine separate Vereinbarung ab, um die Verpflichtungen nach der DSGVO zu erfüllen.

#### **§ 5 Fort- und Weiterbildungen**

Kooperationspartner verpflichten sich zur koordinierten Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter, die in der gemeinsamen Beratung von Flüchtlingen und Migranten im Stadtgebiet Erlangen beteiligt sind.

#### **§ 6 Abstimmung**

Die Vertragspartner stimmen sich mindestens einmal im Quartal über den Inhalt der jeweiligen Aufgaben ab und behalten sich bei Bedarf eine Ausweitung oder Einschränkung der Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen vor.

#### **§ 7 Geltungsdauer und Vertragsanpassung**

(1) Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2019 und ist befristet bis zum 31.12.2019.

(2) Die Geltungsdauer der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, solange sie nicht bis zum 30.06 des jeweiligen Kalenderjahres von einem der Kooperationspartner gekündigt wird.

(3) Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die gesetzlichen Bestimmungen, die staatlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ändern und eine Änderung in der Aufgabenstellung, in der Zahl des Betreuungspersonals und in der Höhe städtischer Zuschüsse erforderlich machen, erklären sich die Kooperationspartner bereit, eine gemeinsame, einvernehmliche Anpassung des Kooperationsvertrages zu versuchen.

Sollte eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht möglich sein, können alle Kooperationspartner die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.

#### **§ 8 Schriftformerfordernis**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Erlangen, den

Erlangen, den

Erlangen, den

Stadt Erlangen

Arbeiterwohlfahrt

Arbeiter-Samariter-Bund

KV Erlangen-Höchstadt e.V. RVB Erlangen-Höchstadt e.V.

Dr. Elisabeth Preuß  
Bürgermeisterin

Christian Pech  
Vorsitzender

Jürgen Seiermann  
Geschäftsführer

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
Amt 55

Verantwortliche/r:  
Jobcenter

Vorlagennummer:  
55/023/2018

### Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 im Stadtgebiet Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.10.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 50  
Amt 13 – Sachgebiet Statistik und Stadtforschung  
Amt 20

#### I. Antrag

- Die neuen Mietobergrenzen werden entsprechend nachstehender Tabelle beschlossen und gelten ab 01.12.2018.

Haushaltsgröße Personen	Angemessener Wohnraum qm	Höchstmiete in €
1	50	443,00
2	65	528,00
3	70	593,00
4	90	698,00
5	105	818,00
Jede weitere Person	15	116,00

- Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 5 v.H. erhöht
- Eine Aufforderung die Unterkunftskosten bei bestehenden Mietverhältnissen zu senken, ist entbehrlich, wenn
  - die Überschreitung geringfügig (= bis zu 10%) über der maßgeblichen Mietobergrenze liegt und / oder die aus dem Umzug resultierenden Folgekosten in keinem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Kosteneinsparung stehen
  - der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (schwere Erkrankung, intensive soziale Bindungen, erhöhter Wohnraumbedarf aufgrund von Behinderung etc.), so dass die höhere Miete aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls als angemessen erachtet werden kann

die Leistungen darlehensweise gewährt werden, sofern die zu teure Wohnung bereits bewohnt wird und auf absehbare Zeit (sechs Monate) der Leistungsempfänger aus dem Bezug ausscheiden wird.

Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 153/2017 vom 26.10.2017 ist somit bearbeitet.

## II. Begründung

Die Festsetzung der Mietobergrenzen (angemessenen Miete) für den Geltungsbereich des SGB II ist Aufgabe der Kommune, d.h. der Stadt Erlangen und nicht des Bundesgesetzgebers, da die Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für die Festsetzung der Obergrenzen maßgeblich sind.

Die letzte Festsetzung (Neuermittlung) der Mietobergrenzen erfolgte im Jahre 2014 auf der Grundlage des Mietspiegels 2013. Dieser Mietspiegel wurde 2015 mit Indexwerten (allgemeiner Verbrauchsindex) fortgeschrieben. Da somit kein Nachweis über eine tatsächliche Veränderung des Erlanger Wohnungsmarktes vorlag, erfolgte 2015 auch keine Anpassung der Mietobergrenzen.

Seit Ende des Jahres 2017 liegt nun ein neuer, auf den aktuellen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes basierender Mietspiegel vor, so dass auch eine Neuermittlung der Mietobergrenzen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII veranlasst ist.

Das Thema „Angemessenheit der Unterkunft“ hat seit Einführung des SGB II sowohl die Grundsi- cherungsträger wie auch die Gerichte in erheblichem Maße in Anspruch genommen und zu zahl- reichen Streitverfahren geführt. Besonders hohe Anforderungen stellt die Rechtsprechung an die Erstellung eines sog. „schlüssigen Konzeptes“, welches die Gerichte für die Ermittlung der Miet- obergrenzen fordern.

Mit Rundschreiben vom 02.08.2016 gibt das Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen – als die für das Jobcenter zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde – umfangreiche Hinweise zur Ermittlung der „Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ und das Erstellen eines schlüssigen Konzeptes.

Die Hinweise im Rundschreiben greifen die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis auf. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich, sowohl was den Inhalt wie die Struktur anbelangt, an diesem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde.

Ziel ist es, die Mietobergrenzen für die Stadt Erlangen rechtssicher zu ermitteln und Mietobergren- zen festzusetzen, die es den Leistungsempfängern ermöglichen, auf dem Erlanger Wohnungs- markt angemessenen Wohnraum tatsächlich anmieten zu können.

Aufgrund der hohen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept und des Anspruches auf Über- sichtigkeit wird auf die Ausführungen des beiliegenden Anhangs verwiesen.

**Anlagen:** Antrag der Erlanger Linke Nr. 153/2017 vom 26.10.2017  
Detaillierte Ausführungen zur Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

<b>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</b>
Eingang: <b>26.10.2017</b>
Antragsnr.: <b>153/2017</b>
Verteiler: <b>OBM, BM, Fraktionen</b>
Zust. Referat: <b>V</b>
mit Referat:

Erlangen, den 25.10.17

**Hartz-IV Mietobergrenzen im Gleichklang mit Mietspiegel anheben**  
**Antrag zu TOP 12 Stadtrat 26.10.17**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Änderungsantrag zu TOP 12:

Die Mietobergrenzen für Hartz-IV-Berechtigte (Kosten für Unterkunft und Heizkosten (KdU) nach § 22 SGB II ) werden um den selben Prozentsatz erhöht, um den sich die ortsübliche Vergleichsmiete durch den neuen Mietspiegel erhöht.

Dazu erstellt das Sozialreferat für den nächsten Sozial- und Gesundheitsausschuss eine Vorlage.

Begründung:

Der neue Mietspiegel erlaubt Haus- und Wohnungseigentümern, die Mieten zu erhöhen. Die dadurch ausgelöste Erhöhungswelle betrifft auch Wohnungen, deren Miete bisher für Hartz-IV-Berechtigte noch akzeptiert wurde. Um zu verhindern, dass die Betroffenen Umzugsaufforderungen erhalten oder den Mietzuschuss gekürzt bekommen, müssen die Mietobergrenzen entsprechend angehoben werden.

Wir halten an der Forderung fest, nicht nur Neuverträge beim Mietspiegel zu berücksichtigen, sondern auch die günstigeren Mieten älterer Verträge. Entgegenstehende gesetzliche Regelungen und Urteile sind preistreibend und abzulehnen.

Der Gesetzgeber war bisher nicht bereit, wirksame Regeln gegen die immer weiter steigenden Mieten zu verabschieden. Es wird sich zeigen, welcher Koalitionspartner (schwarz, gelb oder grün) hier bereit und in der Lage ist, mehr für die Mieter durchzusetzen.

Keinen qualifizierten Mietspiegel zu haben, ist leider auch keine Lösung, weil dies den Vermietern andere Möglichkeiten der Mieterhöhung bieten würde.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn  
(Stadtrat)

# Ö 13

## Inhaltsverzeichnis:

1. Abstrakte Angemessenheit
  - 1.1. Abstrakt angemessene Wohnungsgröße
  - 1.2. Vergleichsraum
    - a) ausreichende Größe des Vergleichsraums
    - b) homogener Lebens- und Wohnbereich
  - 1.3. angemessener, einfacher Wohnungsstandard
  - 1.4. abstrakt angemessener Quadratmetermietpreis – Ermittlung auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes
    - a) Anforderungen an die Datenerhebung
      - aa) Datenerhebung im gesamten Vergleichsraum
      - bb) Beobachtungszeitraum
      - cc) Gegenstand der Beobachtung
      - dd) Repräsentativität und Validität der Daten
    - b) Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels
    - c) Besonderheiten bei den „kalten Betriebskosten“
    - d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenze
2. Abgleich mit anderen Daten
  - 2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus
  - 2.2. Datenbestand des Jobcenters
  - 2.3. Datenbestand des SGB XII
  - 2.4. Datenbestand der Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
  - 2.5. Tabellenwerte des §12 WoGG
3. Ergebnis

Der Bedarf für die Kosten der Unterkunft ist Teil des grundrechtlich gewährleisteten Existenzminimums (Art. 1, 20 GG). Als Ausgangsnorm bestimmt § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II: Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Der Gesetzgeber lässt sich bei den Unterkunfts-kosten zunächst vom Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit leiten, indem er zur Bestimmung der Leistungshöhe in einem ersten Schritt auf die tatsächlichen Unterkunfts-kosten abstellt. Die Leistungshöhe wird in einem zweiten Schritt jedoch auf die angemessenen Aufwendungen begrenzt (BSG, Urt. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R).

Zur Bestimmung der angemessenen Leistungen ist zunächst der „abstrakt angemessene Bedarf“ (abstrakte Angemessenheitsprüfung) zu ermitteln. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen einer leistungsberechtigten Person im Einzelfall über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag, ist anschließend der „konkret angemessene Bedarf“ (konkret individuelle Angemessenheitsprüfung) zu prüfen, einschließlich der Zumutbarkeit einer Kostensenkung und Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens.

### 1. Abstrakte Angemessenheit

Für die Bestimmung der Mietobergrenzen muss der für eine Haushaltsgröße „abstrakt angemessene Bedarf für die Kosten der Unterkunft“ ermittelt werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft eines Haushaltes diese abstrakt ermittelten Mietobergrenzen, ist im Einzelfall die konkrete Angemessenheit zu prüfen und festzustellen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft.

Für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Unterkunfts-kosten ist nach der Rechtsprechung in einem mehrstufigen Verfahren entsprechend der sogenannten Produkttheorie folgendermaßen vorzugehen: Die nach der Personenzahl abstrakt angemessene Wohnungsgröße (erster Faktor) wird mit dem im Vergleichsraum durchschnittlichen Quadratmeterpreis (zweiter Faktor) multipliziert. Das Produkt ergibt die angemessenen Kosten der Unterkunft. Die hieraus resultierende maximale Wohnungsmiete darf dabei nur so hoch sein, dass sie einen einfachen Standard repräsentiert. Vorteil der Produkttheorie ist, dass den Bedarfsgemeinschaften eine selbstbestimmte Verwendung ihres Wohnkostenbudgets ermöglicht werden kann. Schließlich kann bei der Prüfung des Einzelfalles dahinstehen, ob einzelne Faktoren wie Wohnungsgröße, Quadratmeterpreis oder Standard für sich betrachtet „unangemessen“ sind, solange die tatsächlichen Kosten das als abstrakt angemessen errechnete Produkt nicht überschreiten. Der Träger muss die Angemessenheit der einzelnen Faktoren nicht prüfen.

Die angemessene Wohnfläche ist ein Richtwert, der für die jeweilige Haushaltsgröße der Bedarfsgemeinschaft festgelegt wird und in das Produkt einfließt.

Angemessener Quadratmeterpreis ist die Summe aus Netto-Kaltniete und kalten Betriebskosten (d.h. die Brutto-Kaltniete) und wird für die Wohnungsgrößenklassen festgelegt. Das Bundessozialgericht (BSG) geht in seiner jüngsten Rechtsprechung davon aus, dass die Netto-Kaltniete je Quadratmeter und die Betriebskosten je Quadratmeter getrennt erfasst werden sollen (BSG Urt. v. 19.10.2010 B 14 AS 2/10 R). Im Rahmen der Produkttheorie werden dann aber beide Faktoren gemeinsam in das Produkt aus Quadratmetermiete und Wohnfläche einbezogen. Die Wohnkosten sind auch dann angemessen, wenn einer der beiden Faktoren des Produktes oberhalb der Angemessenheitsgrenzen liegt, die Kosten der Unterkunft aber im Rahmen der festgelegten Mietobergrenzen bleiben.

#### 1.1 Abstrakt angemessene Wohnungsgröße

Erster Faktor ist die abstrakt angemessene Wohnungsgröße.

Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach ständiger Rechtsprechung auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau abzustellen, d.h. auf die Werte, welche die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben. Regelungen in Wohnraumförderbestimmungen, die differenzierend auf die Anzahl der Räume abstellen, sind für die abstrakte Angemessenheitsprüfung genauso unbeachtlich wie Regelungen der landesrechtlichen Wohnraumförderbestimmungen, die auf persönliche Lebensverhältnisse wie z.B. Alleinerziehung Bezug nehmen (BSG Urt. vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R, BSG vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12, BSG Urt. vom 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R).

Diese Kriterien werden bei der Prüfung der konkreten Angemessenheit berücksichtigt. Aufgrund der derzeit gültigen Wohnraumförderbestimmungen 2012 des Bay. Staatsministerium des Innern sind daher folgende Werte zugrunde zu legen:

Haushaltsgröße	Wohnfläche
1-Personen-Haushalt	50 qm
2-Personen-Haushalt	65 qm
3-Personen-Haushalt	75 qm
4-Personen-Haushalt	90 qm
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich

## 1.2 Vergleichsraum

Zunächst ist der maßgebliche örtliche Vergleichsraum festzulegen.

Es gilt die Frage zu beantworten, ob das Stadtgebiet zu diesem Zweck in verschiedene Stadtteile aufgeteilt und für jeden dieser Teile eine eigene angemessene Miete festgelegt werden muss oder ob das ganze Stadtgebiet als maßgeblicher örtlicher Vergleichsraum gewertet werden kann (vgl. BSG Ur. vom 16.04.2013 B 14 AS 28/12 R).

Das Bundessozialgericht fordert zur Bestimmung eines repräsentativen Mietpreinsniveaus auf, „ausreichend große Räume der Wohnbebauung“ abzustellen, die unter Berücksichtigung ihrer räumlichen Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnischen Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.

### a) ausreichende Größe des Vergleichsraums

Der Vergleichsraum muss einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung umfassen.

Ein nicht ausreichend großer Raum kann kein repräsentatives Angebot an Wohnungen von einfachem Standard aufzuweisen; die notwendigen abstrakten Ermittlungen zur Miethöhe wären nicht möglich. Die Größe ist daher nicht allein anhand der Fläche zu ermitteln, sondern vorrangig mit Blick auf die Anzahl der Wohnungen bzw. Einwohner. Für (Groß-)Städte hat das BSG entschieden (vgl. BSG Ur. v. 26.05.2011 – B 14 AS 132/10 R), dass eine Beschränkung auf einzelne Orts- oder Stadtteile i.d.R. nicht möglich ist. Als (ausreichend) großer Vergleichsraum wurde von der Rechtsprechung das Gebiet einer kreisfreien Stadt mit einer Einwohnerzahl von (nur) 35.000 Einwohnern (BSG Ur. v. 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R mit weiteren Beispielen), aber auch das ganze Stadtgebiet von Großstädten wie z.B. München genannt (BSG Ur. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Ur. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10).

Erlangen – mit einer Einwohnerzahl von 110.238 (Stand: 31.12.2016), einer dichten Bebauung und einem Bestand von insgesamt 68.260 Wohnungen und Wohneinheiten – erfüllt grundsätzlich die vom Bundessozialgericht formulierten Voraussetzungen bezüglich der Mindestgröße.

### b) homogener Lebens- und Wohnbereich

Ausschlaggebend für die Frage, ob das gesamte Stadtgebiet als ein Vergleichsraum beurteilt werden kann, ist weiterhin, ob das Stadtgebiet einen homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellt.

Der homogene Lebens- und Wohnbereich lässt sich anhand folgender Kriterien beurteilen:

- räumliche Nähe
- verbindende Infrastruktur

Das Vorliegen dieser Kriterien kann – ohne weitere differenzierende Betrachtungen – für Erlangen bejaht werden: Die Wohnbebauung in Erlangen erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet und es sind eine sehr gute gemeinsame, übergreifende Infrastruktur (Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen ärztliche Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten) sowie eine verkehrstechnische Verbundenheit (gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Nahverkehr) vorhanden.

Die Tatsache, dass Leistungsempfänger nach dem SGB II im gesamten Stadtgebiet wohnen, ihre Wohnungen also nicht auf einzelne wenige Stadtteile reduziert sind, unterstreicht diese Aussage.

Als Beleg hierfür wird auf die Sozialraumanalyse der Stadt Erlangen, Stand Januar 2018 verwiesen.

### 1.3 Angemessener, einfacher Wohnungsstandard

Bei der Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete pro Quadratmeter Wohnfläche ist von einem angemessenen, einfachen Wohnungsstandard auszugehen.

Hierbei handelt es sich um Wohnungen einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Wohnungsstandards, der hinsichtlich Ausstattung, Lage und Bausubstanz grundlegenden Bedürfnissen genügt (BSG Urt. v. 13.04.2011, B 14 AS 106//10 R) und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Dieser maßgebliche angemessene einfache Wohnraum ist vom Wohnraum des „untersten Standards“ abzugrenzen, der nicht alleine als Datenbasis zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete verwendet werden darf, denn Leistungsberechtigte können bei der Wohnungssuche grundsätzlich nicht auf die Wohnungen des untersten Standards verwiesen werden.

Der Begriff „einfacher Standard“ bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff der inhaltlichen Ausfüllung. Eine Beschreibung des „einfachen Standards“ anhand einzelner Ausstattungsmerkmale ist in der Praxis nahezu unmöglich: Erforderlich wäre eine Erfassung der relevanten Ausstattungsmerkmale aller Wohnungen, um dann hinsichtlich des Vorhandenseins und der jeweiligen Qualität den einfachen vom besseren Standard zu unterscheiden. Dabei müssten typische Merkmalskombinationen berücksichtigt werden. Zudem unterliegen Ausstattungen, z.B. aufgrund von Modernisierungen, einem ständigen Wandel. Damit ist der einfache Standard stets relativ zum marktüblichen und kann regional deutlich voneinander abweichen.

Wohnungsmarktkonform und empirisch besser ermittelbar ist daher eine Definition des einfachen Standards über den Mietpreis. Denn in der Regel kann davon ausgegangen werden, dass auf dem Wohnungsmarkt für Wohnungen mit einfacher Ausstattung in vergleichbarer Lage eine geringere Quadratmetermiete als für Wohnungen mit einer besseren Ausstattung zu zahlen ist.

### 1.4 Abstrakt angemessener Quadratmeterpreis – Ermittlung auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes

Die Rechtsprechung fordert, den angemessenen Mietpreis pro Quadratmeter für Wohnungen einfachen Standards anhand eines schlüssigen nachvollziehbaren Konzeptes zu entwickeln.

Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die Voraussetzungen einer „planmäßigen und systematischen“ Datenerhebung und Datenauswertung erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. zum schlüssigen Konzept im Einzelnen BSG Urt. v. 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R; BSG Urt. v. 17.12.2009 – B AS 27/09 R; BSG Urt. v. 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R; BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Urt. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10) ist es erforderlich, dass

- die Datenerhebung ausschließlich in dem gesamten, genau definierten Vergleichsraum erfolgt,
- der Beobachtungszeitraum und
- der Gegenstand der Beobachtung nachvollziehbar dargelegt sind,
- die einbezogenen Daten repräsentativ und valide sind,
- die Art und Weise der Datenerhebung festgelegt ist,
- die Datenauswertung nach anerkannten mathematisch-statistischen Grundsätzen erfolgt.

Als mögliche Datenquellen für die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes kommen in Betracht:

- Mietspiegel, vor allem qualifizierte Mietspiegel
- Mietdatenbanken (Aufstellungen über den sozialen Wohnungsbau)
- Datenbestände des Jobcenters (Daten der SGB II – Empfänger)
- Sozialstatistik (Daten der SGB XII – Empfänger)
- Daten der Wohngeldbezieher

Diese Datenquellen können einzeln oder auch kombiniert für die Ermittlung verwendet werden. Entscheidend ist, dass die jeweilige Datenquelle die vom BSG formulierten und geforderten Kriterien erfüllt.

Da das BSG die Kriterien insbesondere bei qualifizierten Mietspiegeln im Hinblick auf die auch für das schlüssige Konzept erforderliche Repräsentativität, Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit erfüllt sieht, dient **der aktuelle Erlanger Mietspiegel 2017 als Datenbasis für die Ermittlung der angemessenen Mieten.**

Mietspiegel umfassen kraft Gesetzes nur Mietverträge, die innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Erhebungsstichtag neu abgeschlossen oder angepasst wurden und damit sowohl Bestands- als Neuvertragsmieten.

Zudem dürfen in den Mietspiegel nur frei finanzierte Wohnungen einbezogen werden. Wohnungen, die einer Mietpreisbindung unterliegen (sozialer Wohnungsbau), werden bei der Erhebung nicht berücksichtigt. Für die Bestimmung der angemessenen Miete kann es aber sinnvoll sein, Wohnungen zu berücksichtigen, bei denen die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Viele Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII bewohnen solche Sozialwohnungen.

Aus diesem Grunde werden die anderen aufgezählten Datenquellen – soweit sie ergiebige und aussagekräftige Daten liefern – als ergänzende Daten und/oder zu Vergleichszwecken herangezogen.

a) Anforderungen an die Datenerhebung

aa) Datenerhebung im gesamten Vergleichsraum

Die Daten müssen im gesamten Vergleichsraum und nicht lediglich in bestimmten (z.B. mietgünstigen) Teilen des Vergleichsraums erhoben werden.

Für die Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurden 14.000 Haushalte aus dem gesamten Stadtgebiet stichprobenartig ausgewählt, angeschrieben und die Daten mittels eines Fragebogens abgefragt. Von den Rückläufen der Fragebögen flossen nur die mietspiegelrelevanten Wohnungen (z.B. freifinanzierte Wohnungen etc.) in die Auswertungen ein. Eine Beschränkung der Datenerhebung auf bestimmte Wohngebiete oder gar eine Erhebung über das Stadtgebiet hinaus erfolgte nicht.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass der Erlanger Mietspiegel eine Übersicht der ortsüblichen Vergleichsmieten für Wohnungen und Einfamilienhäuser des gesamten Stadtgebietes, d.h. des gesamten Vergleichsraumes (BSG Urt. v. 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R) gibt.

Dieses Kriterium (aa) ist damit erfüllt.

bb) Beobachtungszeitraum

Für eine planmäßige systematische Datenermittlung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist es erforderlich, den maßgeblichen Beobachtungszeitraum festzulegen.

Im Falle, dass ein Mietspiegel als Datengrundlage dient, hat das BSG den Erhebungszeitraum des jeweils „gültigen“ Mietspiegels auch für das schlüssige Konzept anerkannt. Anerkannt wurde die Datenbasis aus einem Mietspiegel mit einem (einigen) Stichmonat (BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12; LSG Bayern Urt. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10), aber auch aus einem Mietspiegel mit einem sechsmonatigen Erhebungszeitraum (BSG Urt. v. 17.12.2009 – B AS 27/09 R).

Der Erlanger Mietspiegel wurde auf der Grundlage einer repräsentativ empirischen Erhebung im Zeitraum von Januar bis Mai 2017 erstellt. Dieser fünfmonatige Erhebungszeitraum ist der für das schlüssige Konzept maßgebliche Beobachtungszeitraum.

Im Hinblick auf die zeitlichen Abstände, in denen Daten erhoben und überprüft werden sollten, wird auf die Regelungen in § 22 c Abs. 2 SGB II verwiesen: Im Falle der Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Satzungswege fordert § 22 c Abs. 2 SGB II eine Überprüfung der Werte in einem zweijährigen Turnus, um den aktuellen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen.

Soweit sich die Daten jedoch auf die Erhebung eines qualifizierten Mietspiegels stützen, können die für den qualifizierten Mietspiegel geltenden Zeiträume zur Datenerhebung übertragen werden.

Hier ist nach vier Jahren gem. § 558 d Abs. 2 Satz 3 BGB ein neuer qualifizierter Mietspiegel zu erstellen, eine Anpassung des Mietspiegels ist allerdings bereits nach zwei Jahren durchzuführen (vgl. auch BSG, Urt. v. 12.12.2017 - B 4 AS 33/16 R). Der im Vergleich zur Regelung des § 22 c Abs. 2 SGB II längere Zeitraum lässt sich durch die hohen verfahrensrechtlichen Anforderungen an einen qualifizierten Mietspiegel rechtfertigen.

Die im Vergleich dazu kürzere Geltungsdauer einer Satzung gem. § 22 c SGB II ist dagegen durch das eingeschränkte Maß an gerichtlicher Überprüfbarkeit begründet.

#### cc) Gegenstand der Beobachtung

Der „Gegenstand der Beobachtung“ ist nachvollziehbar anhand derjenigen Faktoren zu definieren, die im Wesentlichen das Produkt „Mietpreis“ bestimmen (z.B. Brutto- oder Nettomiete, Art der Wohnung, Differenzierung nach Wohnungsgröße und Standard der Wohnung).

In einem ersten Schritt ist festzulegen, ob Daten zur Brutto- oder Nettomiete erhoben werden.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der Bestimmung der „angemessenen Mieten“ eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden; die Bruttokaltmiete ist die Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (BSG Urt. v. 13.04.2011 - B 14 AS 106/10 R).

Bei den Erhebungen zum Erlanger Mietspiegel wurden beide Komponenten – sowohl die Nettokaltmiete wie auch die kalten Betriebskosten – erfragt, erfasst und ausgewertet (Preis pro Quadratmeter). Auf der Grundlage dieser erhobenen Daten wird die „angemessene Bruttokaltmiete“ ermittelt.

Des Weiteren gilt es nach Wohnungsgrößen zu differenzieren, da das quadrometerbezogene Preisniveau bei kleineren und größeren Wohnungen – in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage – erheblich differieren kann (BSG Urt. v. 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R).

Dieser Effekt ist auch in der Universitätsstadt Erlangen zu beobachten. Der Wohnungsbericht 2016 stellt fest, dass der häufigste Haushaltstyp in Erlangen im Jahr 2015 Einpersonenhaushalte mit einem Anteil von 48,5% waren.

Es erscheint naheliegend und pragmatisch, bei der Differenzierung nach Wohnungsgrößen die als abstrakt angemessen definierten Wohnungsgrößen des sozialen Wohnungsbaus (vgl. Ausführungen in Ziffer 1.) zugrunde zu legen.

Bezüglich der 1-Personen-Haushalte (angemessene Wohnungsgröße grundsätzlich bis 50 qm) wurden im Rahmen der Ermittlung der angemessenen Höchstmiete – anders als im schlüssigen Konzept von 2014 – auch alle Wohnungen mit einer Größe unter 35 qm in die Berechnung einbezogen. Hintergrund ist, dass die Nichtberücksichtigung von Wohnungen, die kleiner als 35 qm sind, zu einer Verzerrung des Ergebnisses führen würde. Der Quadratmeterpreis von Kleinstwohnungen ist im Vergleich zu größeren Wohnungen regelmäßig höher. Tatsächlich werden solche Kleinstwohnungen jedoch von Leistungsempfängern nach dem SGB II sowohl bewohnt als auch nachgefragt. Daher stellt diese Vorgehensweise sicher, dass die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah abgebildet werden, um den höchstrichterlichen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept zu den angemessenen Unterkunftskosten zu genügen.

Schließlich gilt es Standard und Ausstattung der Wohnungen festzulegen. Eine Beschränkung auf das unterste Marktsegment, d.h. auf Wohnungen mit „unterstem Ausstattungsgrad“ (Wohnungen in einfacher Wohnlage, ohne eigenen Raum für die Küche, ohne Toilette oder nur mit Gemeinschaftsbad, Kellerwohnungen) ist unzulässig. Eine solche Beschränkung ist bei der Erhebung der Daten für den Mietspiegel ausgeschlossen, da der Erlanger Mietspiegel 2017 auf einer repräsentativen Erhebung von zufällig ausgewählten Wohnungen beruht. Wohnungen des untersten Ausstattungsgrades sind auf dem Wohnungsmarkt in Erlangen nahezu nicht vertreten und in der Konsequenz auch bei der Ermittlung der Werte des Mietspiegels ohne Auswirkung.

Verfügungswohnungen für obdachlose Menschen, die manchmal einen sehr einfachen Standard aufweisen, bleiben – da es sich hier nicht um freifinanzierten Wohnraum handelt – bei der Erstellung des Mietspiegels unberücksichtigt.

Auch die zahlreichen Wohnheimplätze für Studierende, die keine eigene Küche (evtl. nur eine kleine Kochgelegenheit) und kein eigenes Bad haben, wurden nicht berücksichtigt, da es sich auch hierbei um subventionierten Wohnraum handelt.

Eine Beschränkung auf das untere Marktsegment erfolgte somit nicht. Eine weitere Differenzierung der Daten nach Ausstattung, Lage, Bausubstanz etc. ist nach der Rechtsprechung nicht erforderlich.

Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII sind auf Wohnungen einfachen Standards zu verweisen. Wie bereits unter Ziffer 1 dargestellt, erscheint es wohnungsmarktkonform und auch empirisch besser darstellbar, den einfachen Standard über den Mietpreis zu definieren. Der Mietpreis für Wohnungen einfachen Standards muss so bemessen sein, dass es den Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII – trotz der Konkurrenz mit anderen Nachfragegruppen nach günstigem Wohnraum – möglich ist, preisgünstige Wohnungen anzumieten.

Die Nachfrageseite nach preiswertem Wohnraum umfasst nicht nur die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII. Darüber hinaus müssen weitere Haushalte von Geringverdienern in die Betrachtungen einbezogen werden, die konkurrierend den gleichen Wohnraum nachfragen.

Hierzu gehören neben den Empfängern von SGB II und SGB XII

- Wohngeldempfänger
- Studierende
- Haushalte mit Niedrigeinkommen, die keine Transferleistungen erhalten

Bezüglich der Ermittlung dieser Zahlen wird in erster Linie auf den neuesten Wohnungsbericht für 2016 der Stadt Erlangen zurückgegriffen. Der Stichtag der Erhebungen ist grundsätzlich der 31.12.2015. Soweit zwischenzeitlich aktuellere Zahlen vorliegen, werden diese zugrunde gelegt und erkennbar dargestellt.

Zum 31.12.2013 gab es in Erlangen 67.237 Wohnungen und sonstigen Wohneinheiten (Wohnheime für Studierende, Alten – und Pflegeheimplätze etc.); der Bestand stieg im Jahr 2016 auf 68.260 Wohnungen und sonstigen Wohneinheiten an.

Erlangen hat 110.238 Einwohner (31.12.2016). Daneben wurden im Jahr 2015 14.819 Einwohner mit Nebenwohnsitz in Erlangen geführt. Somit liegt die Zahl der Wohnberechtigten derzeit bei ca. 125.000 Einwohnern mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

Für die Nachfragegruppen nach preisgünstigem Wohnraum lassen sich folgende Zahlen ermitteln:

#### Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII:

Es beziehen derzeit durchschnittlich 2.621 Bedarfsgemeinschaften (Stand Juni 2018) Leistungen nach dem SGB II und 810 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB XII; es ist somit von **3.431** Haushalten auszugehen.

#### Haushalte, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen

Die Anzahl der Haushalte, die im Januar 2018 Wohngeld bezogen haben, belief sich nach aktueller Auskunft der Wohngeldstelle auf 461.

#### Studierende

Im Jahr 2015 waren ca. 30.300 Studierende an der Friedrich-Alexander-Universität am Standort Erlangen eingeschrieben. Aus einer Befragung des Amtes für Statistik zu Beginn des Jahres 2018 ergibt sich, dass hiervon etwa 7.800 mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldete Studierende nicht im elterlichen Haushalt leben. Hierzu kommen 3.340 Studierende, die mit Nebenwohnsitz in Erlangen gemeldet sind. Nach dem Eurostudent Report, den das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung im Jahr 2015 veröffentlicht hat, leben in Deutschland ca. 35% dieser Studierenden mit anderen Personen in einem Haushalt zusammen (Wohngemeinschaft). Für Erlangen entspricht dies einer Zahl von rund 3.900 Personen.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Wohngemeinschaftsgröße von drei Personen fragt die letztgenannte Personengruppe ca. 1.300 Wohnungen nach. Die Nachfrage zielt in diesem Sektor

jedoch nicht ausschließlich auf das preiswerte Wohnungssegment ab. Vielmehr werden von Wohngemeinschaften durchaus Wohnungen in gehobeneren Preislagen nachgefragt, da durch die Anzahl der Bewohner in der Summe auch höhere Mieten finanziert werden können. Lebensnah ist davon auszugehen, dass zumindest ein Drittel der Nachfrage sich nicht auf das preiswerte Segment beschränkt. Damit ist bei 3.900 Studierenden, die in Wohngemeinschaften leben, von einem Bedarf von 870 Wohnungen im preiswerten Segment auszugehen.

Für etwa 3.850 Studierende stehen Wohnheimplätze zur Verfügung (Quelle: Wohnungsbericht 2016). Die Anzahl der Studierende, die mit anderen Nachfragern im einfachen Segment konkurriert, muss daher auch um diese Zahl reduziert werden.

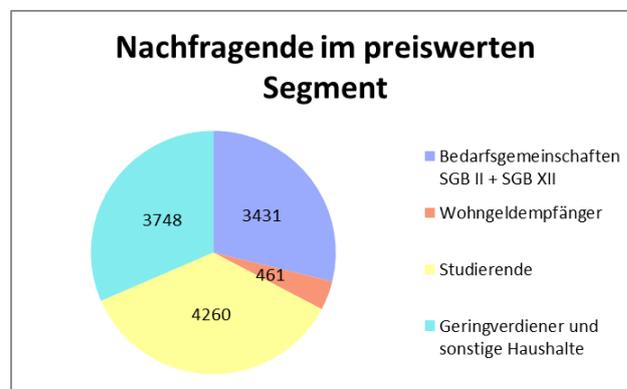
Die verbleibenden 4.260 Studierendenhaushalte fragen Wohnungen im preiswerten Segment innerhalb des Stadtgebietes nach (somit knapp 7 % aller Haushalte in Erlangen).

Sonstige Haushalte mit geringem Einkommen:

Um diese Gruppe zu bestimmen, kann auf statistische Erhebungen unter Einbeziehung der Melderegisterauskünfte sowie auf die Erkenntnisse aus der Bürgerbefragung „Leben in Erlangen 2018“ zurückgegriffen werden. Danach – ausgehend von der Annahme, dass eine Armutsgefährdung vorliegt, wenn das Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60% des Medianeinkommens beträgt – gibt es in Erlangen (unter Bereinigung um die studentischen Haushalte) 7.640 Haushalte, die das o.g. Kriterium erfüllen (Stand 31.12.17). Nach einer Befragung durch das Amt für Statistik im Jahr 2018 beträgt der Median des Nettoäquivalenzeinkommens (alle Befragte ohne Studierende, die nicht im Elternhaus leben) 1.990,00 €. 60% hiervon entsprechen einem Betrag von 1.194,00 €. In dieser Gruppe sind Haushalte mit Transferleistungsbezug (SGB II, SGB XII sowie Wohngeld) enthalten.

Es wird von **3.748** Haushalten mit geringem Einkommen außerhalb des Transferleistungsbezugs ausgegangen, die mit den Transferleistungsbeziehern um kostengünstigen, einfachen Wohnraum konkurrieren.

Grafisch lassen sich die Nachfragehaushalte im preiswerten Segment wie folgt darstellen:



Im Stadtgebiet als dem maßgeblichen Vergleichsraum gibt es damit ca. **11.900** Haushalte, die nach preiswertem Wohnraum nachfragen. Dies entspricht – ausgehend von 68.260 Wohnungen und Wohneinheiten (die öffentlich geförderten Wohneinheiten für Studierende wurden in Abzug gebracht) – einem Prozentsatz von 17,43 %.

Das heißt im Ergebnis, dass die Wohnungen, deren Mietpreis (pro Quadratmeter) im unteren Quintil (die unteren 20%) liegt, als Wohnungen einfachen Standards definiert werden können.

dd) Repräsentativität und Validität der Daten

Das Verfahren der Datenerhebung muss geeignet („valide“) sein, Aufschluss über die aktuelle Miethöhe der relevanten Wohnungen im örtlichen Vergleichsraum zu geben. Dazu müssen die erhobenen Daten insbesondere repräsentativ für den Vergleichsraum und das relevante Wohnungsmarktsegment (angemessener einfacher Standard) sein.

Eine Stichprobe ist dann repräsentativ, wenn die Auswahl der Stichprobe aus der Grundgesamtheit rein zufällig erfolgt, ohne dass eine systematische Verzerrung gegenüber der zu repräsentierenden Grundgesamtheit stattfindet.

Nach Auskunft der Abteilung für Statistik und Stadtforschung wurden in Erlangen ca. 14.000 zufällig ausgewählte Haushalte schriftlich befragt; in die Auswertung flossen schließlich 1.640 mietspiegelrelevante Wohnungen ein, die ausgewertet wurden.

Das Landessozialgericht Bayern hat in seinem Urteil vom 11.07.2012 (L 16 AS 127/10) die Repräsentativität des Mietspiegels für die Stadt München, in welchem – bei mehr als der 10-fachen Einwohner – und Wohnungszahl im Vergleich zu Erlangen – lediglich 3.000 mietspiegelrelevante Wohnungen ausgewertet wurden, anerkannt.

Soweit – wie in Erlangen – ein aktueller qualifizierter Mietspiegel vorliegt, ist es nach der Rechtsprechung im Hinblick auf die auch für das schlüssige Konzept erforderliche Repräsentativität, Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit sinnvoll und ausreichend, dessen Grundlagendaten im Rahmen des schlüssigen Konzeptes auszuwerten.

Voraussetzung ist, dass der Mietspiegel die aktuelle Marktlage bzw. Marktentwicklung wiedergibt und selbst aus statistischer Sicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht.

Um die Aktualität der Zahlen zu den jeweiligen Miethöhen zu gewährleisten, wurden im Mietspiegel die Bestandsmieten nicht erfasst, die in den vier Jahren vor Erstellung des Mietspiegels unverändert geblieben sind. Das so ermittelte Ergebnis gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als (noch) repräsentativ für die aktuelle Marktlage (BSG, Ur. v. 19.10.2010 – B 14 AS 65/09 R).

Die Daten des sozialen Wohnungsbaus fließen nicht in die Zahlen des qualifizierten Mietspiegels ein, was im Rahmen der Ermittlungen zur angemessenen Höchstmiete aber zu keinen nennenswerten Verzerrungen führt. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die Zahl der Sozialwohnungen im Verhältnis zum gesamten Wohnungsbestand gering ist (3.059 Sozialwohnungen im Verhältnis zu 59.013 Wohnungen – ohne Wohneinheiten), es handelt sich hierbei also um ein relativ kleines Marktsegment (vgl. BSG, Ur. v. 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R).

#### b) Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels

Die Ermittlung angemessener Mietpreise nach „mathematisch statistischen Methoden“ erfolgte – auf der Grundlage der Daten des Erlanger Mietspiegels 2017 – durch die Abteilung „Statistik und Stadtforschung“. Hierbei wurde nicht lediglich ein Durchschnittswert aller erfassten Mieten gebildet. Vielmehr wurde der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne im jeweiligen Wohnungssegment (z.B. Quintil, Quartil etc.) als Referenzwert für das gesamte maßgebliche Wohnungssegment zugrunde gelegt, so dass mit den ermittelten Werten jede Wohnung in diesem Segment anmietbar ist.

Folgende Mietpreise pro Quadratmeter Wohnfläche (ohne Betriebskosten) wurden ermittelt:

	<b>Wohnfläche in Quadratmeter</b>					
	bis 50	über 50 bis 65	über 65 bis 75	über 75 bis 90	über 90 bis 105	über 105
Grenze untere 20%	7,21	6,56	5,69	6,20	6,38	6,64
Anzahl	43	64	67	77	41	37
Grenze untere 25%	7,50	6,80	5,91	6,34	6,64	6,90
Anzahl	53	80	83	96	51	47
Grenze untere 30%	7,82	7,00	6,05	6,55	6,76	7,14
Anzahl	64	96	100	115	61	56
Grenze unteres Drittel	8,15	7,12	6,14	6,66	6,85	7,44
Anzahl	71	107	111	128	68	62
Grenze 50%	9,09	7,76	6,67	7,28	7,49	7,96
Anzahl	107	161	167	192	102	94
Anzahl insgesamt	213	321	333	383	204	296

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, wurden die Wohnungen entsprechend ihrer Wohnungsgröße erfasst; die Einteilung erfolgte anhand der Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte aus dem sozialen Wohnungsbau (vgl. Ziffer 1.1).

Die Tabelle weist die jeweilige Miete pro Quadratmeter Wohnfläche und die Werte für die jeweils unteren Segmente - 20 v. H. 25 v. H. 30 v. H. etc.- aus.

In jeder Zeile ist neben dem Mietpreis pro Quadratmeter auch die Anzahl der Wohnungen, die in die Stichprobe eingeflossen sind, benannt. Nach Auskunft des Amtes für Statistik haben die Grenzwerte, in denen die Zelle mit mindestens 30 Fällen (= Wohnungen) besetzt ist, eine ausreichende Datenbasis. Um die Validität der Daten im Bereich der Wohnungen mit mehr als 105 qm Wohnfläche sicherzustellen, erfolgte im Unterschied zur bisherigen Vorgehensweise keine weitere Differenzierung nach Wohnungsgrößenklassen. Für eine solche Unterscheidung stand ein zu geringer Datenbestand zur Verfügung.

Da derzeit lediglich 91 Haushalte mit sechs oder mehr Personen Leistungen nach dem SGB II beziehen, erscheint eine solche Zusammenfassung unproblematisch. In diesen Fällen können ggfs. Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Prüfung der konkreten Angemessenheit der Kosten der Unterkunft getroffen werden.

Ein Vergleich der einzelnen Werte der Tabelle lässt unschwer erkennen, dass die Miete kleinerer Wohnungen den höchsten Preis pro Quadratmeter aufweist und überdurchschnittlich große Wohnungen teurer sind als Mittelgröße. Diese Gewichtung muss bei der Ermittlung der angemessenen Mieten berücksichtigt werden; es muss der jeweils für die entsprechende Wohnungsgrößenklasse errechnete Quadratmeterpreis mit der Wohnungsgröße –gestaffelt nach der Haushaltsgröße- multipliziert werden. Das so ermittelte Ergebnis bildet die tatsächlichen Verhältnisse realitätsgetreu ab, d.h. dass für kleinere und besonders große Wohnungen in der Regel ein höherer Quadratmeterpreis zu zahlen ist (vgl. BSG Ur. v. 17.12.2009, - B 4 AS 27/09 R).

Bei der Frage, ob die Werte des unteren Fünftels (Grenze untere 20%) oder die Werte des unteren Viertels (Grenze untere 25%) als angemessene Mietpreise bei der Berechnung Berücksichtigung finden, wird der aktuellen Rechtsprechung gefolgt:

Nach der vom BSG bestätigten Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichtes ist das untere Marktsegment jedenfalls dann hinreichend abgedeckt, wenn dieses das „preislich untere Fünftel des Wohnungsmarktes umfasst und der Anteil der Grundsicherungsempfänger an der Bevölkerung deutlich geringer liegt“ (BSG Ur. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Ur. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10 mit dem Hinweis auf einen Anteil von ca. 5 % von SGB II - Leistungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung des Vergleichsraums).

Erlangen hat – Stand 31.12.2016 - 110.238 Einwohner und 4.861 SGB II leistungsberechtigte Personen (Stand Juni 2018). Der Anteil der SGB II – Leistungsberechtigten liegt daher bei 4,41 %.

Dies deckt sich auch mit dem Ergebnis in Ziffer 1.4 Buchstabe cc („unteres Quintil“).

In Anwendung der Rechtsprechung des BSG, die für die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ leitend sein muss, wird vom „unteren Fünftel“ ausgegangen.

Es ermitteln sich damit – gestaffelt nach Haushaltsgröße - folgende Nettokaltmieten:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Mietpreis je qm	Nettokaltmiete
1-Personen-Haushalt	50 qm	7,21 €	360,50 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	6,56 €	426,40 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	5,69 €	426,75 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	6,20 €	558,00 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	6,38 €	669,90 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	6,64 €	99,60 €

c) Besonderheiten bei den „kalten Betriebskosten“

Es wurde durch das BSG klargestellt, dass die „kalten Betriebskosten“ (ohne Heiz- und Warmwasserkosten) abstrakt zu bestimmen und als Faktor in das zur Berechnung der angemessenen Miete zu bildende Produkt einzubeziehen sind (BSG Ur. v. 19.10.2010 – B 4 AS 65/09). Im Ergebnis ist eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden, die dann die maßgebliche Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten bildet (BSG Ur. v. 13.04.2011 – B 14 AS 106/10 R). Damit scheidet die Festlegung getrennter Obergrenzen für die Nettokaltmiete und die kalten Betriebskosten aus; vielmehr steht es den Leistungsberechtigten frei, eine zu hohe Nettokaltmiete durch besonders niedrige Betriebskosten zu kompensieren oder umgekehrt.

Die mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten ergeben sich aus § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung. Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Mietkosten bzw. Betriebskosten auf die Daten aus Betriebskostenübersichten zurückzugreifen. Grundsätzlich ist hierbei auf örtliche Übersichten abzustellen, da insbesondere die Kosten für Versorgungs- und Entsorgungsdienstleistungen von Kommune zu Kommune stark differieren.

Bei der Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurde auch die Höhe der zu leistenden Betriebskosten abgefragt; es erfolgte allerdings keine nach den einzelnen Nebenkostenarten differenzierte Abfrage.

Da die durchschnittlichen Betriebskosten je nach Wohnungsgröße erheblich differieren, wird bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nicht vom Durchschnittswert aller Wohnungen ausgegangen, um kleinere Haushalte, die deutlich höhere Betriebskosten haben, nicht zu benachteiligen. Vielmehr werden die kalten Betriebskosten aufgrund der im Rahmen der statistischen Erhebungen zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten tatsächlichen durchschnittlichen Betriebskosten je Wohnungsgröße errechnet.

Abschläge hiervon, die den ggf. niedrigeren kalten Betriebskosten im einfachen Marktsegment Rechnung tragen sollen, können nicht fiktiv (aufgrund der Unterstellung, dass z.B. keine Kosten für Hausmeister und Gartenpflege anfallen) vorgenommen werden. Wollte man eine solche Kürzung vornehmen, müssten detaillierte Daten vorliegen, die das beweisen könnten. Solche Daten liegen nicht vor.

Für die einzelnen Haushaltgrößen errechnen sich damit folgende Beträge für die kalten Betriebskosten:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	kalte Nebenkosten
1-Personen-Haushalt	50 qm	81,85 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	101,20 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	114,50 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	132,80 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	147,50 €
Jede weitere Person	15 qm	16,20 €

#### d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenzen

Die Summe aus den „angemessenen Nettokaltmieten“ (Ziffer 1.4 Buchst. b) und den „angemessenen Betriebskosten“ (Ziffer 1.4 Buchst. c) ergibt die „angemessenen Bruttokaltmiete“.

Es errechnen sich damit folgende Bruttokaltmieten je Haushaltsgröße:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	360,50 €	81,85 €	442,35 €	443,00 €
2-Personen-Haushalt	426,40 €	101,20 €	527,60 €	528,00 €
3-Personen-Haushalt	426,75 €	114,50 €	541,25 €	542,00 €
4-Personen-Haushalt	558,00 €	132,80 €	690,80 €	691,00 €
5-Personen-Haushalt	669,90 €	147,50 €	817,40 €	818,00 €
Jede weitere Person	99,60 €	16,20 €	115,80 €	116,00 €

#### Exkurs: Heizkosten

Die Heizkosten sind Bestandteil der Miete, finden aber bei der Feststellung der „Angemessenheit der Unterkunftskosten“ aus folgenden Gründen keine Berücksichtigung:

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Beurteilung der Heizkosten erfolgt damit – im Gegensatz zu den Betriebskosten – getrennt von der Prüfung der Kosten der Unterkunft (BSG Ur. v. 02.07.2009 B 14 AS 36/08).

Der Anspruch auf Heizkosten besteht in Höhe der konkret individuell geltend gemachten Aufwendungen. Grundsätzlich sind die tatsächlichen Heizkosten als angemessen zu Grunde zu legen. Eine pauschale Kürzung der Heizkosten im Verhältnis der abstrakt angemessenen zur tatsächlichen Wohnfläche (sog. Flächenüberhangprinzip) ist mit der Funktion der Angemessenheitsgrenze, lediglich die Übernahme unverhältnismäßig hoher Kosten auszuschließen, nicht zu vereinbaren. Aus der Größe der Wohnung allein lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass die für die Wohnung aufzuwendenden Heizkosten unangemessen hoch sind.

Eine Festsetzung von Pauschalbeträgen ist unzulässig. Zur Verwaltungsvereinfachung und insbesondere um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, Richtwerte im Sinne einer sog. Nichtprüfungsgrenze festzusetzen.

Die Richtwerte müssen sich auf aussagekräftige Datengrundlagen stützen. Die Auswahl möglicher Quellen steht grundsätzlich im Ermessen des Leistungsträgers.

Der bundesweite Heizspiegel liefert Anhaltspunkte für einen angemessenen Verbrauch. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben jeweils nur um Richtwerte handelt. Die Umstände des Einzelfalls und die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

In seiner Entscheidung vom 02.07.2009 (B 14 AS 36/08 R) bezieht sich das Bundessozialgericht auf den bundesweiten Heizspiegel. Für die Energiearten Erdöl, Erdgas und Fernwärme können in Tabellen gestaffelt nach der Größe der beheizbaren Wohnfläche Richtwerte für angemessene und nicht angemessene Heizkosten abgelesen werden.

Die Verwendung des bundesweiten Heizspiegels zur Feststellung der angemessenen Heizkosten ist jedoch sehr umstritten. Die gemeinnützige Gesellschaft co2online, die den Heizspiegel selbst erstellt hat, weist daraufhin, dass der Heizspiegel kein geeignetes Instrument für Einzelfallentscheidungen nach dem SGB II darstellt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen auf der einen Seite und der Tatsache, dass örtliche Datenquellen stets realitätsgerechter sind, wird – wie auch bei der Bruttokaltmiete – auf die Daten zurückgegriffen, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Mietspiegels erhoben wurden. Aus den ausgewerteten Fragebögen ergab sich ein durchschnittlicher Betrag von 1,11 € pro Quadratmeter Wohnfläche. Dieser Betrag wird mit der tatsächlichen Wohnfläche der jeweiligen Wohnung multipliziert und dient als sog. Nichtprüfungsgrenze.

Der bisherige Referenzwert, der auf der Grundlage des Mietspiegels 2013 basierte, lag bei 1,07 € pro Quadratmeter Wohnfläche und eignete sich in der Praxis als geeignetes Instrument zur Beurteilung der Frage der Angemessenheit der Heizkosten.

Tatsächlich stellt die Übernahme der anfallenden Heizkosten im Bereich der Stadt Erlangen kein Problem dar.

## 2. Abgleich mit anderen Daten

Das schlüssige Konzept kann – wie in Ziffer 2 ausführlich dargestellt – auf Daten unterschiedlicher Datenquellen basieren. Da ein Mietspiegel - wie keine andere der möglichen anderen Datenquellen – die vom Bundessozialgericht formulierten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept erfüllt, werden die „angemessenen Mieten“ auf der Basis des Mietspiegels ermittelt.

Nichtsdestotrotz erscheint es wichtig und richtig, auch andere Datenquellen – wie insbesondere die Daten des sozialen Wohnungsbaus und die Bestandsdaten SGB II und SGB XII – zu beleuchten und zu Vergleichszwecken heranzuziehen.

### 2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus

In einen Mietspiegel finden – wie bereits dargestellt – lediglich freifinanzierte Wohnungen Eingang. Öffentlich geförderte Wohnungen, insbesondere Sozialwohnungen sind bei diesen Erhebungen ausgeschlossen. Sozialer Mietwohnungsbau wird definiert als der staatlich geförderte Bau von Wohnungen für Menschen, die ihren Wohnungsbedarf nicht auf dem freien Wohnungsmarkt decken können. Für die Vergabe dieser Wohnungen ist das Gesamteinkommen des jeweiligen

Haushaltes entscheidend; zweifellos werden diese Wohnungen an die Haushalte, die auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen sind, vergeben.

Die Entwicklung der Sozialmietwohnungen in Erlangen wird im Wohnungsbericht 2016 wie folgt beschrieben:

In Erlangen gab es im Jahr 2015 insgesamt 2.977 Sozialmietwohnungen. Die Zahl der Sozialwohnungen ist im Vergleich zum Jahr 2012 um 496 Wohnungen gesunken. Rund 89 % der Sozialwohnungen (2.655) in Erlangen gehören der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU.

Derzeit (Stand Juni 2018) gibt es nach Angaben des Sozialamtes in Erlangen 3.076 Sozialwohnungen.

Mit Urteil des BSG vom 22.09.2010 (B 4 AS 18/09 R), in welchem das BSG die Anforderungen an das schlüssige Konzept formuliert, stellt das BSG weiter fest:

„Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten. Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes von frei finanzierten Mietwohnungen ist, ist im Rahmen der KdU grundsätzlich sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird; so etwa auch Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.“

Das BSG macht in diesem Urteil die Schwächen des Mietspiegels als Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Mieten sehr deutlich. Eigentliche Anwendungszwecke des Mietspiegels nach dem BGB sind Neuabschluss von Mietverträgen, Prüfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsgesetz und Mietwucher nach § 291 StGB. D.h. das wesentliche Anliegen ist das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanzierter Mietwohnungen. Im Mietspiegel werden nur solche Mietverhältnisse berücksichtigt, die in den vergangenen vier Jahren neu abgeschlossen oder bei denen die Preise erhöht wurden. Bestehende Verträge, an denen sich seit vier Jahren nichts mehr verändert hat, dürfen nicht einbezogen werden, also gerade solche, die tendenziell niedriger liegen. Ebenso wenig fließen Sozialwohnungen ein.

Da viele der Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII in Erlangen Sozialwohnungen der GEWOBAU bewohnen, wurden die Mietpreise für Sozialwohnungen bei der GEWOBAU – gegliedert nach Haushaltgröße – abgefragt.

Es ergeben sich folgende Mietpreisspannen für die Wohnungen der GEWOBAU:

Zimmeranzahl	Öffentlich gefördert	Kaltmiete pro m <sup>2</sup>	Belegrecht	Kaltmiete pro m <sup>2</sup>	Gesamtzahl
<b>1 Zimmer</b>	450	3,42 € - 6,66 €	48	5,30 €	498
<b>2 Zimmer</b> < 55 m <sup>2</sup>	233	3,52 € - 6,66 €	88	5,30 €	321
<b>2 Zimmer</b> > 55 m <sup>2</sup>	289	3,54 € - 6,49 €	77	5,30 €	366
<b>3 Zimmer</b> < 65 m <sup>2</sup>	33	4,81 € - 6,44 €	42	5,30 €	75
<b>3 Zimmer</b> 65m <sup>2</sup> -90m <sup>2</sup>	995	3,42 € - 6,37 €	211	5,30 €	1.206
<b>4 Zimmer</b>	242	3,38 € - 6,28 €	34	5,30 €	276
<b>5 Zimmer</b>	3	4,36 € - 5,47 €	13	5,30 €	16
<b>6 Zimmer</b>	1	5,49 €	-	5,30 €	1
<b>Gesamt</b>	<b>2.246</b>		<b>513</b>		<b>2.759</b>

In der Tabelle finden sich auch 513 Belegrechtswohnungen. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes auf der einen Seite und der rückläufigen Zahl an Sozialmietwohnungen auf der anderen Seite initiierte das Sozialamt der Stadt Erlangen den Vertrag über den Erwerb von 600 Belegrechtswohnungen und brachte diesen im März 2010 zum Abschluss, um das Angebot an preisgünstigem Wohnraum in Erlangen zu erhöhen. Die GEWOBAU verpflichtete sich in dem Vertrag, die betreffenden Wohnungen nach zeitgemäßem energetischem Standard zu sanieren und über die Stadt Erlangen an Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu vergeben. Der Mietpreis liegt zwingend innerhalb der „angemessenen Mieten“ der Stadt Erlangen und ist auf 20 Jahre gesichert. Aus diesem Grund werden die Belegrechtswohnungen bei der Ermittlung der Mietobergrenze nicht berücksichtigt.

Es stellt sich nun bei der Ermittlung der Mietobergrenze die Frage, ob die Daten des sozialen Wohnungsbaus tatsächlich Berücksichtigung finden sollen.

Denn die vom sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Daten sind hinsichtlich der Wohnungsgrößen nicht mit den Werten der für den Bereich des SGB II geltenden Wohnflächen nach den Bestimmungen des Wohnraumförderungsgesetzes deckungsgleich. Zudem konnten lediglich Preisspannen für die unterschiedlichen Wohnungsgrößen ermittelt werden. Das heißt, es kann nicht ohne weiteres festgestellt werden, welche konkrete Durchschnittsmiete einer bestimmten Wohnungsgröße zuzuordnen ist.

Nachdem jedoch der überwiegende Teil der Leistungsempfänger nach dem SGB II Sozialwohnungen bewohnt und bei der Wohnungssuche auf das Segment des sozialen Wohnungsbaus verwiesen wird, können die erhobene Daten zu Sozialwohnungen in Erlangen nicht unberücksichtigt bleiben. Vergleichende Berechnung ergeben, dass auch Sozialwohnungen angeboten werden, deren Mietpreis über den bei der Erstellung des aktuellen Mietspiegels ermittelten Höchstmieten der jeweiligen Wohnungsgrößenklasse des unteren Quintils liegt.

Würden die Erhebungen zu den Sozialwohnungen bei der Ermittlung der Mietobergrenze außer Betracht bleiben, bestünde die Gefahr, dass Leistungsempfänger nach dem SGB II nicht alle auf dem Markt zur Verfügung stehenden Sozialwohnungen mit den festzusetzenden neuen Mietobergrenzen anzumieten in der Lage sind.

Daher erscheint es angezeigt, die Daten auszuwerten und bei der Ermittlung der neuen Mietobergrenzen heranzuziehen.

Bei den Quadratmeterpreisen für die Sozialwohnungen wurden in der Tabelle stets Spannen benannt, z.B. 3,42 € - 6,66 €. Es liegen keine Angaben darüber vor, ob in den einzelnen Größenkategorien mehr Wohnungen aus dem unteren oder dem oberen Bereich der angegebenen Preisspanne enthalten sind.

In der Absicht, realitätsnahe Werte zu erhalten, wurde die Möglichkeit erwogen, aus den angegebenen Spannenwerten Durchschnittswerte für die jeweils geltenden Wohnungsgrößenklassen nach dem Wohnraumförderungsgesetz zu bilden. Ein Vergleich des so ermittelten mittleren Mietpreises pro Quadratmeter mit den Daten aus dem unteren Quintil des Mietspiegels (vgl. Tabelle unter 2.5) ergibt folgendes Bild:

<b>Haushaltsgröße</b>	<b>Mittlerer Mietpreis je qm soz. Wohnungsbau</b>	<b>Mietpreis je qm Mietspiegel</b>	<b>Differenz pro qm</b>
1-Personen-Haushalt	5,09 €	7,21 €	2,12 €
2-Personen-Haushalt	5,74 €	6,56 €	0,82 €
3-Personen-Haushalt	4,90 €	5,69 €	0,79 €
4-Personen-Haushalt	4,90 €	6,20 €	1,30 €
5-Personen-Haushalt	4,92 €	6,38 €	1,46 €
Jede weitere Person	5,49 €	6,64 €	1,15 €

Problematisch bei dieser Vorgehensweise ist, dass die so ermittelten Werte teilweise erheblich unter den Spannoberwerten der jeweiligen Wohnungsgrößenklasse liegen. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB II nicht jede ihnen angebotene Sozialwohnung tatsächlich anmieten könnten, weil ein Teil der Sozialwohnungen preislich oberhalb der neuen Mietobergrenzen läge. Dies kann nicht hingenommen werden, weil es gerade für die sozial schwächsten Mitglieder der Gesellschaft möglich sein muss, angemessenen Wohnraum anzumie-

ten und hier insbesondere auf das gesamte zur Verfügung stehende Angebot auf dem sozialen Wohnungsmarkt zurückgreifen zu können. Aus diesem Grund scheidet die oben dargelegte Berechnungsmethode als Datengrundlage zur Ermittlung der neuen Mietobergrenzen unter realitätsnaher Einbeziehung der Sozialwohnungen aus.

Um zu gewährleisten, dass jeder Leistungsberechtigte nach dem SGB II in die Lage versetzt wird, eine Wohnung innerhalb der geltenden Mietobergrenze tatsächlich anzumieten, wird deswegen aus den Daten des sozialen Wohnungsbaus als Referenzmiete der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne (z.B. 6,66 € bei Einpersonenhaushalten) zugrunde gelegt.

Ein Vergleich der auf diese Weise ermittelten Mietpreise pro Quadratmeter mit den Daten aus dem Mietspiegel (vgl. Tabelle unter Ziffer 2.5) ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Mietpreis je qm soz. Wohnungsbau	Mietpreis je qm Mietspiegel	Differenz pro qm	Differenz Nettokaltmiete
1-Personen-Haushalt	6,66 €	7,21 €	0,55 €	27,50 €
2-Personen-Haushalt	6,47 €	6,56 €	0,03 €	1,95 €
3-Personen-Haushalt	6,37 €	5,69 €	0,68 €	- 51,00 €
4-Personen-Haushalt	6,28 €	6,20 €	0,08 €	- 7,20 €
5-Personen-Haushalt	5,47 €	6,38 €	0,91 €	95,55 €
Jede weitere Person	5,49 €	6,64 €	1,15 €	17,25 €

Es ist augenscheinlich, dass die aus dem Mietspiegel gewonnenen Werte die (Höchst-) Mieten aus dem sozialen Wohnungsbau – mit zwei Ausnahmen bei den 3- und 4-Personen-Haushalten – teilweise nicht unerheblich übersteigen; bei den 1-Personen-Haushalten liegt die Differenz bei 8,26 %.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen Angebot (3076 Sozialwohnungen, Stand Juni 2018) und Nachfrage (11.900 Haushalte, die nach günstigem Wohnraum nachfragen) können die Daten des sozialen Wohnungsbaus nicht uneingeschränkt als Datengrundlage für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden.

Allerdings dürfen der um 0,68 € höhere Mietpreis pro Quadratmeter bei den 3-Personen-Haushalten und der um 0,08 € höhere Preis bei den 4-Personen-Haushalten nicht außer Acht gelassen werden. Da sehr viele Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII in Sozialwohnungen leben und die Hilfeempfänger bei Mietsenkungsaufforderungen stets explizit auf die Sozialwohnungen verwiesen werden, muss dieser Preis in die neu zu ermittelnden Mietobergrenzen einfließen. Der Mietpreis pro Quadratmeter erhöht sich bei den 3-Personen-Haushalten damit auf 6,37 € und bei 4-Personen-Haushalt auf 6,28 € nettokalt.

Sowohl bei der Wohnungssuche im Bereich des geförderten Wohnraums als auch auf dem freien Wohnungsmarkt sind Leistungsempfänger nach dem SGB II aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnungen des preiswerten Segments einer großen Konkurrenz ausgesetzt.

Die „angemessenen Mieten“ stellen sich damit unter Einbeziehung der Daten des sozialen Wohnungsbaus wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	360,50 €	81,85 €	442,35 €	443,00 €
2-Personen-Haushalt	426,40 €	101,20 €	527,60 €	528,00 €
3-Personen-Haushalt	477,75 €	114,50 €	592,25 €	593,00 €
4-Personen-Haushalt	565,20 €	132,80 €	698,00 €	698,00 €
5-Personen-Haushalt	669,90 €	147,50 €	817,40 €	818,00 €
Jede weitere Person	99,60 €	16,20 €	115,80 €	116,00 €

## 2.2. Datenbestand des Jobcenters

Bei der Neufestsetzung der „angemessenen Kosten der Unterkunft“ gilt zu berücksichtigen, dass für die Datenerhebung nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht kommen, sondern auch von bereits vermieteten Wohnraum (BSG Urt. vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R). Im Rahmen der Leistung für die Unterkunft ist sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird, so etwa auch geförderter Wohnraum oder Wohnraum, der von Leistungsempfängern nach dem SGB II derzeit bewohnt wird.

Wie bereits unter Ziffer 2.1 dargestellt, bewohnen zahlreiche Leistungsempfänger nach dem SGB II Sozialwohnungen bzw. Belegrechtswohnungen.

Die Auswertung des SGB II – Datenbestandes erfolgte zum Stichtag 19.06.18. Ausgehend von einer Fallzahl von 2.545 Bedarfsgemeinschaften flossen in die Auswertung letztlich 1.814 Fälle ein. Hintergrund für die Reduzierung ist, dass nur „echte“ Mietverhältnisse für die Auswertung aussagekräftige Informationen liefern.

Folgende Unterkünfte fanden keinen Eingang:

- Unterbringung im Frauenhaus
- Unterkünfte in teilstationären Einrichtungen (insbes. therapeutische Einrichtungen)
- Unterbringung in Verfügungswohnungen
- Staatliche Unterkünfte (Asylbewerberunterkünfte) und Beherbergungsbetriebe
- Wohnungen mit EOF-Förderung

Der Ausgangswert für die Auswertung belief sich – nach der Bereinigung um die aufgezählten Unterkünfte – auf 1.814 Fälle. In diesen Fällen konnte die Grundmiete erfasst und ausgewertet werden. Sowohl die extremen Ausreißer nach oben wie nach unten wurden aus den Datensätzen gestrichen: Wohnungen untersten Standards (Ausreißer nach unten) sollen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nicht berücksichtigt werden und überbezahlte Mieten (Ausreißer nach oben) sollen nur begrenzt für die Dauer von bis zu sechs Monaten anerkannt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Ergänzend sei an dieser Stelle noch die Verteilung der 2.545 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug nach dem SGB II nach Haushaltgrößen dargestellt:

Haushaltsgröße	Anzahl der Wohnungen
1-Personen - Haushalt	1.335
2-Personen - Haushalt	468
3-Personen - Haushalt	342
4-Personen - Haushalt	196
5-Personen - Haushalt	113
Haushalte mit mehr als 5 Personen	91

Die tatsächlich anerkannten Mieten stellen sich betragsmäßig wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete (Durchschnitt)	Betriebskosten (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	311,03 €	74,02 €	385,05 €	386,00 €
2-Personen-Haushalt	359,97 €	113,18 €	473,15 €	474,00 €
3-Personen-Haushalt	399,99 €	125,72 €	525,71 €	526,00 €
4-Personen-Haushalt	447,92 €	139,05 €	586,97 €	587,00 €
5-Personen-Haushalt	582,39 €	173,79 €	756,18 €	757,00 €

Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, übersteigen die tatsächlich anerkannten Mieten (Durchschnitt) bei einer Haushaltsgröße von zwei, drei und fünf Personen die bisher geltenden Mietobergrenzen. Im Bereich der 1-Personen-Haushalte und der 4-Personen-Haushalte liegen die anerkannten Mieten unterhalb der bisher geltenden Mietobergrenzen.

Betrachtet man die Anzahl der 1-Personen-Haushalte im Leistungsbezug nach dem SGB II so ist ein prozentualer Anstieg bei dieser Gruppe um 28% im Vergleich zum Jahresende 2013 zu verzeichnen. Diese Entwicklung bedeutet für den Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen, dass kleine Wohnungen viel häufiger nachgefragt werden und impliziert in diesem Wohnungssegment steigende Mieten. Hieraus muss folgen, dass bei der Neufestsetzung der Mietobergrenzen bei den kleineren Wohnungen aufgrund der größeren Nachfrage ein höherer Mietpreis pro Quadratmeter berücksichtigt wird, da bei Neuanmietungen tatsächlich höhere Mieten zu zahlen sind.

Ein prozentualer Vergleich zwischen den tatsächlich anerkannten Mieten und den bisher geltenden Mietobergrenzen liefert folgendes Ergebnis:

Haushaltsgröße	Tatsächlich anerkannte Miete	Bisher angemessene Miete (Obergrenze)	Prozentuale Überschreitung
1-Personen-Haushalt	386,00 €	396,00 €	0 %
2-Personen-Haushalt	474,00 €	466,00 €	1,72 %
3-Personen-Haushalt	526,00 €	502,00 €	4,78 %
4-Personen-Haushalt	587,00 €	614,00 €	0 %
5-Personen-Haushalt	757,00 €	731,00 €	3,56 %

Der Umstand, dass keine höhere Unterdeckung bei den Kosten der Unterkunft besteht, resultiert in erster Linie aus folgenden vom Sozial- und Gesundheitsausschuss am 02.07.2008 beschlossenen Regelungen, die nach wie vor Anwendung finden:

- Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 5 v.H. erhöht.
- Bei bestehenden Mietverhältnissen ist eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunfts-kosten insbesondere dann entbehrlich, wenn die Miete die maßgebliche Obergrenze geringfügig (= bis zu 10 v.H.) übersteigt und die bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich sind.
- Eine Aufforderung zur Senkung der Mietkosten ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (z.B. schwere Erkrankung, Behinderung) und die höhere Miete im Einzelfall als angemessen erachtet werden kann.

In zahlreichen Fällen wurde bei Bestandmieten die 10 % - Regelung ausgeschöpft, die Miete für energiesanierte Wohnungen erhöht oder auch höhere Mieten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen anerkannt.

Aus den offiziellen Daten der von der Agentur für Arbeit erstellten Statistik nach § 51b SGB II (Stand 03/18) ergibt sich: Im Monat März 2018 wurden 96,40 % der tatsächlich zu entrichteten Kosten der Unterkunft vom Jobcenter der Stadt Erlangen anerkannt und übernommen. Diese Deckungsquote blieb auch Ende des Jahres 2017 sowie in den Anfangsmonaten des Jahres 2018 relativ konstant.

	11/17	12/17	01/18	02/18	03/18
Tatsächliche KdU in €	1.271.815	1.276.973	1.275.721	1.293.103	1.276.463
Erstattete KdU in €	1.225.193	1.230.127	1.229.251	1.247.392	1.230.517
Erstattungsquote	96,33 %	96,33 %	96,36 %	96,47 %	96,40 %

Eine alleinige Auswertung der Daten des Jobcenters ließe den Schluss zu, dass wenig Handlungsbedarf bestünde. Die Fälle, bei denen die Mietobergrenze überschritten wird, könnten im Rahmen einer genauen Einzelfallprüfung einer befriedigenden Lösung zugeführt werden, ohne dass die Mietobergrenzen in der Gesamtheit angehoben werden müssten.

Dies würde jedoch den Anforderungen des Bundessozialgerichtes an ein schlüssiges Konzept nicht genügen: Zum einen ist der Wohnungsbestand der SGB II Hilfeberechtigten (2.600) in Relation zum gesamten Wohnungsbestand in Erlangen (68.260) mit 3,81 % zu gering.

Zum anderen kann mit nur Bestandswohnungen nicht nachgewiesen werden, dass tatsächlich ausreichend Wohnungen mit angemessenen Mietpreisen am Markt verfügbar sind.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zukünftig ein weiter steigender Bedarf an Mietwohnungen für den Bereich der Stadt Erlangen im unteren Preissegment zu erwarten ist. Grund hierfür ist, dass zahlreiche geflüchtete Personen bei Vorliegen der Voraussetzungen aus den staatlichen Unterkünften und Beherbergungsbetrieben ausziehen müssen und günstigen Wohnraum nachfragen werden. Auch mit weiterem Familiennachzug ist bei diesem Personenkreis zu rechnen.

### 2.3. Datenbestand des SGB XII

Neben den SGB II- Daten wurde auch der Datenbestand des SGB XII ausgewertet; in diese Auswertungen flossen sowohl die Leistungen des 3. Kapitels (Leistungen zum Lebensunterhalt) wie auch die Leistungen des 4. Kapitels (Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung) ein. Zum Stichtag 19.06.2018 waren 807 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug; dieser Fallbestand musste um 240 Fälle bereinigt werden, da die Daten unvollständig waren.

Die Verteilung nach Haushaltsgrößen stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Anzahl der Wohnungen
1 - Personen - Haushalt	379
2 - Personen - Haushalt	132
3 – Personen - Haushalt	31
4 – Personen - Haushalt	5
5 – Personen - Haushalt	4
Haushalte mit mehr als 5 Personen	5

Da im SGB XII häufig alte oder alleinstehende Menschen Leistungen beziehen, ist die Verteilung der Haushaltsgrößen nicht ungewöhnlich. Das heißt aber gleichzeitig auch, dass die Nachfrage nach kleinen Wohnungen ungleich hoch ist.

Die ausgewerteten Daten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete (Durchschnitt)	Betriebskosten (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	317,48 €	82,19 €	399,67 €	400,00 €
2-Personen-Haushalt	368,49 €	111,80 €	480,29 €	481,00 €
3-Personen-Haushalt	412,40 €	140,96 €	553,36 €	554,00 €
4-Personen-Haushalt	527,66 €	160,50 €	688,16 €	689,00 €
5-Personen-Haushalt	518,84 €	194,50 €	713,34 €	714,00 €

Ein Vergleich der tatsächlichen anerkannten (Bruttokalt-) Mieten mit den derzeit geltenden angemessenen Mietobergrenzen (Bruttokaltmieten) ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Tatsächlich anerkannte Miete	Bisher angemessene Miete (Obergrenze)	Prozentuale Überschreitung
1-Personen-Haushalt	400,00 €	396,00 €	1,01 %
2-Personen-Haushalt	481,00 €	466,00 €	3,22 %
3-Personen-Haushalt	554,00 €	502,00 €	10,36 %
4-Personen-Haushalt	689,00 €	614,00 €	12,21 %
5-Personen-Haushalt	714,00 €	731,00 €	0

Der Vergleich erscheint nur bezüglich der Wohnungen bis zu drei Personen aussagekräftig. Die Anzahl der ausgewerteten Wohnungen ab vier Personen war so gering, dass die Datenbasis zu klein ist um Schlüsse zu ziehen.

Da bei nahezu jeder Haushaltsgröße die tatsächliche Miete die derzeitige Mietobergrenze überschreitet, besteht hinsichtlich der Anpassung der Mietobergrenze Handlungsbedarf.

#### 2.4. Datenbestand der Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Als weiteren möglichen Datenbestand – der zu Vergleichszwecken durchaus geeignet erscheint – kann der Datenbestand der Wohngeldstelle ausgewertet werden.

Wohngeld bezieht, wer die im Wohngeldgesetz festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreitet; da Empfänger von Wohngeld grundsätzlich über geringe finanzielle Mittel verfügen, bewohnen sie i.d.R. günstigen Wohnraum.

Eine Auswertung der Höhe der Mieten (Preis pro Quadratmeter Wohnfläche) gestaffelt nach Haushaltgröße ist nicht möglich.

Eine Auswertung des Bay. Stat. Landesamtes weist für alle Haushalte, die im Kalenderjahr 2017 in Erlangen Wohngeld bezogen haben, folgendes Ergebnis aus: Die Durchschnittsmiete aller öffentlich geförderten Wohnungen betrug 7,16 € pro Quadratmeter und die Durchschnittsmiete aller frei finanzierten Wohnungen 8,01 € pro Quadratmeter.

Da es sich bei diesen Beträgen um die Bruttokaltmiete handelt, also die kalten Nebenkosten bereits enthalten sind, müssen die Beträge höher sein als die in der Tabelle auf Seite 16 für den sozialen Wohnungsbau aufgeführten durchschnittlichen Quadratmeterpreise.

Es würden sich anhand dieser Daten nur für öffentlich geförderte Wohnungen folgende Mieten ermitteln:

<b>Haushaltsgröße</b>	<b>Wohnfläche</b>	<b>Mietpreis je qm</b>	<b>Bruttokaltmiete</b>	<b>Geltende Mietobergrenze</b>
1-Personen-Haushalt	50 qm	7,16 €	358,00 €	396,00 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	7,16 €	465,40 €	466,00 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	7,16 €	537,00 €	502,00 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	7,16 €	644,40 €	614,00 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	7,16 €	751,80 €	731,00 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	7,16 €	107,40 €	113,00 €

Lediglich im Bereich der 1- und 2-Personen-Haushalte liegen die Mieten für die Wohngeldempfänger, die öffentlich geförderte Wohnungen bewohnen, unter den derzeit geltenden Mietobergrenzen für das Stadtgebiet Erlangen. Ab den 3-Personen-Haushalten werden diese Werte überschritten. Tatsächlich stieg die Durchschnittsmiete pro Quadratmeter für alle öffentlich geförderten Wohngeldhaushalte von im Jahr 2013 6,16 € auf im Jahr 2017 7,16 €.

Ein Teil dieser Überschreitung ist der Tatsache geschuldet, dass der Berechnung lediglich die Durchschnittsmieten zugrunde liegen. Hier wird der Umstand, dass der Mietpreis pro Quadratmeter mit steigender Wohnungsgröße in der Regel sinkt, nicht berücksichtigt. Letztendlich ist aber ein Trend zu steigenden Mieten ersichtlich, der eine Anpassung der geltenden Mietobergrenzen angezeigt erscheinen lässt.

Soweit im Bereich des Wohngelds die geltende Mietobergrenze unterschritten ist, kann dies wegen der geringen Anzahl der Wohngeldbezieher (461) keinen Einfluss auf die neu festzusetzenden Mietobergrenzen haben.

Für freifinanzierte Wohnungen, die von Wohngeldempfängern in 2017 bewohnt wurden, errechnen sich folgende Werte:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Mietpreis je qm	Bruttokaltmiete	Bisher geltende Mietobergrenze
1-Personen-Haushalt	50 qm	8,01 €	400,50 €	396,00 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	8,01 €	520,65 €	466,00 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	8,01 €	600,75 €	502,00 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	8,01 €	720,90 €	614,00 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	8,01 €	841,05 €	731,00 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	8,01 €	120,15 €	113,00 €

Die durchschnittlichen Bruttokaltmieten der freifinanzierten Wohnungen, die von Wohngeldempfängern bewohnt werden, weichen teilweise nicht unerheblich von den derzeitigen Mietobergrenzen ab. Aufgrund des ohnehin geringen Datenbestandes können hieraus keine generellen Schlüsse für die neue Mietobergrenze gezogen werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil bei den angegebenen Durchschnittswerten pro Quadratmeter keine Differenzierung nach der Wohnungsgröße und dem sich dann ändernden Quadratmeterpreis erfolgt.

#### 2.5 Tabellenwerte des § 12 Wohngeldgesetz (WoGG)

In der Vergangenheit waren sehr häufig die Tabellenwerte des §12 WOGG gleichzeitig die für die Kommunen geltenden Mietobergrenzen; teilweise wurden diese Werte um einen Sicherheitszuschlag von 10 v.H. erhöht. Auch in Erlangen galten bis Mitte 2008 diese Werte als Mietobergrenzen.

Zum 01.01.2016 erhöhten sich die für die Stadt Erlangen geltenden Tabellenwerte nach dem WOGG, da das Stadtgebiet nicht mehr der Mietenstufe III sondern neu der Mietenstufe IV zugeordnet wurde. Hierdurch stiegen die geltenden Beträge erheblich.

Vergleich mit den Beträgen nach § 12 Wohngeldgesetz (zuzgl. 10%):

Haushaltsgröße	Neue Mietobergrenze	§12 WoGG zuzgl. 10 %	Differenz
1-Personen-Haushalt	443,00 €	477,40 €	- 34,40 €
2-Personen-Haushalt	528,00 €	578,60 €	- 50,60 €
3-Personen-Haushalt	593,00 €	688,60 €	- 95,60 €
4-Personen-Haushalt	698,00 €	803,00 €	- 105,00 €
5-Personen-Haushalt	818,00 €	917,40 €	- 99,40 €
Jede weitere Person	116,00 €	111,00 €	5,00 €

Die Rechtsprechung fordert jedoch aus folgenden Gründen unabdingbar die Ermittlung der angemessenen Mieten in einem sogenannten schlüssigen Konzept:

- Datenerhebung und Datenauswertung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist unerlässliche Aufgabe des Leistungsträgers, um sachgerechte Entscheidungen im Verwaltungsverfahren treffen zu können.
- Die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes stellen keinen geeigneten Maßstab für die Angemessenheit der Unterkunftskosten dar. Die Gewährung von Wohngeld verfolgt einen anderen Zweck als die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII.
- Die Tabellenwerte spiegeln die örtlichen Gegebenheiten nicht angemessen wider und stellen nicht darauf ab, ob die vom Wohngeldberechtigten angemietete Wohnung im Sinne eines notwendigen Bedarfes angemessen ist. Nur in den Fällen, in denen lokale Erkenntnismöglichkeiten fehlen, lässt das BSG den Rückgriff auf die Wohngeldtabelle zu.

Da in Erlangen ein aktueller Mietspiegel vorliegt, ist ein Rückgriff auf die Werte aus § 12 WoGG nicht zulässig.

### 3. Ergebnis

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, müssen die neuen Mietobergrenzen – um den Anforderungen der Rechtsprechung Rechnung zu tragen – auf die Daten des Mietspiegels gestützt werden. Lediglich bei den 3 – und 4 – Personen – Haushalten erfolgt eine Erhöhung aufgrund der Auswertungen der Daten des sozialen Wohnungsbaus.

Ein Vergleich der neuen Mietobergrenzen mit den bisherigen Mietobergrenzen ergibt folgendes Bild:

<b>Haushaltsgröße</b>	<b>Bisherige Mietobergrenze</b>	<b>Neue Mietobergrenze</b>	<b>Steigerung</b>	
1-Personen-Haushalt	396,00 €	443,00 €	47,00 €	+11,87%
2-Personen-Haushalt	466,00 €	528,00 €	62,00 €	+13,3%
3-Personen-Haushalt	502,00 €	593,00 €	91,00 €	+18,13%
4-Personen-Haushalt	614,00 €	698,00 €	84,00 €	+13,7%
5-Personen-Haushalt	731,00 €	818,00 €	87,00 €	+11,9%
Jede weitere Person	113,00 €	116,00 €	3,00 €	+2,65%

Eine Erhöhung der Mietobergrenzen in diesem Umfang wird sich auf folgende Bereiche auswirken:

- Mietpreisniveau und Mietpreisstruktur
- Konkurrenzsituation der Haushalte mit geringem Einkommen
- Wohnungswirtschaft und Vermieter
- Kommunale Finanzen

Diese Wirkungen müssen jedoch – aufgrund der klaren Anforderungen der Rechtsprechung an das schlüssige Konzept – in Kauf genommen werden.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
Amt 55

Verantwortliche/r:  
Jobcenter

Vorlagennummer:  
55/025/2018

### Fahrradparkhaus – Schrottfahrräder leichter entsorgen, brauchbare Fahrradteile nutzbar machen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 070/2018 ist hiermit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

###### (Ausgangssituation und Problematik)

Die im Antrag genannten Vorschläge werden grundsätzlich von der GGFA AöR gut geheißen und in Teilen sogar schon heute umgesetzt. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Fahrrädern, die über das Ordnungsamt mit Banderolen gekennzeichnet und über die GGFA AöR zunächst mindestens 6 Monate verwahrt werden, um abgeholt werden zu können. Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Wiederverwertung und Reparatur noch gebrauchsfähiger Fahrräder, die dann zur Versteigerung kommen. Nicht aufbereitungsfähige Räder werden ausgeschlachtet und verwertbare Teile wieder in den Verwertungskreislauf zurückgebracht.

Die Annahme von zu entsorgenden Fahrrädern in einer Abgabestation/Servicestation allerdings birgt rechtliche Risiken und Fragen, die im Rahmen des Beschäftigungsprojekts nicht gelöst, bzw. beherrscht werden können. (z.B.: Wer ist der rechtmäßige Besitzer? Liegt ein Diebstahl vor? Wie kann eine ordnungsgemäße Entsorgung gesichert werden?) Diese Risiken können hingegen im eingeführten Prozess, also der Kennzeichnung der Fahrräder (auch „Schrottfahrräder“) durch das Ordnungsamt und somit legitimierte Entsorgung durch die GGFA (s.u.), vermieden werden.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

###### (Lösungsvorschlag und Umsetzung)

Die GGFA AöR wird im Rahmen des am 01. Mai 2018 begonnenen beschäftigungsfördernden Projektes Warm-Up sukzessive einen Bestand an wiederverwertbaren Fahrradteilen – die aus den ordentlich über das Ordnungsamt entsorgten „Schrottfahrrädern“ gewonnen werden, aufbauen und für interessierte Bürger der Stadt Erlangen zum Verkauf in der Servicestation vorhalten.

In regelmäßigen Abständen werden vom Ordnungsamt auf den in städtischer Zuständigkeit befindlichen Stellflächen um den Bahnhof herum und auch in sonstigen innerstädtischen Flächen, verwaiste Räder und Räder die zwei Wochen nicht bewegt wurden mit einer Banderole gekennzeichnet, die die Besitzer auffordert, ihr Fahrrad innerhalb einer Frist zu bewegen. Nach einer Frist wiederum entfernt die GGFA die nicht vom Besitzer entfernten Fahrräder. Diese werden im Parkhaus hinter dem Bahnhof in einem (von zwei) Lagern verwahrt. Wir bezeichnen diese Räder als Schrotträder. Die gelagerten Räder werden nach frühestens einem halben Jahr entweder für die Verstei-

gerung hergerichtet (wenn Verkehrstauglichkeit besteht oder leicht herstellbar ist), ausgeschlachtet oder verschrottet (falls stark defekt).

Durch eine intensivierete Zusammenarbeit zwischen Ordnungsamt, die häufiger und mehr banderolieren können, und GGFA AöR, die den Turnus der Abtransporte entsprechend angepasst hat und einer sehr schnellen Reaktionszeit hat sich in der Zwischenzeit auf diesen Flächen die Anzahl der verwaisten Fahrräder merklich verringert.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** CSU Fraktionsantrag Schrottfahrräder - brauchb. Fahrradteile Nr. 070/2018

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **08.05.2018**

Antragsnr.: **070/2018**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **V/GGFA**

mit Referat:

7. Mai 2018/AB

**Antrag**

**hier: Fahrradparkhaus – Schrottfahrräder leichter entsorgen,  
brauchbare Fahrradteile nutzbar machen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das neu zu schaffende Fahrradparkhaus im Bereich des Erlanger Hauptbahnhofes soll nach Plänen der GGFA und der Stadt mehrere Aufgaben erfüllen. Neben dem Betreiben des Parkhauses sollen auch Fahrräder repariert und die Verwaltung der Schrottfahrräder organisiert werden.

In Erlangen gibt es zahlreiche Schrottfahrräder, die von ihren Vorbesitzern aufgegeben wurden. Bereits heute können Schrottfahrräder am Wertstoffhof kostenlos entsorgt werden. Teilweise wird von Fahrradnutzern dieser Weg der Entsorgung als zu beschwerlich angesehen. In der Folge lassen diese ihre aufgegebenen Fahrräder im öffentlichen Raum stehen. Auf der anderen Seite werden häufig Fahrräder entsorgt, die noch mit verkehrstauglichen Ausrüstungsteilen versehen sind.

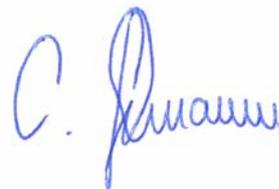
Wir beantragen daher zu klären:

- Ob/wie die Fahrradstation am Hauptbahnhof (Fahradparkhaus) als Abgabestation für aufgegebenen Fahrräder (Schrottfahrräder) dienen kann.
- Ob/wie ein rentables System zur Wiederverwertung noch tauglicher Fahrradteile betrieben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Volleth  
Fraktionsvorsitzender



Christian Lehrmann  
stv. Fraktionsvorsitzender

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiemann, Dr. med. Stefan Rohmer, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Fraktionsvorsitzender Jörg Volleth, Alexandra Wunderlich

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
Amt 55

Verantwortliche/r:  
Jobcenter

Vorlagennummer:  
**55/028/2018**

### Verwendung der Budgetrücklage von Amt 55

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Mit dem Vorschlag zur Änderung der Verwendung des Budgetübertrages 2017 für Amt 55 und der Mittel in der geteilten Budgetrücklage des Amtes 50 alt von insgesamt 90.002,83 EUR (60.001,89 EUR Amt 50 neu und 30.000,94 EUR Amt 55) besteht Einverständnis.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 19. April 2018 wurde die Verwendung der Budgetrücklage des Amtes 55 wie folgt beschlossen:

	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes in Amt 55 ist geplant:		180.000,94
2.5.1	Belegungsplanung Koldestraße und weitere Kosten im Kontext Gebäudesuche		25.000,-
2.5.2	Personal- und Teamentwicklung insbesondere Fortbildungs- und Coachingmaßnahmen neuer Mitarbeiter		25.000,-
2.5.3	Förderung der Betriebsgemeinschaft		15.000,94
2.5.4	Personalaufwendungen für Aushilfskräfte und Praktikanten		60.000,-
2.5.5	Bezuschussung der Finanzierung der Überleitungsstruktur ZUSA (einmalig)		20.000,-
2.5.6	Kosten für externe Projektbegleitung durch ZEP		10.000,-
2.5.7	Büroausstattung in Einzelfällen		25.000,-
	Summe		180.000,94

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die aktuellen Entwicklungen im Rahmen des Projekts „Aus Drei wird Eins“ machen die Änderung einiger Positionen des Verwendungsbeschlusses vom 19.04.2018 notwendig.

###### 1. Position 2.5.1, Belegungsplanung Koldestraße und weitere Kosten im Kontext Gebäudesuche

Bei der Beplanung dieser Position existierten noch keine Erfahrungswerte zur Frage der Höhe möglicher Planungskosten. Zwischenzeitlich kann aber abgeschätzt werden, dass auch für den Fall, dass im Jahr 2018 nach der Koldestraße noch ein weiteres Gebäude zu beplanen sein sollte, ein niedrigerer Betrag ausreichend sein wird. Daher ist eine Reduzierung dieses Postens auf 18.900,00 € angezeigt, um eine notwendige Erhöhung der Position 2.5.6 ausgleichen zu können.

## 2. Position 2.5.3, Förderung der Betriebsgemeinschaft

Das Projekt „Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“ verfolgt neben der Suche nach einer gemeinsamen Unterbringung von GGFA-Bogenpassage und Amt 55 zahlreiche weitere Ziele. Mit mehreren Arbeitsgruppen („Gemeinsame Eingangszone“ und „Leitbild“, Kommunikation des Namens „Arbeit Erlangen“) sowie Teambuildingmaßnahmen (Kennenlerntag zwischen Leistungs- und Intergrationsteams, gemeinsame Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern und Führungskräfteworkshops ...) wird das Ziel verfolgt, ein Gemeinschaftsgefühl über alle Teile von Arbeit Erlangen hinweg zu erzeugen und zu verstärken.

Diesem Ziel dient auch eine gemeinsame politische Bildungsreise mit fachlich geprägtem Schwerpunkt. Die Exkursion findet vom 05. bis 07. Oktober 2018 statt. Sie führt nach Wien und beinhaltet die gemeinsame Anreise per Bus und eine Führung in der „UNO City“. Weitere Bestandteile sind eine Stadtführung, geleitet von Obdachlosen und ein gemeinsames Abendessen. Es nehmen Mitarbeitende aller Organisationseinheiten von Arbeit Erlangen teil. Der Impuls für diese teambuildende Maßnahme entstand im Februar diesen Jahres. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 der GGFA A.ö.R., als Bestandteil von Arbeit Erlangen, war zu diesem Zeitpunkt schon beschlossen und enthält keine Mittel für die Durchführung dieser Maßnahme.

Damit auch Mitarbeitende dieses Teils von Arbeit Erlangen an der Exkursion teilnehmen können, ist es erforderlich Mittel i.H.v. 3.500,- Euro aus der Position 2.5.3 für die Finanzierung der Teilnahme der Mitarbeitenden der GGFA A.ö.R. zu verwenden.

## 3. Position 2.5.6, Kosten für externe Projektbegleitung durch ZEP

Der komplexe Prozess der Zusammenführung von Amt 55 und GGFA A.ö.R. wird laufend extern durch die Firma ZEP begleitet. Nach erfolgter Teilrechnung von ZEP hat sich ergeben, dass der Ansatz von 10.000,00 € für den Anteil von Amt 55 zu knapp bemessen ist. Erforderlich ist eine Erhöhung dieses Betrages auf 16.100,00 €, die durch eine entsprechende Reduzierung der Position 2.5.1 erreicht wird.

# I. 3. Prozesse und Strukturen

## Neue Verwendung der Budgetrücklage von Amt 55 für das Jahr 2018

	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes in Amt 55 ist geplant:		180.000,94
2.5.1	Belegungsplanung Koldestraße und weitere Kosten im Kontext Gebäudesuche		18.900,-
2.5.2	Personal- und Teamentwicklung insbesondere Fortbildungs- und Coachingmaßnahmen neuer Mitarbeiter		25.000,-
2.5.3	Förderung der Betriebsgemeinschaft		15.000,94
2.5.4	Personalaufwendungen für Aushilfskräfte und Praktikanten		60.000,-
2.5.5	Bezuschussung der Finanzierung der Überleitungsstruktur ZUSA (einmalig)		20.000,-
2.5.6	Kosten für externe Projektbegleitung durch ZEP		16.100,-
2.5.7	Büroausstattung in Einzelfällen		25.000,-
	Summe		180.000,94

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
OBM

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13/268/2018

### Kommunale Mietpreisbremse; hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.10.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

BTM, Amt 50, Amt 13, GEWOBAU

### I. Antrag

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende der GEWOBAU Erlangen GmbH wird gebeten, die kommunale Mietpreisbremse auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung zu nehmen und folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:
  - a) Die bisherige Praxis einer sozial ausgewogenen Mietpreispolitik soll beibehalten werden. Die Mieterhöhungen werden sowohl bei EOF-Mieten also auch im freifinanzierten Wohnungsbau begrenzt auf maximal 10 % innerhalb von 5 Jahren.
  - b) Die Geschäftsführung der GEWOBAU wird gebeten, die Auswirkungen regelmäßig zu evaluieren und dem Aufsichtsrat gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung vorzulegen, z.B. bei erheblich steigenden Baukostenpreisen oder Lebenshaltungskosten.
2. Die städtische Pressestelle wird beauftragt, mit den örtlichen Medienvertretern Möglichkeiten einer Kampagne für faire Vermieter/innen zu erörtern.
3. Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018 ist damit bearbeitet.

### II. Begründung

#### Ausgangslage

Die hohen Mietkosten in Erlangen werden quer durch die Bevölkerungsschichten als Belastung empfunden. Die städtische Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU hat den satzungsgemäßen Auftrag, für eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung in Erlangen zu gesamtwirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu sorgen.

Die Landeshauptstadt München hat für ihre städtischen Wohnungsbaugesellschaften Ende Juli die Einführung einer kommunalen Mietpreisbremse beschlossen, nachdem die kommunale Wohnungsbaugesellschaft Gewofag Mieterhöhungen bis zur gesetzlich zulässigen Grenze von 15 % angekündigt hatte. Per Aufsichtsratsbeschluss sollen die Mieterhöhungen von den gesetzlich möglichen 15% binnen 3 Jahren auf maximal 10 % innerhalb von 5 Jahren bis zu einer Mietobergrenze von max. 90% des aktuellen Mietspiegels abgesenkt werden.

Außerdem soll die Modernisierungsumlage von den rechtlich möglichen 11% freiwillig auf 5% sowie auf 3 € pro qm innerhalb von 6 Jahren begrenzt werden. So soll verhindert werden, dass der Mietspiegel durch die Mieten der kommunalen Wohnungsgesellschaften steigt. Daneben soll die Bindungsdauer für bestimmte geförderte Bauvorhaben auf städtischen Flächen von 40 auf 60 Jahre erhöht werden.

Die Fraktion der Erlanger SPD hat im April 2018 die Münchner Diskussion aufgegriffen. Sie fragt nach dem Vorgehen in Erlangen und danach, ob Regelungen wie in München auch in Erlangen denkbar sind. Angesprochen ist nicht nur der freifinanzierte, sondern auch der frei geförderte EOF-Wohnungsbestand.

Nicht zu dieser Gruppe gehören die bis Ende der 90er Jahre geförderten Wohnungen (öffentlich geförderte Wohnungen; i.d.R. der sog. 1. Förderweg). Diese unterliegen dem Kostenmietprinzip. Die Mietanpassungen sind „nur“ im gesetzlichen Rahmen der Wohnbauförderbestimmungen sowie der II. Berechnungsverordnung möglich.

#### Zur 1. Fragestellung des Fraktionsantrags:

„Ist eine Selbstverpflichtung der GEWOBAU oder ein entsprechender Gesellschafterbeschluss möglich, der die Mietanpassungen bei der GEWOBAU - bei Bestandsmieten wie bei Neuvermietungen, bei geförderten und bei frei geförderten Wohnungen – auf einen Wert deutlich unterhalb der Kappungsgrenze vermindert und sich z.B. am Fortschritt der Kosten für den Unterhalt der Wohnungen orientiert?“

#### Stellungnahme GEWOBAU:

Rund 56 % der Mieten des frei finanzierten und frei geförderten Wohnungsbestandes der GEWOBAU liegen unterhalb des Unterwertes des Erlanger Mietenspiegels. Rund 99 % des frei finanzierten und frei geförderten Wohnungsbestands liegt unterhalb des Mittelwertes des Erlanger Mietenspiegels.

Der Aufsichtsrat überprüft die Mietpreisgestaltung der GEWOBAU laufend und gibt die Grundsätze der Mietpreispolitik schon seit jeher vor. Insbesondere werden auch Kappungen von Mietpreiserhöhungen – wie zuletzt in der Housing Area – mit dem Aufsichtsrat beraten. Sozial unausgewogene Mietanpassungen hat es in der Vergangenheit nicht gegeben und wird es auch in Zukunft nicht geben. Die preisdämpfende Wirkung der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft ist damit bereits gelebte Praxis. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht aus Sicht der GEWOBAU aufgrund der praktizierten Mietenpolitik nicht:

a) Im Neubau muss die GEWOBAU grundsätzlich eine angemessene Eigenkapitalverzinsung einplanen. Das führt bei den EOF-Mieten derzeit zu einer Inflationierung der Bewilligungsmieten um rd. 1,4 % p.a. (rd. 4,3 % alle 3 Jahre). Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr prüft derzeit, die Förderbedingungen anzupassen. Im Gespräch sind Mietsteigerungen von maximal 2,5 % p.a., also rd. 7,5 % alle 3 Jahre.

Das Münchner Modell, Mieterhöhungen auch bei EOF-Mieten nur noch in Höhe von maximal 10 % innerhalb von 5 Jahren zuzulassen, würde in Erlangen bei entsprechender Umsetzung jedenfalls beim aktuellen Baukostenpreisindex zu Mietpreissteigerungen führen.

b) Bei den frei finanzierten Bestandsmieten erhöht die GEWOBAU seit Jahren grundsätzlich um weniger als 2 % p.a., also unterhalb der durchschnittlichen Inflationsrate der vergangenen 30 Jahre. Im Durchschnitt liegen die Anpassungen bei rd. 5 % in 3 Jahren und werden bei ca. 20 € je Mietverhältnis gekappt. Darüber hinaus bietet die GEWOBAU Mietern, die sich nachweislich die Mietanpassung nicht leisten können, Subjektförderung an und nimmt damit einen weiteren freiwilligen Mietverzicht hin. Diese freiwilligen Ertragsverzichte betragen in 2017 insgesamt 55,5 T€. Bei Neuvermietungen im frei finanzierten Bereich orientiert sich die GEWOBAU am Mittelwert des Erlanger Mietenspiegels.

Bei umfassenden Sanierungen wird die Modernisierungsumlage sehr deutlich reduziert, zuletzt auf rd. 5 % in der Housing Area. Auch hier orientiert sich die Höhe der Kappung an der notwendigen EK-Verzinsung der relevanten Baumaßnahmen.

Auch für die Bestandsmieten der GEWOBAU gilt, dass das Münchner Modell, das Mieterhöhungen von nur noch maximal 10% innerhalb von 5 Jahren vorsieht, umgesetzt werden könnte, jedenfalls unter der Nebenbedingung, dass die Lebenshaltungskosten den aktuellen Wachstumspfad beibehalten. Tatsächlich ergäben sich auch in diesem Fall zunächst immer noch Mieterhöhungsspielräume.

Die Belegrechtsmiete der Stadt Erlangen für rd. 600 (ehemals) frei finanzierte Wohnungen der GEWOBAU entspricht mit 5,30 €/m<sup>2</sup> in etwa der Durchschnittsmiete des Bestandes der GEWOBAU einschließlich der freifinanzierten Wohnungen. Diese liegen noch unter den Kosten der Unterkunft (KdU).

Sollten künftig, wie von der Stadt München von ihren Wohnungsunternehmen gefordert, Renditeaspekte in den Vordergrund gestellt werden oder nach 2020 durch den (die) Gesellschafter Ausschüttungen (EK02) angedacht sein, wird durch eine solche Selbstverpflichtung der finanzielle Spielraum der GEWOBAU allerdings eingeschränkt.

## Zur 2. Fragestellung des Fraktionsantrags:

„Ist eine „freiwillige“ Verlängerung der Sozialbindung geförderter Wohnungen bei der GEWOBAU z.B. auf 60 Jahre möglich? Welche Kosten wären damit gegebenenfalls für die Stadt verbunden (u.a. über die Systematik der EOF-Förderung.“

## Stellungnahme GEWOBAU:

Im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes ist die Stadt Erlangen als „Gebiet mit erhöhtem Wohnraumbedarf“ anerkannt. Ihr obliegt daher die Vergabe der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtgebiet Erlangen. Der Großteil der zum 31.12.2017 im Bestand vermieteten öffentlich geförderten Wohnungen (1. Förderweg) unterliegt, theoretisch wegen der 1-%igen Tilgung aus den Förderdarlehen, noch Jahrzehnte der Belegungsbindung. Die ohnehin sehr günstigen Fördermieten in diesem Bereich wurden in der Vergangenheit auch nach Wegfall der Mietpreis- und Belegungsbindung wie oben beschrieben angepasst.

Anders verhält es sich hier bei den frei geförderten EOF-Wohnungen. Hier betrug die Sozialbindung bisher 25 Jahre. Zu diesem Zeitpunkt fiel die Subjektförderung in Höhe von derzeit zum Beispiel 5,00 €/qm in der Einkommensstufe 1 weg. Bei einer 60-m<sup>2</sup>-Wohnung würde dies c. p. zusätzliche Kosten in Höhe von 300,00 €/mtl. bedeuten. Regierung und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr haben nach Rücksprache mit dem VdW (Verband der bayerischen Wohnungswirtschaft) aber zwischenzeitlich reagiert und den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, die Belegungsbindung auf 40 Jahre auszuweiten. Die GEWOBAU wird diese Möglichkeit in Anspruch nehmen.

Die GEWOBAU begrüßt diese Verbesserung der Förderbedingungen. Auf die Stadt Erlangen kommen durch die beschriebene Verbesserung der Förderbedingungen keine zusätzlichen Kosten zu.

Sollte eine zeitlich darüber hinaus gehende kommunale Verlängerung angeboten werden und würde der Freistaat Bayern hierzu keinen Ausgleich bieten, müsste die bisherige Subjektförderung von der Stadt übernommen werden, also in der Einkommensstufe 1 im obigen Beispiel 5 €/qm.

### Zur 3. Fragstellung des Fraktionsantrags:

„Wie könnte eine Kampagne der Stadt aussehen, die Vermieterinnen und Vermieter herausstellt, die sich auf vergleichbare Beschränkungen verpflichten? Ist ein Label „fairer Vermieterin/ fairer Vermieter“ denkbar?“

### Stellungnahme GEWOBAU und Verwaltung:

Der Verband der Wohnungswirtschaft hat vergleichbare Labels aufgelegt. Allerdings findet der soziale Wohnungsbau ganz überwiegend in den kommunalen Wohnungsgesellschaften, teilweise auch in den kirchlichen Unternehmen statt. Da die Kommunen aber durchaus auch an privaten Investoren, aber auch an Bautätigkeit der Kommunen interessiert sind, sollte auch hier ein gemeinsames Vorgehen der bayerischen Kommunen angedacht werden. Die GEWOBAU ist seit Jahrzehnten ein fairer Vermieter. Das ergibt sich aus den beschriebenen Kennziffern in Verbindung mit der jeweiligen Standort- und Gebäudequalität.

Für ein städtisches Label müsste ein Kriterienkatalog erstellt, Budget bereitgestellt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Jury verpflichtet und das Design erstellt werden. Um Vermieterinnen und Vermieter als Teilnehmer zu finden, bedarf es einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit. Bisher gibt es dafür weder die finanziellen, noch die personellen Ressourcen. Auch die Kontakte zu privaten Vermieterinnen und Vermietern entstehen in der Regel nicht im Zusammenhang mit positiven Erfahrungen mit Vermieterinnen und Vermietern, sondern eher aufgrund von Konflikten.

Die Verwaltung gibt außerdem zu bedenken, dass mit solchen Labels in der Bevölkerung in der Regel unterschiedliche Erwartungen verbunden werden, die bei der Vergabe des Labels nicht alle berücksichtigt werden können. Im konkreten Fall impliziert „fair“ wesentlich mehr als eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Nichtausschöpfung der gesetzlich zulässigen Mieterhöhungspotentiale. Ein derartiges Label könnte daher in der Bevölkerung im Einzelfall erhebliche Verärgerung auslösen. Eventuell können – ähnlich wie in München, wo ein Radiosender sowie das Netzwerk Wohnungslosenhilfe eine Kampagne initiiert haben - private Initiativen z.B. von Medienvertretern oder einschlägigen Organisationen angeregt werden.

#### **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

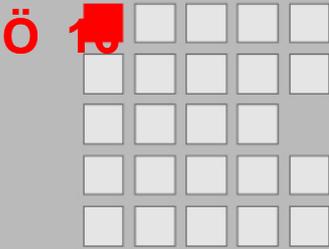
#### **Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang



**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **12.04.2018**  
Antragsnr.: **053/2018**  
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
Zust. Referat: **II/BTM**  
mit Referat: **V/50**

**SPD Fraktion  
im Stadtrat Erlangen**

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
91052 Erlangen

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
Geschäftsstelle im Rathaus,  
1. Stock, Zimmer 105 und 105a  
Telefon 09131 862225  
Telefax 09131 862181  
e-Mail [spd@erlangen.de](mailto:spd@erlangen.de)  
[www.spd-fraktion-erlangen.de](http://www.spd-fraktion-erlangen.de)

**Antrag  
Kommunale Mietpreisbremse (Bericht)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die hohe Nachfrage nach Wohnungen und der dadurch ausgelöste starke Anstieg der Mieten bei Neuvermietungen bietet Vermieterinnen und Vermietern die Möglichkeit, auch bei Bestandsmieten relativ hohe regelmäßige Mietanpassungen vorzunehmen: Da die ortsüblichen Vergleichsmieten nach Mietspiegel schnell steigen, sind Mieterhöhungen um den maximalen Betrag der Kappungsgrenze in Erlangen, 15 Prozent in drei Jahren, regelmäßig möglich. Diesen Erlösmöglichkeiten steht in der Regel keine entsprechende Kostenentwicklung in der Wohnungsbewirtschaftung gegenüber.

Der städtischen Wohnungsbaugesellschaft Gewobau kommt als einer der größten Akteure auf dem Wohnungsmarkt und als kommunalem Unternehmen eine Vorbildfunktion zu, auch mit Blick auf die Mietanpassungen. Wir bitten daher um einen Bericht im zuständigen Ausschuss - und zur Kenntnis an den Aufsichtsrat der Gewobau - zu folgenden Fragestellungen:

- Ist eine Selbstverpflichtung der Gewobau oder ein entsprechender Gesellschafterbeschluss möglich, der die Mietanpassungen bei der Gewobau - bei Bestandsmieten wie bei Neuvermietungen, bei geförderten und bei frei geförderten Wohnungen - auf einen Wert deutlich unterhalb der Kappungsgrenze vermindert und sich z.B. am Fortschritt der Kosten für den Unterhalt der Wohnungen orientiert?
- Ist eine „freiwillige“ Verlängerung der Sozialbindung geförderter Wohnungen bei der Gewobau z.B. auf 60 Jahre möglich? Welche Kosten wären damit

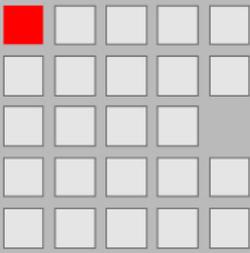
**Datum**  
12.04.2018

**AnsprechpartnerIn**  
Saskia Coerlin

**Durchwahl**  
09131 862225

**Seite**  
1 von 1





gegebenenfalls für die Stadt verbunden (u.a. über die Systematik der EOF-Förderung)?

-Wie könnte eine Kampagne der Stadt aussehen, die Vermieterinnen und Vermieter herausstellt, die sich auf vergleichbare Beschränkungen verpflichten? Ist ein Label "faire Vermieterin/ fairer Vermieter" denkbar?

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister  
Fraktionsvorsitzende

Dr. Philipp Dees  
Sprecher Stadtentwicklung und  
Wohnen

f.d.R. Saskia Coerlin  
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
Geschäftsstelle im Rathaus,  
1. Stock, Zimmer 105 und 105a  
Telefon 09131 862225  
Telefax 09131 862181  
e-Mail [spd@erlangen.de](mailto:spd@erlangen.de)  
[www.spd-fraktion-erlangen.de](http://www.spd-fraktion-erlangen.de)

**Datum**  
12.04.2018

**AnsprechpartnerIn**  
Saskia Coerlin

**Durchwahl**  
09131 862225

**Seite**  
2 von 1